Beyträge
zur Kenntniß
des
vaterländischen Rechts,

herausgegeben
und zum Theil verfaßt
von
Johann Friederich Gildemeister.

Erster Band.

Bremen,
bey Johann Georg Heyse.
1806.

105.D

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem Herrn

Tileman Dothias Wiarda,

erstem Secretair

der hochlöblichen Landschaft

des

Fürstenthums Ostfriesland.

Unter vaterländischem Rechte, zu dessen Kenntniß ich durch diese Sammlung beytragen möchte, verstehe ich hier zwar nicht ausschließlich, aber doch vornehmlich dasjenige Deutsche Recht, dessen sich meine Vaterstadt bedienet, oder ehemals bedienet hat. Insonderheit für die Bearbeitung des letzteren ist noch immer zu wenig gesorgt. Vordem leisteten Mehrere bey Annahme des Doctorats unserm Rechte einige und zum Theil bedeutende Dienste, indem sie Probeschriften über Gegenstände desselben zum Druck beförderten, worin sie manche derselben in ein besseres Licht setzten

oder Andere dazu veranlaßten, oder auch dabey solche hiesige Gelehrte, denen noch unbenutzte Materialien zur Hand waren, zu deren Mittheilung vermochten. Je weniger seit einiger Zeit auf diese Weise für die Kenntniß des vaterländischen Rechts geschieht, desto weniger wird mein Unternehmen zu den überflüßigen gerechnet werden.

Ich bin aber weder bloß auf das theoretische, noch auch bloß auf das practische bedacht gewesen. Über das letztere brauche ich nichts zu sagen: aber auch das ältere und mittlere Recht darf man nicht vernachläßigen; denn dessen Kenntniß gewähret nicht nur ein vielfaches vernünftiges Vergnügen, sie befördert nicht nur andere wissenschaftliche Untersuchungen, sondern es kann auch das anjetzt in Rechtssachen anwendbare oftmals nicht anders, als mit ihrer Hülfe, herausgebracht werden. Es würde deshalb die Ausarbeitung eines Systems unsers Stadtrechts, wie es zu der Zeit beschaffen war, als die fremden Rechte sich bey uns noch nicht zu Gesetzen erhoben hatten, durchaus nicht überflüßig zu nennen seyn; und ich würde mich

sehr gern derselben unterziehen, wenn ich mit den zu einer solchen Arbeit erforderlichen Materialien und besonders mit Acten und Entscheidungen aus jenen Zeiten versehen wäre, und dabey einer ununterbrochenen Muße genösse.

Mit diesem ersten Bande erhalten die Leser

I. einen von dem hiesigen Obergerichte im Jahre 1790 nach Wetzlar gesandten Bericht, worin vornehmlich die Rechte der Kinder bey der ehelichen Gütergemeinschaft der Eltern auseinander gesetzt sind. Die Bekanntmachung so ausnehmend gründlich und fleißig ausgearbeiteter Aufsätze kann dem Gerichte, von dem sie kommen, nicht anders als zur Ehre bey Fremden gereichen, und sie müssen das Vertrauen aller derer bewirken, die bey demselben Rechtshändel haben. Möchte doch auch in dieser Rücksicht, und damit man sich in allen Fällen von der Gründlichkeit der Erkenntnisse überzeugen könne, der Wunsch in Erfüllung gehen, daß unsere Gerichte den Parteyen die Entscheidungsgründe herausgäben!

Wenn ich nicht irre, so ist die Sache, die jenen Bericht veranlaßt hatte, durch einen Vergleich beendigt worden. Doch, der Ausgang der Sache sey gewesen, welcher er wolle, dadurch konnten das Urtheil und der Bericht weder an Werthe gewinnen, noch verlieren. Rechtskräftige Urtheile machen nicht ein Recht im Allgemeinen. Ich stimme mit voller Überzeugung der Äußerung eines Recensenten im 58. Stücke der Jenaischen allgem. Literatur-Zeitung von diesem Jahre bey: „nur dem Gesetze und seiner eigenen Einsicht soll der Richter, er sey Unterrichter oder Oberrichter, folgen. Entsteht dadurch eine unglückliche Verschiedenheit der Urtheile, so ist dieses die Schuld der Gesetzgebung, und allerdings ein Übel, aber bey weitem kein so großes Übel, als eine blinde Befolgung der Meinung eines andern Collegiums, das keine gesetzgebende Gewalt hat, und in welchem sich ohnehin die Entscheidung mit der Veränderung der Personen ändert."

II. Für meinen Aufsatz über das 44. Bremische Statut habe ich mir nur, wie für alles, was in dieser Sammlung mein ist,

Nachsicht und Belehrung von Kennern zu erbitten. Bey dem §. 16. bediente ich mich fremder Hülfe.

III. Der kleine Aufsatz über die Bedeutung des Worts praecipitare in Deutschen Strafgesetzen, und über die Bestrafung der Bigamie gehet das Bremische Recht nicht weiter an, als in so fern die zwar schon bekannte, aber vielleicht nicht sehr bemerkte alte Entscheidung eines Rechtsfalls vom Jahre 1330 die nachtheilige Vorstellung entfernen hilft, als ob unser ganzes Stadtrecht in den geschriebenen Gesetzbüchern enthalten gewesen sey. In einem späteren Falle hat man, welches ich hier nachtragen muß, so strenge nicht geurtheilt, als in jenem. Dies lehret mich der Extract des Nequams-Buchs Lit. A. Es heißt daselbst unter dem 22. Januar 1561: G. Sanders im Osterthors-Zwinger erlassen, sagte aus und bekannte, wie sein Bruder Christoph Sanders bey seiner Abwesenheit ihm sein Eheweib von Lehe nach Kuerstede entführet, wodurch er bewogen zur Leßum durch den Prediger sich eine andere Frau geben zu

lassen. Und unter dem 28. May: Gerdt Sanders im Hurrelberg (ein Gefängniß, wohin er nachher gebracht seyn muß) erlassen, jedoch daß er zu ewigen Tagen diese Stadt, das Ambt zu Berxte (Bederkesa) und Lehe verschweren müssen, weil er nicht erweisen können, daß ihm sein Bruder seine Frau entführet, inzwischen aber ohne vorherige rechtliche Scheidung sich eine andere genommen und damit zwey Kinder gezeuget.

IV. Mit der Herausgabe der Urkunde vom Jahre 1181 über das Hollerland habe ich geeilt, weil sonst dieses merkwürdige Stück durch Zufälle beständig unbekannt bleiben könnte.

V. Den Schluß macht das Testament eines Bremischen Bürgers vom Jahre 1278. Bisher kannte man kein älteres, als aus dem fünfzehnten Jahrhunderte.

Auch in dem zweyten Bande werde ich Materialien, und fremde und eigene Aufsätze geben. Mit der Ausarbeitung der letzteren beschäftige ich mich um desto lieber, je weni-

ger Vergnügen anjetzt dem, der für das Wohl und Wehe der Menschheit und derer, die ihn näher angehen, ein reines Interesse hat, die Gesellschaften gewähren, in denen die unglückliche Lage des Vaterlandes fast den einzigen Gegenstand der Gespräche ausmacht. Ich habe schon öfter erfahren, wie richtig Plinius schrieb: nihil tam triste, quod non per literas ſit minus triste.

Meine gelehrten Mitbürger werden mich sehr verpflichten, wenn sie mir zu dem folgenden Bande oder zu ähnlichen Sammlungen entweder zweckmäßige eigene oder fremde Aufsätze, oder Materialien, vornehmlich Urkunden, mittheilen wollen. Auch solche, die zur Aufklärung der Hülfswissenschaften unsers Rechts gereichen, z. E. zu der Sprach-, Geschichts- und Münzkunde, sind von meinem Plane nicht entfernt. Woher ich das mitgetheilte habe, werde ich auf Verlangen verschweigen; so wie ich auch schon bey den hier abgedruckten Urkunden eine weitere Anzeige nicht nothwendig finde.

In diesem Stücke finde ich äußerst wenig Druckfehler. Manches scheint vielleicht diesen

Namen zu verdienen, nehmlich einiges in den eingerückten Stellen älterer Gesetze u. dgl. Aber diese Stellen sind absichtlich so abgedruckt, wie ich sie gefunden hatte.

Bremen, am 3. April 1806.

Verbesserungen.

Das ° bezeichnet die bedeutendern.

	S.	82,	Z. 15,	lies	edder	
	=	104,	= 1,	=	ἥμισυ	
	=	107,	= 30,	=	Variante	
	=	123,	= 1.	=	van	
°	=	123,	= 2,	muß	das Zeichen der Parenthese weg.	
°	=	123,	= 5,	lies	auch bloß, geben:	
	=	128,	= 12,	=	Cap. des 2. Buchs,	
°	=	130,	= 13,	=	Landrecht vom J. 1567. Glückst. 1667. 4. (womit das v. J. 1447. A. 36. übereinstimmt. Westphalen T. III. col. 1735.)	
°	=	137,	= 10,	=	(1567)	
	=	150,	= 32,	=	scel	
	=	161,	= 15,	=	verisimile	
	=	162,	= 15,	=	Ex	
°	=	162,	= 16,	=	den	
	=	164,	= 16,	=	dah	
	=	172,	= 6,	=	Marchas	
°	=	174,	= 7,	=	T. IV.	
	=	174,	= 12,	=	precipitabitur.	
	=	174,	= 18,	=	1269. p. 259.	
	=	175,	= 10,	=	ene	
	=	175,	= 25,	=	of	

S. 175, Z. 26, lies myt
= 175, = 27, = heft de
= 175, = 31, = Schoppensteel
= 176, = 8, muß das f weg.
= 178, = 13, = nach 1247 ein Comma.
= 192, = 32, lies mansus

Öfter steht Ölrichs für Oelrichs.

S. 25 ist es nicht ein Druckfehler, daß der auf den §. 22. folgende mit 24 bezeichnet ist.

Hannover,
gedruckt bey Ludwig Pockwitz.

Bericht

an das kaiserl. Reichs-Kammergericht

von Seiten

der Herren Bürgermeister und des Raths

der kaiserl. freyen Reichsstadt Bremen,

in Sachen

Diederich Meier,

Beklagten und Appellanten,

wider

Ehrn Pastor Henrich Gerhard Schumacher,

Kläger und Appellaten,

praet. Appellationis.

Daniel Krüger.
† 1770.

Elterm. Andr. Krüger.	Almata Krüger. † 1771.	Lucia Krüger. † 1768. —	Diedr. Meier. Beklagter und Appellant.

Pastor Schumacher. — Kläger und Appellat.	Lucia Meier. † 1784.	Daniel Meier.

Zwey Kinder.

1) Als Daniel Krüger starb, ward sein Nachlaß in drey Theile getheilt, deren einen der Beklagte und Appellant zu sich nahm.

2) Als Almata Krüger starb, ging ihr Nachlaß in zwey Theile, deren einen der Beklagte und Appellant zu sich nahm.

3) Nach dem Tode seiner Tochter forderte ihr Ehemann, Herr Pastor Schumacher, als Kläger, von ihm die eine Hälfte des Nro. 1. bemeldeten Drittels der Daniel Krügerischen Erbschaft, und die eine Hälfte der Nro. 2. bemeldeten Hälfte des Nachlasses der Almata Krüger.

Es erging folgendes Urtheil:

In Sachen Ehrn Henrici Gerhardi Schumacher Pastoris zum Horn Klägers, wider Diederich Meier Beklagten, wird, nach eingesehenen Acten, für Recht erkannt:

Daß Beklagter, nichtigen Einwendens ohnbehindert, schuldig ist, wegen der auf Klägers weyl. Ehefrau vererbfälleten Antheile aus weyl. Daniel Krügers, und der weyl. Jungfer Almata Krügers Verlassenschaften rechtsbehörige Inventarien, oder richtige demnächst eidlich zu bestärkende Specificationen innerhalb 14 Tagen, dem Kläger herauszugeben: Und Inhalts derselben innerhalb 4 Wochen,

1) einen sechsten Theil des Nachlasses weyl. Daniel Krügers; nach Abzug der von seiner, des Beklagten, weyl. Ehefrau ihm Eingangs der Ehe in Gemeinschaft der Güter zugebrachten Aussteuer und Brautschatzes, so viel dafür bey weyl. Daniel Krügers Erbvertheilung Klägers weyl. Ehefrau ihren Mit-Erben zur Hälfte conferiren müssen;

2) einen vierten Theil des Nachlasses der weyl. Jungfer Almata Krügers; weniger nicht

3) die von den dergestalt liquidirten Erb-Antheilen beider Verlassenschaften, nach dem Hochzeits-Tage des Klägers, gehobenen Nützungen, dem Kläger auszuhändigen und zu bezahlen:

Gleich dann Beklagter dahin unter Vergleichung der aufgegangenen Gerichtskosten, hiemit schuldig verurtheilt wird. V. R. W.

Publ. Bremae am Obergericht den 2. Martii 1789.

D. Schumacher.
Secretarius.

Gegen diese Sentenz appellirte der Beklagte, und darauf ward der nun folgende Bericht erstattet:

Hochgebohrner 2c.

Euer Hochgräflichen Excellenz am 10. November 1789 erkannter Befehl, in Appellationssachen des hiesigen Buchdruckers, Diederich Meier, Beklagten und Appellanten, gegen seinen Schwiegersohn, Pastor Gerhard Henrich Schumacher, Klägern, unsern unterthänigsten Bericht einzusenden, ist uns am 17 Februarius 1790 insinuirt. 2c.

Die Gegenstände des uns aufgegebenen umständlichen Berichts sollen nach Eurer 2c. verehrlichsten Vorschrift seyn

A. materialia caussae,
B. in specie die Anwendung des hiesigen Statuti, und
C. die Summa obiecti litis.

Wir hoffen aber Entschuldigung zu finden, wenn wir von dem mittlern dieser Gegenstände den Anfang machen, und dadurch auf die materialia caussae von selbst geführt werden.

§. 1.

Die Reichsstadt Bremen hat sehr alte eigne statutarische Gesetze, deren erste Sammlung ins Jahr 1303 gesetzt wird,

S. C. G. Riccius von Stadtgesetzen, L. I. C. 2. §. 3. p. 24. et 28.

wenn gleich unverkennbare Spuren nachweisen, daß schon im dreyzehnten Saeculo ein Bremisches Stadtrecht vorhanden war,

Herr Reichs-Cammerger.-Assessor von Nettelbla, in der Sammlung unter Schwedischem Titel: Greinir etc. im 3. St. p. 46, und Herr Rath Dr. Gerhard Ölrichs in der Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Reichsstadt Bremen. Bremen bey Cramer 1771. in 4. p. 15. seq.

haben diese alte Sammlung zum litterarischen Gebrauche abdrucken lassen.

Es ist also das Bremische Stadtrecht aus unvermischten deutschen Quellen und alten Sitten hergeleitet, weil in unsre Gegend von Deutschland der Römer Macht in den frühern Jahrhunderten nicht gedrungen war, auch das wieder hergestellte Römische Recht so früh hieher nicht gelangte.

Ein Theil dieser Statuten aber ist mit den Stadtgesetzen einiger benachbarten Städte fast wörtlich übereinstimmend, und wahrscheinlich mit diesen aus einerley Quelle, aus einem andern, noch nicht entdeckten alten deutschen Gesetzbuche, wörtlich übernommen.

S. Ölrichs im Vorbericht p. XIV. d. und diese entlehnten 45 Gesetze selbst beym Ölr. Sammlung, p. 104—133.

Allein bey dem hier in Frage befangenen Rechtsfall kömmt von jenen entlehnten 45 Gesetzen keines in Anwendung.

§. 2.

Eine neue Sammlung unsrer Statuten ward im Jahr 1428 angestellt, welche beym Ölrichs p. 325 bis 406 zu finden. Zum litterarischen Gebrauch hat sie den Vorzug, daß die Verordnungen nach den Materien zusammen gestellt sind: z. B. die auf den jetzigen Rechtsfall einschlagenden Dispositionen p. 347 bis 351.

Allein bey den Mishelligkeiten, die damals Rath und Bürgerschaft trennten, hat sie niemals vim legis erhalten; sondern es ist im Jahr 1433, nach wiederhergestellter Ruhe, aus dem ältern Stadtbuche von 1303 und den fernern gesetzlichen Bestimmungen, welche Zeit und Umstände im Verfolge nothwendig gemacht hatten, ein Codex statutorum verfaßt worden, der allein das Ansehen eines Gesetzbuchs erlangt hat, und wesentliche Abweichung von dem Text des 1428 projectirten Codicis enthält.

§. 3.

Dieser jetzt allein geltende und entscheidende Codex statutorum, seu statuta Bremensia nova anni 1433, findet sich abgedruckt

in der Ölrichschen Sammlung ꝛc. p. 438 bis 550, und in F. E. Pufendorfii obs. iuris universi T. 2. in appendice statutorum p. 27 bis 103.

Nach diesen Bremischen Statuten von 1433 zu leben, verspricht ein jeder angehender Bürger mit körperlichem Eide, und nach eben den Statuten Recht zu sprechen, werden wir, sowohl wenn wir zu Rathe erwählt werden, als auch, so oft ein Theil von uns die Justizpflege aufs neue für ein Jahr übernimt, mittelst des Eides, den wir auf dies Stadtbuch leisten, vinculirt.

Nach der Vorschrift dieser eigends für unsre Stadt verfassten positiven Gesetze haben wir denn auch den Rechtsstreit des Appellanten pflichtmäßig beurtheilen müssen, und uns

§. 4.

der Hülfsmittel, die der Appellant uns anweisen will, zur vermeinten Erklärung unsers für sich deutlichen Stadtrechts nicht bedienen können; weil

1) allgemeine Begriffe von der Gemeinschaft der Güter überhaupt, und von den Rechten der Eheleute, die nach deutschen Rechten in Gemeinschaft der Güter leben, gegen ein positives, geschriebenes, zwischen Rath und Bürgerschaft in vim pacti geltendes und von beiderseits Paciscenten fortwährend beschwornes Stadtgesetz, nichts würken können;

überdem auch die Rechte der ehelichen Gütergemeinschaft in den deutschen Städten und Provinzen so sehr verschieden sind; wir aber kein anderes Stadt- oder deutsches Provinzial-Recht als die Quelle der Bremischen Statuten aner-

kennen; folglich, wenn wir diese verlassen, nirgend einen festen Grund der Entscheidung wiederfinden.

2) Die von dem Appellanten in Anregung gebrachten, aus dem iure privato Principum Germaniae entlehnten deutschen Rechtsgrundsätze konnten unsre Aufmerksamkeit nicht an sich ziehen, weil die appellantischen Gewährsmänner, als

der Herr geh. J. R. Pütter in den Beyträgen zum deutschen Staats= und Fürstenrechte P. 2. Nro. XXXVI. seq. Herr Prof. F. C. J. Fischer in der Geschichte der deutschen Erbfolge p. 77. seq.

deutlich lehren, daß sie von deutschen Erb= und Stammgütern reden, die im Eigenthum des ganzen Geschlechts waren.

Wir hatten aber in vorliegendem Falle über wohlgewonnenes Gut eines hiesigen Kaufmanns und Bürgers zu urtheilen; und wenn von jenen Erb= und Stammgütern hier hätte die Rede seyn können, so wäre doch Appellantens Frau keiner Succession darin fähig, und, nachdem sie verstorben, es so anzusehen gewesen, als ob sie nie geboren war: nach dem Zeugniß des von Appellanten angezognen Professors Fischer p. 78.

§. 5.

Mit Unrecht macht uns aber auch Appellant den Vorwurf, als ob wir dem Ansehen der Commentatoren unsers Stadtrechts bey unserer Entscheidung zu viel eingeräumt.

Daraus, daß der Kläger diese Commentatoren in Replicis angezogen hatte, folgte nicht, daß ihre Aussprüche unsre Entscheidungsgründe waren, und daß wir das Gesetz selbst vernachlässigten. Es ist ja in L. un. C. Ut quae desunt advocatis partium iudex suppleat, einem jeden, der Recht spricht, frey gelassen, id supplere et proferre, quod scit legibus et iuri publico convenire.

Verächtlich aber vom Appellanten behandelt zu werden, haben jene Commentatoren des Bremischen Stadtrechts nicht verdient. Wenn Kresting (ein hiesiger Bürgermeister, der vor zweyhundert Jahren lebte) die jetzigen Hülfsmittel zur Erläuterung des deutschen Rechts nicht vor sich hatte, so folgt darum nicht, daß sein Urtheil allenthalben fehl ging; wenigstens überliefert er uns die praxin seiner Zeiten in den im Manuscripte hinterlassenen Anmerkungen über unsre Statuten.

Conf. Riccius von Stadtgesetzen, p. 27.

Noch weniger kann man dem von Rheden (hiesigem Professor und nachmaligem Bürgermeister, der vor siebenzig Jahren schrieb) etwas zur Last legen; da er schon im deutschen Rechte Schilter, Thomasius, Beyer, J. H. Böhmer, Ludovici, Kreß, Waldschmidt und Kästner

in seiner Dissertatione: Differentiae iuris statuarii Bremensis et iuris Romani circa successionem ab intestato. C. 1. §. 14.

als seine Lehrer und Gewährsmänner nennt, und in dieser Dissertation §. 26. den Satz behauptet und voraussetzt: Stabit statutis patriis sua auctoritas, nec nisi late, idque ex iure Germanico universali et consuetudinibus, erunt interpretanda; quam maxime si sint adversa peregrinis Romanorum legibus, quarum receptio contra leges Germaniae perpetuo usu ante observatas, cum inferat mutationem, quae facti est, et non praesumitur, probanda venit ab allegante.

§. 6.

Eure ꝛc. werden aber durch den Verfolg, wie wir der unterthänigsten Zuversicht leben, hoffentlich gegen diesen appellantischen Vorwurf uns dahin gerechtfertigt finden, daß wir kein Ansehen der Commentatoren, sondern das für sich selbst deutliche Gesetz zum Grunde unsrer Entscheidung nehmen.

Selbstredend ist die Folgerung sehr fehlerhaft, wenn der Beklagte in ante actis den Schluß machte, und in libello gravaminum zu behaupten fortfährt:

„Die Kinder haben nach dem Bremischen
„Stadtrechte ein gesetzliches Recht auf die
„Besitzungen ihrer Eltern; — Das Rö-
„mische Recht legt eine ähnliche Befugniß
„den Kindern bey, und zwar iure agnatio-
„nis und cognationis. Man darf die
„Bremischen Statuten nicht aus dem Rö-
„mischen Rechte erklären, darum muß

„man nothwendig annehmen, das Bremi-
„sche Kind stehe gegen seine Eltern in ganz
„andrer Beziehung, als das Römische;
„der Bremische Gesetzgeber habe schlechter-
„dings keine Neigung der Eltern für ihre
„Kinder und Descendenten, schlechterdings
„keine Blutsfreundschaft und Familienver-
„bindung bey der Bremischen Erbfolge-
„Ordnung supponirt, sondern daß das Kind
„seinen Eltern im Erbrechte nach den Bre-
„mischen Statuten näher geachtet wird,
„als ein jeder Fremder, das beruhet bloß
„allein in der leblosen Sache. Stände
„das Kind nicht mit der Sache, mit den
„Besitzungen seiner Eltern, in Verbindung,
„so hätte der Vater in Betreff seines Nach-
„lasses sich um seine Frau und Kinder
„nichts zu bekümmern.“

Denn nach den appellantischen Sätzen ist es völlig ausgemacht: sobald man annimmt, daß ein von der Natur selbst geknüpftes Band zwischen Eltern und Kindern nach Bremischem Stadtrechte bestehe, und daß die Eltern Sorge und Arbeit nur allein in Rücksicht ihrer Kinder und Descendenten übernehmen; sobald wendet man auch Römische Begriffe bei den Bremischen Stadtgesetzen an.

Muß man denn darum alle Bande, welche die Natur, in Deutschland sowohl, als in Italien, zwischen Eltern und Kindern unauflöslich knüpfte, zerreißen, nur damit man nicht den Anschein wider sich habe, Römische Grundsätze auf deutsche Gesetze zu übertragen?

Und ist es wohl eine von der Vernunft gebilligte Folge: Das Römische Erbfolge-Recht ist aus der Anverwandtschaft hergeleitet; also muß das Bremische Stadtrecht schlechterdings auf Verwandschaft in keinem Falle, auch nicht unter Ascendenten und Descendenten, Rücksicht nehmen.

§. 7.

Daß aber auch unser Bremisches Stadtrecht auf die natürliche Verbindung, worin die Kinder gegen ihre Eltern stehen, Rücksicht nimt; und die Kinder als nächste Erben zu dem elterlichen Nachlaß beruft, zeigt sich aus folgenden Gesetzen:

1) Im Statuto 9.

Stirbt Vater und Mutter, und sind ihre ehelichen Kinder berathen (abgetheilt) die sollen das Erbe und Gut in gleiche Theile vertheilen.

Oelrichs p. 453. Pufendorf l. c. p. 39. append.

Also ohne Rücksicht auf Communionem ac compossessionem bonorum, wovon die in diesem Statut supponirten Kinder vorhin bereits abgetheilt waren.

2) Im Statuto 8. auf welches wir uns noch sehr oft werden berufen müssen, heißt es am Schluß dieses 8. Statuti:

Die Kinder sollen beym Tode des Vaters, ohne Unterschied, in welcher Ehe sie erzielt

worden, das Erbe und Gut gleich theilen, weil sie gleich nahe sind, und alle gleich zum Hause und zur Familie des Vaters gehören.

Oelr. et Pufend. ibid.

3) Im Statuto 18., worinn die ganze Bremische Erbfolge-Ordnung aufgestellt ist, sind die Kinder in der ersten Ordnung berufen:

Oelr. p. 458. Pufend. p. 42.

Und zu gleicher Absicht schließt

4) das Statutum 21.

Die Maghen und Vrunde,

die Anverwandten, von der Erbfolge ausdrücklich aus, in so fern ein Kind vorhanden, oder von der hinterlassenen Frau noch ein Kind zu erwarten wäre.

Wir finden also nicht, daß unser Stadtrecht bey Bestimmung der Erbfolge-Ordnung die natürliche Verbindung zwischen Eltern und Kindern außer Acht lasse, und daß wir nöthig hätten, außer diesem nach einem andern Grunde des Erbrechts der Kinder uns umzusehen.

§. 8.

Es wird aber nöthig, daß wir nun auch aus unsern Statuten vorlegen:

wie die Besitzungen der Eltern auf die Kinder kommen;

um damit den Satz zu berichtigen:

„Kinder haben gleich von ihrer Geburt an, und auch noch bey Lebzeiten des Vaters einen bestimmten Antheil an den Besitzungen ihrer Eltern als ein unabänderliches Eigenthum."

Dies ist der Satz des Beklagten, wovon seine ganze Ausführung, in so fern sie unser Stadtrecht betrifft, ausgeht; und um welchen sich seine vermeintlich statutarische Einrede non competentis actionis windet.

1) Während der Ehe leben Bremische Eheleute, falls nicht ein anderes durch Verträge festgesetzt worden, in Gemeinschaft der Güter, ohne Unterschied des zuerst Eingebrachten und des acquaestus. Dies hat nach dem Ordeel 86.

Oelr. p. 542. Puf. p. 99.

zur Folge, daß auch superstes coniux die Schulden des Verstorbenen bezahlen muß.

2) Es kann jedoch während der Ehe die Frau sich keine Disposition über irgend einen Theil des gemeinschaftlichen Vermögens anmaßen; vielweniger etwas auf ihren Todesfall, zum Nachtheile des Mannes verschenken.

Nur allein erlaubt ihr das Statutum 13. drey ihrer Kleider, jedoch ohne Geschmeide, auf ihrem Sterbebette zu verschenken.

Oelr. p. 454. Puf. p. 39.

3) Der Mann hingegen kann auch während der Ehe in gesunden oder kranken Tagen nach dem Statuto 10.

von allem seinem Gute den Theil, der ihm gebührt, verschenken oder vermachen, wohin er will.

Oelr. et Puf. ibid.

§. 9.

Wie es aber im Fall der durch den Tod des einen oder andern Ehegatten getrennten Ehe, und namentlich wenn Kinder vorhanden sind, gehalten werden müsse, darüber haben wir zwey sehr von einander abweichende gesetzliche Vorschriften im 7. und 8. Statut.

Oelr. p. 451. sq. Puf. p. 37. sq.

A. Jenes 7. Statut bestimmt den Fall, wenn die Frau der längst lebende Theil ist;

B. Dieses, das 8. Statut, den Fall, wenn der Mann seine Frau überlebt.

A. Jenes 7. Statut, für die Rechte der Wittwe, unterscheidet wieder zwey Fälle.

I. Ihre Befugnisse, wenn sie Wittwe bleibet, und

II. ihre Gerechtsame und Verbindlichkeiten, wenn sie zur anderweitigen Ehe schreitet.

§. 10.

I. Wenn sie Wittwe bleibet, so mag sie mit ihren Kindern frey und unbesprochen sitzen bleiben in allem Erbe und Gute, wie es der Mann ihr hinterließ.

Dies soll aber nicht immer fortdauern, sondern, wenn einer ihrer Söhne zu seinen Jahren kömmt, und auf sein Etablissement bedacht ist, oder eine Tochter an Mann gebracht werden kann, so soll die Wittwe schuldig seyn, dem Sohne oder einer solchen mannbaren Tochter den Kindestheil am Erbe und Gute herauszugeben, wobey jedoch in Ansehung der übrigen Kinder das Verhältniß der Mutter unverändert bleibt.

Ob aber dem Sohne und der Tochter in diesem Falle die Forderung ihres kindlichen Antheils zu bewilligen sey, oder nicht; — darüber soll die Wittwe die Meinung ihrer und ihres weyl Ehemannes nächsten Anverwandten hören und befolgen.

Per verba statuti 7.: behaghet id synen Vrunden unde synen maghen, und: na erer Vrunde Rade.

§. 11.

Denn es ist in den Bremischen Statuten eine tutela agnatorum et cognatorum dahin angeordnet, daß nach dem 17. Statuto:

Oelr. p. 457. Puf. p. 41.

„Wenn jemand unsrer Bürger stirbt und „Kinder nachläßt, die der Vormünder be„dürfen, so sollen zwey, der nächste Anver„wandte väterlicher, und der nächste An„verwandte mütterlicher Seite, Vormün„der seyn: und wenn auch der Vater oder

„der Rath ihnen andere Vormünder an die „Seite zu setzen für gut findet, so sollen „doch diese custodiae caussa dati nicht „mehr Macht haben, als jene Anverwand- „ten, welche im 16. und 17. Statute „rechte gebohrne Vormünder ge- „nennt werden.

Der Aufsicht und dem Beyrath dieser rech- ten gebohrnen Vormünder ist also die in unver- theilten Gütern sitzende Wittwe überhaupt, und besonders auch dann untergeordnet, wenn es auf die Frage ankömmt, ob sie einem Sohne zu sei- nem Etablissement, oder einer Tochter zu ihrer Verheyrathung seinen Antheil Gutes heraus- geben soll.

§. 12.

II. Wenn aber eine Wittwe zur ander- weitigen Ehe schreitet, so theilt sie vorab (nach eben dem 7. Statuto) die gesammten von ihrem Manne hinterlassenen Besitzungen mit allen ihren Kindern, so daß sie einen Theil des Erbes und Gutes gleich dem Antheil eines jeden Kindes, und überdem noch ihre Kleider und Bettzeug zum voraus, erhält.

Denn keine Wittwe darf eine Ehe vollziehen, bis sie mit ihren Kindern und der Kinder Vor- mündern getheilt hat: nach dem 22. Statuto.

§. 13.

B. Das 8. Statutum bestimmt den Fall, wenn nach getrennter Ehe der Mann mit Kindern übrig bleibt;

a) es ist zuförderst der Bremische Vater in keinem Falle schuldig und zu zwingen, daß er seine Kinder abtheile, oder einem der Kinder einen Antheil Gutes herausgebe, auch selbst in dem Falle nicht, wenn er zu einer anderweitigen Ehe schreitet.

b) Das 23. Statutum gestattet zwar dem Vater die Abtheilung des Sohnes als eine des Vaters Willkühr anheimgestellte Handlung: verbis:

Wor en Vader van dem Sone delen wil.
Wenn ein Vater den Sohn abtheilen will.

Oelr. p. 460. Puf. p. 43.

Es legt aber eben dieses Statut dem Vater ein so ansehnliches praecipuum (so hauptsächlich in Rücksicht der zu jener Zeit, als dieses Statut des vierzehnten Jahrhunderts gemacht wurde, hier florirenden Bierbraunahrung regulirt ist) bey,

Conf. Oelr. p. 56.

daß, wenn man die Geringfügigkeit der Besitzungen jener Zeiten in Anschlag bringt, leicht zu erkennen ist, die Theilung zwischen Vater und Sohn sey zum Vortheil des Vaters und dessen ungekränkten Nahrungsstandes, in sehr ungleiche Theile angeordnet.

c) Das 8. Statut insbesondere aber bestimmt die Rechte des seine Frau überlebenden Vaters, im Verhältniß gegen die Kinder, ganz deutlich dahin:

α) Der Vater soll mit seinen Kindern, nicht blos, wie die Frau, im Erbe und im Gute sitzen bleiben, sondern der Vater soll

vriliken, frey und unbesprochen, besitzen syn erve unde syn gud, sein Erbe und sein Gut; und dieses zwar

β) sunder yenighe herschup; id est: ohne Jemandes Herrschaft und Einrede.

Die Wittwe war nach dem 7. Statuto auf das Gutachten der nächsten Anverwandten, als rechter gebohrner Vormünder ihrer Kinder, hingewiesen, und dieses zu hören schuldig. (§. 11.) Der Vater aber soll ohne alle Aufsicht und Herrschaft eines Andern frey über sein Erbe und sein Gut schalten und walten, weil die nächsten Verwandten der Kinder nur dann erst als rechte gebohrne Vormünder der Kinder qualificirt werden, nach dem 17. Statuto, wenn einer unsrer Bürger stirbt, nicht aber wenn eine unsrer Bürgerinnen Kinder hinterläßt, die einen redlichen Vater haben:

denn würde

γ) ferner nach dem 8. Statuto der Vater unredlich handeln, so daß er das Erbe und Gut unnütz herdurch brächte, so soll er nicht etwa sofort der Verwaltung entsetzt; sondern von dem Rathe und den nächsten Anverwandten der Kinder und seiner Freunde ermahnt werden, daß er seine Wirthschaft bessere;

δ) kömmt er dieser Ermahnung nicht nach, so soll ihm der Rath, unter Zuziehung der Anverwandten, seinen Theil des Erbes und des Gutes ausweisen, und das übrige sollen diese

ε) nicht etwa den Kindern verabfolgen, und unter die Kinder vertheilen; sondern nur für die Kinder

truwelik holden,

zu treuen Händen aufbewahren, da noch immer der Fall nicht unmöglich ist, daß der Vater seine Sitten bessern, nnd die ihm statutarisch competirende Rechte dahin wieder ausüben könnte, daß er selbst seinen Gütern vorstehe.

§. 14.

ζ) Schreitet auch der Vater zur zwoten Ehe, so verändert sich sein Verhältniß gegen die Kinder erster Ehe dadurch gar nicht; sondern

η) wenn er auch mit der zwoten Frau Kinder erzielet, und dann stirbt

so nimmt die zweyte Frau mit ihren Kindern und mit des Mannes Kindern erster Ehe gleichen Antheil im Erbe und Gute.

θ) Überlebt aber det Mann auch seine zwote Frau, so heißt es im 8. Statut:

de ersten Kindere mit den lesten de scolen dat erve unde dat gud like delen, wente se like na sint unde gelike hemelick.

i. e. die Kinder der ersten Ehe, und die Kinder der zweyten Ehe sollen beym Absterben ihres Vaters das Erbe und das Gut gleich theilen, weil sie gleich nahe sind und im nächsten Grade

stehen, um zum Mitbesitz des elterlichen Samtgutes zu gelangen.

§. 15.

Aus diesem alten vor fast fünf Jahrhunderten, anders für die Wittwe, und anders für den als Wittwer hinterbleibenden Vater, geordneten Stadtrechte folgt nun, so viel den Anspruch der Kinder an die väterlichen Besitzungen angeht, von selbst, daß es nach dem Bremischen Stadtrechte bis zum letzten Lebenshauche des Vaters gänzlich unbestimmt bleibt, welche pars quota dem Kinde aus den elterlichen Besitzungen gebühre, und daß nur der Tod des Vaters diese partem quotam des Kindes bestimmt.

Wenn nehmlich die Ehe durch den Tod der Frau getrennt wird und Kinder vorhanden sind, so haben diese keinen Anspruch auf eine bestimmte partem quotam; weil der Wittwer, wenn er zur anderweitigen Ehe schreitet, die zwote Frau mit in die Gemeinschaft der Güter aufnehmen kann, und dadurch nicht allein, sondern auch durch die weiter mit ihr erzielten Kinder die pars quota der Kinder erster Ehe vergeringert wird: denn nach dem (§. 14.) angeführten Statuto 8. nehmen die Kinder eines Vaters, ohne Rücksicht, ob sie in der ersten oder zwoten Ehe erzielt sind, an den von dem Vater nachgelassenen Besitzungen gleichen Antheil.

§. 16.

Hierin liegt aber der vom Appellanten, als seiner Intention zuwider laufend, angefochtene

wesentliche Unterschied des Anspruchs der Kinder an dem elterlichen Gemeingute in den beyden Fällen:

A. wenn die Frau der überlebende Ehegatte ist, und

B. wenn der Mann übrig bleibt.

Im ersten Falle

A. Wenn der Mann und Vater verstorben ist, und eine Wittwe mit Kindern hinterlassen hat; so ist es ein durch den ganzen Innhalt unserer Statuten bewährter Grundsatz:

patre mortuo divisa censentur bona;

das ist: die pars quota, welche einem Kinde an dem elterlichen Vermögen nach Bremischen Rechten competirt,

α) ist durch den Tod des Vaters durchaus bestimmt; und

β) kann nachhin auf keine Weise weiter vermindert, noch vermehrt werden.

α) Die pars quota, die ein Bremisches Kind aus den elterlichen Besitzungen als seinen Theil zu fordern hat, ist durch den Tod des Vaters absolut bestimmt. So viele Kinder der Vater nachläßt, in so viele Theile, mit Inbegriff der Wittwe, welche gleichfalls einen Kindestheil erhält, zerfallen die Besitzungen.

β) Diese pars quota des Kindes kann sich nachher nicht vermindern, noch vermehren; denn

a) schreitet die Mutter zur zwoten Ehe, so muß sie nach dem 22. Statute sämmtliche Kinder der vorigen Ehe abtheilen; sie darf nach dem 7. Statute nur einen Kindestheil für sich nehmen und dem zweyten Manne zubringen; alles übrige muß sie den Kindern erster Ehe oder resp. deren Vormündern, pleno domini iure, ausantworten;

b) stirbt, nach dem Vater und während die Mutter im Wittwenstande ist, eins der Kinder, so accrescirt dessen pars quota nicht der ganzen unvertheilten Masse, so daß etwa der parti quotae eines jeden Kindes pro rata so viel zuwüchse; sondern es vererbt die erledigte pars quota des verstorbenen Kindes auf die Mutter allein, mit Ausschluß der Geschwister, (nach dem obangezogenen 7. Statuto in fine.)

§. 17.

B. Wenn hingegen der Mann der längstlebende ist, so bleibt wegen der im 8. Statut ihm frey gelassenen Aufnahme einer zwoten Frau, als Theilhaberinn seiner Besitzungen, und der etwa noch möglichen Erzielung mehrerer Kinder, die pars quota eines jeden Kindes bis zum Ableben des Vaters unbestimmt, einer Verminderung unterworfen im Falle einer anderweitigen Ehe des Vaters, und einer Vermehrung fähig im Falle ein oder anders Kind stirbt, dessen Antheil sodann bey der Erbvertheilung nicht mit gezählt wird; da nur die den Vater überlebenden Kinder,

ohne Unterschied, in welcher Ehe sie erzielt sind, die nachgelassenen elterlichen Besitzungen in gleiche Theile vertheilen. (Nach dem 8. Statuto in fine.)

§. 18.

Wenn nun die Bremischen Statuten dieses von dem Erbrechte der Kinder disponiren, so gedenken sie zwar dabey der Enkel nicht; allein wenn man auch läugnen wollte, daß hier, wo von der natürlichen und gesetzlichen Erbfolge in linea descendente die Rede ist, die Enkel in dem von den Verfassern unseres Gesetzbuchs durchgängig gebrauchten Ausdruck der Erben mit begriffen sind, so setzen doch die Reichsgesetze, nehmlich

die Kammer-Gerichtsordnung zu Augsburg a. 1500. C. 18, und der Reichsabschied zu Worms a. 1521. §. 17.

welche allen Statuten und Gesetzen derogiren, die Erbfolge der Enkel iure repraesentationis auf so sichern Fuß, daß es überflüssig ist, darüber noch ein Wort zu verlieren; nachdem jene Verordnungen der Reichsgesetze auch vom Senate zu Bremen als christlich, billig und recht unterm 15. März 1555 publicirt worden. Und da

§. 19.

eben der Reichsabschied zu Worms im §. 18. auch bey dem Nachlaß der Mutter Schwester den Schwesterkindern der defunctae das Erbrecht iure repraesentationis versichert, so

leidet es keinen Zweifel, daß damit auch das achtzehnte unsrer Statuten

Oelr. p. 458. Puf. p. 42.

bey der Collateral-Erbfolge seine gesetzliche Ausdehnung erhalten habe, wenn es heißt:

„So ein Mann oder Frau, die unsre „Bürger sind, stirbt, ohne Kinder, ohne „Bruder, ohne Schwester, die nächsten „Anverwandten beydes von väterlicher „und mütterlicher Seite sollen das Gut „gleich theilen."

Hier sind nehmlich die Brüder und Schwestern zur Erbfolge berufen, wenn keine Kinder vorhanden sind, und der Brüder- und Schwester-Kinder wird nicht dabey gedacht. Allein die angezogenen Reichsgesetze führen es deutlich im Munde, daß es ein unnatürlicher in einigen Gegenden Deutschlands herrschender Wahn war, sowohl die nepotes ex filio vel filia, als die nepotes ex fratre vel sorore bey der Erbfolge zurückzusetzen, und daß dergleichen unbillige Gesetze durch die wiederholten höchsten Verordnungen von Kaiser und Reich abgestellt und verbessert worden.

§. 20.

Wir wenden uns nun ad materialia caussae, als dem zweyten Gegenstande des uns gnädigst befohlnen umständlichen Berichts, und prämittiren folgenden

statum caussae.

Des Appellanten, Diederich Meier, erste Frau, Lucia Krüger, starb im Jahre 1768 mit Hinterlassung zweyer Kinder, Lucia Meier und Daniel Meier.

Des Appellanten Schwiegervater, Daniel Krüger, überlebte seine mit Appellanten verheyrathet gewesene Tochter, und hinterließ an Descendenz

a) einen Sohn, Eltermann Andreas Krüger,

b) eine Tochter, Jungfer Almata Krüger,

c) seine beiden vom Appellanten mit der verstorbenen Tochter Lucia erzielten Enkel, Lucia Meier und Daniel Meier;

weshalb, wie nicht bestritten wird, die nachgelassenen Besitzungen in drey Theile zerfielen, und Appellant einen dritten Theil des vom Daniel Krüger hinterlassenen Vermögens zu sich nahm.

§. 21.

Die schon genannte Krügersche Tochter, Jungfer Almata, starb wenige Jahre nach ihrem Vater unverheyrathet, ohne Testament, und hinterließ als Seitenverwandte

a) ihren Bruder, Eltermann Andreas Krüger,

b) die von ihrer Schwester, Lucia, des Appellanten weyland Ehefrau, hinterbliebenen beyden Kinder, Lucia Meier und Daniel Meier.

Auch diese seinen beyden Kindern angefallene Hälfte des Nachlasses ihrer seligen Mutter-Schwester, Jungfer Almata Krüger, nahm Appellant in Besitz.

§. 22.

Lucia Meier, des Appellanten Tochter, heyrathete den Pastor Henrich Gerhard Schumacher, jetzigen Kläger, und nachdem sie ihm zwey Kinder gebohren hatte, starb auch sie im August des Jahrs 1784.

§. 24.

Der Kläger, Henrich Gerhard Schumacher, hielt sich befugt, von beyden zu des Beklagten, jetzigen Appellanten, Händen gekommenen Erbantheilen, als

I. eines dritten Theils aus weyl. Daniel Krügers nachgelassenen Besitzungen, und

II. der Hälfte aus weil. Jungfer Almata Krüger Verlassenschaft,

die Hälfte in rechtlichen Anspruch zu nehmen; weil, wie er, Kläger, voraussetzte, der Erbantheil der weyl. Daniel Krügerschen Verlassenschaft von dem Großvater auf die Enkel, und die Hälfte aus dem Nachlaß der weyl. Jungfer Almata Krüger von der matertera auf die Schwesterkinder, vererbfällt wären, und Kläger eines dieser respective Enkel und Schwesterkinder, die nun verstorbene Lucia Meier, in der Ehe gehabt, mit ihr auch zwey Kinder erzielt hatte.

Kläger cumulirte daher objectivisch die beyden Erbschaftsklagen auf die Verabfolgung der Hälfte

a) eines dritten Theils aus weyl. Daniel Krügers und

b) der Hälfte aus weyl. Jungfer Almata Krüger Verlassenschaften, secundum inventaria rite confecta vel iuratas specificationes cum usuris von der Zeit seiner mit der Lucia Meier vollzogenen Hochzeit an.

§. 25.

Was der Kläger bey diesen Erbschaftsklagen in facto supponirt hatte, das blieb von dem Beklagten, der seine Einreden nach der in der hiesigen Gerichtsordnung wiederholten Verordnung Recessus Imp. a. 1654 alle auf einmal hätte vorbringen und der Litiscontestation annectiren müssen, gänzlich unangefochten.

Es war also von uns für bekannt anzunehmen,

a) daß der Person des Klägers nichts entgegen stehe; da er sowohl wegen der hier als Regel unter Eheleuten geltenden Gemeinschaft der Güter, von seiner weyl. Ehefrauen her, als eventualiter in väterlicher Gewalt seiner mit weyl. Lucia Meier erzielten beiden unmündigen Kinder, ad agendum legitimirt; auch

b) die Person des Beklagten allerdings die rechte war; da Beklagter den Empfang der

quästionirten beyden Erbantheile aus weil. Daniel Krüger, und weil. Jungfer Almata Krüger Verlassenschaften nicht läugnete; ebenfalls

c) die vom Beklagten ebenwenig entkannte vom Kläger angegebene Verwandtschaft der mehr benannten Personen unter sich; und daß sich die Erbfälle in der vom Kläger angezeigten Zeitfolge ereignet hätten; auch daß die nachgelassenen Besitzungen beyder defunctorum, de quorum hereditate quaerebatur, in die vom Kläger aufgeführten Antheile zerfallen seyen, und nach der Zahl der Theilnehmer im Nachlaß dergestalt zerlegt werden müssen; als von welchen factischen Umständen der Beklagte auch jetzt noch keinen in dem uns gnädigst communicirten Libello gravaminum geläugnet hat.

§. 26.

So unbestritten aber auch die vom Kläger agendo supponirten facta blieben, so nachdrücklich widersetzte sich Beklagter, jetzt Appellant, den daraus gezogenen Folgen, indem er in dem Bremisch-statutarischen Rechte, und besonders in allgemeinen Sätzen aus der Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter, eventualiter auch in dem Römischen usufructu patris in bona adventitia liberorum, seinen Schutz gegen den Kläger suchte, und zu finden glaubte.

Was er zu dieser Absicht in ante actis vortragen lassen, recensirt Appellant selbst in

§. 6. et 8. seines libelli gravaminum; und wir glauben, materialia caussae am vollständigsten vorzulegen, wenn wir solcher Recension der appellantischen Ausführung, mit stetem Rückblick auf unsre §§. 7 bis 19. angezeigten Stadtgesetze, Schritt vor Schritt folgen.

§. 27.

Vollkommen wahr ist es, daß die Eheleute in Bremen in communione bonorum leben. Unwahr und respective unbestimmt aber sind beyde Sätze des Appellanten, (in §. 6. Lib. grav.)

α) Daß mit dem Eintritte in die Ehe der eine Ehegatte, das, was der andere besitzt, pro indiviso erhalte; und

β) daß der andere Ehegatte gleichmäßig auch erhalte, was der eine Ehegatte noch zu gewarten hat.

Ad α) ist schon §. 8. gesagt, daß in den Bremisch-statutarischen Rechten der Gütergemeinschaft die Befugnisse der Frau keineswegs denen des Mannes gleich sind.

So lange der Mann lebt, kann die Frau, die ohnehin sub perpetua cura sexus ist,

Vid. Ulr. ab Eyben scripta a Jo. Nic. Hertio edita. p. 328. §. 8. J. Schilter exercit. XXXVII. §. 241.

über gar nichts disponiren, und auf den Todesfall kann sie nur allein drey ihrer Kleider und nichts weiter verschenken. (§. 8.)

Am wenigsten also darf sie sich eines condominii pro indiviso an dem Gemeingute anmaßen. Der Mann soll nach der Frauen Tode sunder yenighe herschup, i. e. ohne alle Aufsicht und Beyrath, sein Erbe und sein Gut (wie die gesammten Besitzungen im achten Statuto ausdrücklich genannt werden,) besitzen; wie viel mehr noch bey der Frauen Leben.

Ad β) aber den zweyten appellantischen Satz anlangend:

„daß vermöge der Bremischen communio
„bonorum der andere Ehegatte auch er-
„halte, was der eine Ehegatte noch zu
„gewarten hat,“

ist dasjenige, was der eine Ehegatte noch zu erwarten hat, entweder

a) als eine Spes zu betrachten, oder

b) es competirt dem einen Ehegatten schon ein ius certum ac perfectum auf das noch zu erwartende.

a) Eine Spes, oder emolumentum ab incerto eventu suspensum ac dubium, an exstiturum sit, nec ne, ist dasjenige, was dieser eine Ehegatte aus seinen elterlichen Besitzungen noch zu erwarten hat, wenn und so lange der Vater dieses einen Ehegatten noch lebt. In diesem Falle nehmlich wird

1) die Frage: ob dieser eine Ehegatte aus den Besitzungen seines Vaters etwas

mehr erhalten werde, als ihm derselbe zur Ausstattung schon zugetheilt oder ausgelobt hat, ratione quantitatis portionis quotae durch den Umstand, ob der Vater eine Wittwe und wie viele Kinder er nachlassen werde, künftig erst beantwortet. Und auch

2) die quaestio: an? ob der genannte eine Ehegatte aus den Besitzungen des Vaters überhaupt noch etwas erhalte oder nicht, wird künftig erst durch den Umstand entschieden;

ob der Vater vor oder nach seinem Kinde (welches nehmlich der genannte eine Ehegatte ist) verstirbt. — Überlebt der Vater sein Kind, so bedankt sich der Schwiegersohn oder die Schwiegertochter für das empfangene, und hat weiter nichts zu hoffen.

b) Ein ius certum ac perfectum ist aber in Ansehung desjenigen, was der eine Ehegatte noch zu erwarten hat, vorhanden, wenn dessen Vater bereits verstorben und die Mutter noch am Leben ist. In diesem Falle bringt der eine Ehegatte das ius petendi portionem filialem quoad partem quotam, per mortem patris determinatam allerdings dem andern Ehegatten in die Gemeinschaft der Güter zu: es mag die portio filialis des einen Ehegatten noch bey Lebzeiten, oder erst nach dem Tode der Mutter ausgekehrt werden.

§. 29.

Noch deutlicher aber gehet den vorangeführten statutarischen Gesetzen der appellantische Satz in §. 6. Libelli grav. entgegen.

γ) „Daß, sobald ein Kind gebohren wird, „die Gütergemeinschaft der Eheleute sich „auf das Kind erweitere, und dieses sei„nen Antheil im Gemeingute erhalte.“

Wenn es wahr wäre, was Appellant uns beyzumessen versucht hat, daß wir uns bey Abfassung unseres Erkenntnisses von Auctoritäten hätten leiten lassen, so würden wir auch diese nur dem so eben angezogenen appellantischen Satze entgegen setzen; z. B. den vom Appellanten selbst ad §. 12. Libelli gravam. angezogenen Doct. Joh. Frid. Gildemeister,

in Dissertatione de communione bonorum inter coniuges maxime ex legibus Bremanis. Gottingae 1775. §. 20. p. 65. 66.

der ausdrücklich ius futurum liberis competens behauptet, und nach einer ausführlichen Erörterung de iure liberorum in bona parentum communia die Folge zieht:

proinde communionis participes esse liberos haud demonstrari posse existimo;

für die Bestätigung dieses Satzes aber unter vielen andern in der Note e) angezogenen Gewährsmännern sich auf

Henr. de Coccei in dissertatione de successione ab intestato et hereditatis divisione: in exercitationum T. I. Diss. 53. p. 651.

beruft. Auch

der Herr geh. J. R. Pütter in den Beyträgen zu dem deutschen Staats- und Fürstenrechte, P. II. Nro. 37. p. 256. §. 24.

stimmt damit überein, verbis:

„In ursprünglich Deutschen Rechten weiß man überall nichts von Pflichttheil. Der Deutsche traute von selbst einem jeden so viel Redlichkeit zu, daß er die Seinigen nicht vorsätzlich unversorgt lassen werde. Zu Beobachtung solcher Pflichten fand man nicht erst nöthig, sie durch besondere Gesetze einzuschärfen.“

§. 30.

Wir finden es aber nicht nöthig, uns zur Rechtfertigung unsres Ausspruchs auf das Ansehen irgend eines Rechtsgelehrten zu berufen; der Geist und Sinn unsers voran-geführten Stadtrechts nimt ihn in sichern Schutz.

Es ist nach solchem unwidersprechlich gewiß, daß der Mann und Vater auf gleiche Weise während seines Ehestandes, als nach dessen Trennung, einseitig über die von ihm und seiner Frau zusammen gebrachten Güter, so wie über den Acquaestum, disponirt und contrahirt; sogar Immobilgüter, sie mögen von ihm oder von seiner Frau herrühren, willkührlich und ohne Aufsicht des obervormundschaftlichen Amts

veräußert; nie und in keinem Falle ein Inventarium zu errichten, vielweniger einem oder anderm Kinde, wenn es auch großjährig wäre, einen bestimmten Antheil des Gutes zu verabfolgen, schuldig ist; sondern nur einem jeden Kinde nach Gutfinden eine väterliche Beyhülfe oder Aussteuer, dem einen mehr, dem andern weniger, auch, wenn er beydes nicht will, ihm nur jährliche alimenta abreicht:

daß hingegen die Frau während der Ehe keinen Antheil an der Administration, vielweniger die Befugniß habe, etwas zu veräußern oder sich zur besondern Disposition zuzueignen, und beym Sterben zum Präjudiz des Mannes Andern zu vermachen; im Wittwenstande aber nur der im 7. Statuto, als einem positiven Bremischen Stadtgesetze, ausführlich beschriebenen dem Beyrath und der Aufsicht der nächsten Anverwandten der Kinder untergeordneten Gerechtsame genießt, und nach solchen, positis ponendis, einem jeden großjährigen Kinde successive seinen Antheil Gutes auszuantworten pflichtig ist:

daß mitfolglich die wohlthätige gesetzliche Verordnung, kraft welcher ein unnatürlicher Vater nicht sein ganzes Vermögen den Kindern entziehen und verschwenden, oder die Kinder beym Absterben nicht leer ausgehen lassen kann, die Folgerung nicht begründet, als ob dasjenige, was der Vater nicht verschwenden darf, oder worüber er auf den Sterbefall keine Disposition hat, auch schon bey Lebzeiten des

Vaters den Kindern zum Eigenthum gehöre.

§. 31.

Die vom Appellanten zum Beweise seines Satzes:

> „daß ein Kind gleich von seiner Geburt
> „an einen eigenthümlichen An=
> „theil im Gemeingute seiner Eltern habe,“

in §. 6. Lib. grav. aufgeführten Gründe bestärken denselben nicht.

Des Appellanten erster Grund:

δ) der vorausgesetzte Antheil des Kindes könne ihm durch keine väterliche Disposition entzogen werden, (denn von der Mutter kann aus schon angeführten Gründen die Rede nicht seyn) — dieser appellantische Satz trifft das thema probandum gar nicht.

Aus der negative dem Vater versagten Disposition zum Nachtheil der Kinder, folgt noch kein positives Recht des Kindes auf ein ius praesens und Miteigenthum: da (§. 16. 17.) die pars quota des Kindes bis zum Ableben des Vaters unbestimmt ist und bleibt, so ist auch der Anspruch des Kindes an seine elterliche Besitzungen für sich selbst ein ius futurum, idque incertum, seu spes, quae liberis vivis in totum auferri nullo modo potest.

F. E. a Pufendorf obs. iuris universi T. IV. obs. 57. §. 3. in fine p. 101. ibique §. 6. decisum summi tribunalis Cellensis collatum cum iure Stadensi in appendice Tomi 1. p. 181. Nro. IX.

§. 32.

Wenn Appellant weiter sagt:

ε) der Vater könne nur über seinen Antheil, so wie die Mutter über den ihrigen, disponiren;

so ist dies gegen den Buchstaben unserer Statuten hingeschrieben, da, wie §. 8. gesagt worden, die Frau, so lange ihr Mann lebt, gar nicht disponiren, sondern nach dem 13. Statut auf dem Sterbebette nur drey Kleider verschenken kann.

Nach dem Tode des Mannes und Vaters aber sind die von ihm besessenen Güter quoad portionem quotam viduae et cuiusque liberorum, getheilt; jedes Kindes pars quota ist dann, so wie die pars quota der Wittwe, aus der Zahl der dem Vater überlebenden Kinder bestimmt; und die Wittwe und Mutter kann nicht allein über den durch das Ableben ihres Mannes ihr angestorbenen Antheil, sondern auch, wenn ein oder anderes Kind nach des Vaters Tode stirbt, über den oder die dadurch (nach dem 7. Statuto in fine) auf die Mutter weiter vererbten Antheile, frey und nach Willkühr disponiren; wohingegen der Mann und Vater — (zum neuen und noch deutlichern Beweise, daß seine Besitzungen, so

lange er lebt, als unter ihm und seiner Frau und Kindern in partes quotas zertheilt, sich nicht denken lassen —) niemals und selbst auch dann nicht, wenn er während oder nach getrennter Ehe eins oder mehr Kinder verlieren sollte, weiter oder mehr, als über dem ihm im 10. Statuto ausgewiesenen eignen Antheil disponiren kann.

§. 33.

Ebenwenig wird

ζ) das vom Appellanten gerühmte Miteigenthum der Kinder an dem Sammtgute des Vaters für die Lebenszeit des Vaters damit bewiesen, daß angeblich die Kinder befugt seyn sollen, eine Administration nachzusuchen, wenn der verschwenderische Vater das Sammtgut dilapidirt.

Die negativa der Befugniß des Vaters, zu verschwenden, erlaubt keinen Schluß auf positive Rechte der Kinder.

Unsre Stadtgesetze (im 8. Stat.) statuiren nur eine Administration der nächsten agnatorum et cognatorum eines incorrigiblen Vaters, zum Zweck, die Güter zu conserviren; nicht aber zur Verabfolgung der Güter an die Kinder.

Die Gesetze legen die Befugniß, eine Administration auszuwirken, keinesweges den Kindern, sondern den beyderseitigen Verwandten

bey; die sie an andern Stellen (im 16. und 17. Statuto) rechte natürliche und gebohrne Vormünder der Kinder nennen.

Hiebey haben also die Kinder, wenn sie auch großjährig seyn möchten, gar keine Rechte, sondern ihre Rechte werden von den nächsten Blutsfreunden ihrer beyderseits Eltern respicirt.

Daß aber

η) defuncto patre jedes Kind eine bestimmte partem quotam in den vom Vater nachgelassenen Besitzungen habe, und positis ponendis von der allein überlebenden Mutter dessen Ausantwortung verlangen könne, bestreiten wir nicht, glauben aber, daraus folge nichts für ein Miteigenthum der Kinder vivo patre.

§. 34.

Nach weggenommenem Grunde fallen nun die vom Appellanten in §. 6. Libelli grav. aufgestellten drey Sätze in sich selbst zusammen, und erscheint also als unwahr und unsern statutarischen Gesetzen nicht gemäß:

I. „daß jüngere Ehegatten, — oder bestimm„ter auf den vorliegenden Fall, — daß eine „Frau, deren Vater noch am Leben ist, „in den väterlichen Besitzungen einen be„stimmten Antheil als ein ius praesens „et perfectum habe, oder dergleichen unerfind„lichen erst durch des Vaters Tod existi„renden und zu bestimmenden Antheil ihrem

„Manne in Gemeinschaft der Güter schon „bey ihres Vaters Lebzeiten inferiren „könne."

II. Ist aber dergleichen Antheil patre vivente nicht vorhanden, und wird er dem Manne nicht inferirt, so ist er auch kein Gegenstand der Communion des jüngern Ehepaars.

Diesemnach fehlt es folglich

III. in dem Falle,

wenn die verheyrathete Tochter vor dem Vater gestorben ist,

ihrem Manne, dem Schwiegersohne, an allem rechtlichem Grund und Titel auf die nachgelassenen Besitzungen seines Schwiegervaters.

Hat er aber Kinder, so nimt er Namens derselben den Antheil iure repraesentationis in Besitz, der ihrer Mutter, falls sie noch lebte, gebührt haben würde.

Die Existenz der Kinder und das ihnen competirende ius repraesentationis macht also bey der Nachlaßvertheilung des vor seiner Tochter verstorbenen Schwiegervaters einen sehr wesentlichen Umstand aus.

§. 35.

Appellant hat auch in dem oft angezogenen §. 6. Libelli grav. noch dies Argument für die von ihm supponirte Bremische Erbfolge angeführt; daß, wie er behauptet

„nur unabgetheilte Geschwister den „Nachlaß ihrer gleichfalls unabge„theilten Geschwister iure communio„nis überkommen, und die abgetheil„ten Geschwister beym Ableben eines „unabgetheilten auf dessen Erbschaft „keinen Anspruch haben.“

Es müssen aber dem Appellanten, wie er dies Argument zu Papier brachte, die Bremischen Statuten nicht zur Hand gewesen seyn.

Der proponirte Erbschaftsfall einer vermeinten Concurrenz zwischen abgetheilten und unabgetheilten Geschwistern setzt voraus, daß der Vater bereits tod sey; weil der Vater nie und in keinem Falle seine Kinder abzutheilen schuldig ist; er setzt ferner voraus, daß die Mutter noch am Leben sey; denn wäre auch diese verstorben, so ist das Sammtgut nach dem tödtlichen Hintritt beyder Eltern gewiß vertheilt, und der Begriff der von den elterlichen Besitzungen abgetheilten und nicht abgetheilten Kinder ist dann nicht weiter denkbar; Brüder und Schwestern sind auch in solchem Falle ohne Unterschied zum Nachlaß ihres Geschwisters berufen, im 18. Statuto:

Oelr. p. 458.

Wenn aber die Mutter noch lebt, so erbt sie einzig und allein, mit Ausschluß aller Geschwister, den Nachlaß ihres verstorbenen Kindes, nach der ausdrücklichen Verordnung unsrer Statuten, und zwar

a) den Nachlaß des unabgetheilten Kindes, nach dem 7. Statuto in fine,

b) den Nachlaß des abgetheilten Kindes aber nach dem 19. Statut.

Es ist also der vom Appellanten fingirte Erbschaftsfall und eine Collision zwischen abgetheilten und unabgetheilten Geschwistern, nach den Bremischen Statuten schlechterdings unmöglich.

§. 36.

Endlich hat noch der Appellant im §. 2. seines Libelli gravam. die in ante actis nicht vorgebrachte Idee niedergelegt, als ob iure devolutionis sein Anspruch an die Güter seiner Kinder begründet werde. Wir finden aber nirgend, was Appellant für einen Begriff mit dieser Terminologie verknüpfe. Das ius devolutionis, dessen

v. Selchow in iure Germanico priv. §. 486. Edit. 3.

gedenkt, paßt hieher gar nicht, zumalen zwar der Appellant, aber nicht des Appellanten Schwiegervater, weyl. Daniel Krüger, in dem Falle secundarum nuptiarum war. Man darf auch keine auswärtige Provincialrechte aufsuchen und zur Entscheidung anwenden, da Bremen ein eignes altes Stadtrecht hat.

§. 37.

Die bisher erörterte appellantische Ausführung seiner Schutzrede betraf allein die Erb-

schaftsklage auf weyl. Daniel Krügers Verlassenschaft. Der andern damit cumulirten Erbschaftsklage auf die Hälfte aus weyland Jungfer Almata Krüger halbem Nachlaß, hat Appellant in ante actis, wie jetzt in libello gravaminum, weiter nichts entgegen gesetzt, als, daß

die principia in Ansehung beyder Erbschaften gleich seyen.

Wir begreifen es aber nicht, wie Appellant die angenommenen principia communionis bonorum inter coniuges, und der davon, seiner Meynung nach dependirenden Succession, — falls sie auch in Betreff des weyl. Daniel Krügerschen Nachlasses beständen und gegen das Bremische Stadtrecht aufrecht erhalten werden könnten — auf die Collateralerbfolge im Nachlaß einer nach dem Tode ihrer beyden Eltern unverheyrathet verstorbenen Frauensperson anzuwenden vermöge.

Wir beziehen uns also ad §. 19. hier oben, wo wir gesagt haben, daß nach dem Bremischen 18. Statuto, wenn beyde Eltern verstorben, die Brüder und Schwestern im Nachlaß ihres unverheyrathet ablebenden Geschwisters die nächsten Erben sind; und daß mit ihnen, nach dem durch die Reichsgesetze eingeführten iure repraesentationis, auch die Kinder einer vorhin verstorbenen Schwester, den Nachlaß ihrer materterae miterben; folglich des Appellanten Kinder an die Stelle der Mut-

ter eintraten, um mit ihrem Oheim, dem Eltermann Andreas Krüger, den Nachlaß ihrer materterae, Jungfer Almata Krüger, in zwey gleiche Hälften zu theilen.

§. 38.

Was wir aber hiernächst über die im §. 8. Libelli grav. vom Appellanten, in Betreff des Erbantheils seiner Kinder an ihres Großvaters, weyl. Daniel Krügers, Nachlaß weiter ausgeführten Behauptungen noch zu sagen haben, das werden wir mit Euerer ꝛc. gnädigsten Erlaubniß in kurzen Bemerkungen nachtragen können.

Ad A. §. 8. Libelli gravaminum bestimmt freylich das 86. Ordeel

Oelr. p. 542. Puf. p. 99. app.

communionem bonorum inter coniuges Bremenses, als die Regel, salva probatione contrarii. Allein es redet dieses Gesetz nur von der ehelichen Güter=Gemeinschaft quoad obligationem superstitis coniugis solvendi aes alienum praedefuncti.

Von den Rechten der beyden Eheleute über das gemeine Gut während des Ehestandes verordnen unsre Stadtgesetze nichts ausdrücklich; außer daß das 10. Statutum dem Manne das Recht beylegt, auch wider Willen der Frau den Theil, der ihm von allem Gute zukömmt, wegzugeben, an wen

er will, und die Besitzungen als ein Eigenthum des Vaters per verba:

sein Erbe und sein Gut

im 8. Statuto bezeichnet werden:

dagegen aber die Frau über keinen Theil der Besitzungen durante matrimonio einige Disposition hat, außer nur über die im 13. Statuto ihr zu verschenken nachgelassenen drey Kleider.

Soluto matrimonio verordnen unsre Stadtgesetze sehr umständlich, welche Rechte dem Manne und Vater zustehen, im 8. Statuto, und wie beschränkt dagegen die Befugnisse der Wittwe sind, im 7. Statuto, wie wir dieses im 9. und folgenden Paragraphen angezeigt haben.

§. 39.

So haben wir auch

ad B. im §. 6. dieses unterthänigsten Berichts schon bemerkt, daß wir nicht einsehen, warum eben die Bremischen Kinder sich nothwendig und einzig und allein auf die communionem bonorum berufen müssen, wenn sie ihre Eltern beerben wollen. Zumalen die Fälle in Bremen so gar selten nicht sind, daß auch Eheleute außer der Gemeinschaft der Güter leben.

Daß abgetheilte Kinder zum Präjudiz der nicht abgetheilten im elterlichen Nachlaß

nicht miterben können, hat seinen natürlichen und nächstliegenden Grund darin, daß die abgetheilten Kinder nicht noch einmal fodern dürfen, was sie bereits einmal erhalten haben.

Sind aber die Kinder alle abgetheilt, so sind sie damit vom elterlichen Nachlaß nicht ausgeschlossen, sondern ihr Erbrecht zu gleichen Theilen ist ihnen im 9. Statuto ausdrücklich versichert.

Oelr. p. 453. Puf. p. 39. app.

§. 39.

Ad a. Libelli gravaminum §. 8. folgt, wie schon mehr erinnert ist, aus der negativen Einschränkung der Gewalt des Vaters kein positives Recht der Kinder bey Lebzeiten des Vaters, da, so lange noch immer die pars quota des Kindes unbestimmt, der Vermehrung und der Verminderung auf mannigfaltige Weise fähig ist.

Ad b. haben wir so eben §. 38. gesagt, warum die abgetheilten Kinder zum Nachtheil der unabgetheilten nicht miterben; obwohl ihr Erbrecht nach dem 9. Statuto keinesweges durch die Abtheilung ganz aufgehoben und erloschen ist.

Ad c. aber beziehen wir uns auf das ad a. so eben gesagte, und daß nach dem 8. Statuto in fine die Kinder, so lange der Vater lebt, keine bestimmte partem quotam in bonis paternis haben.

§. 40.

Eben dieses 8. Statut muß aber in §. 8. Libelli gravaminum eine offenbare Mißdeutung vom Appellanten erdulden, wenn er dessen Worte

sunder yenighe herschup

auslegen will: absque pleni dominii iure, huiusque exercitio.

Sehr sichtlich sind diese Worte des 8. Statuts „ohne einige Herrschaft" den Einschränkungen entgegen gesetzt, die im 7. Statut für die Mutter, wenn sie Wittwe ist, gemacht waren.

Die Mutter soll (§. 10.) im Wittwenstande der Aufsicht und dem Beyrath ihrer und ihres weyland Ehemanns nächster Anverwandten, als rechter gebohrner Vormünder ihrer Kinder, untergeordnet seyn, und verpflichtet bleiben, wenn die statutarischen Vormünder der Kinder es gut finden, dem Sohne zu seinem Etablissement und der Tochter zu ihrer desto besseren Berathung, den Antheil Gutes, die partem quotam, die durch das Ableben des Vaters nach der Regel, so viel Mund, so viel Pfund, bestimmt ist, auszuantworten: vor allem aber (§. 12.) wenn sie zur zwoten Ehe schreitet, die Kinder erster Ehe abtheilen.

Der Vater aber kann nicht allein, ohne die Kinder erster Ehe abzutheilen, eine zwote

Frau nehmen; und diese und die Kinder zwoter Ehe erhalten alle nach des Vaters Tode gleichen Antheil an seinen Besitzungen; sondern es soll auch der Vater keineswegs schuldig seyn, dem Sohne oder der Tochter nach dem Rathe der Verwandten einen Antheil Gutes abzutreten, sondern der Vater soll

NB. sein Erbe und sein Gut,

nach der Frauen Tode frey und unbesprochen, sunder jenighe Herrschup, — ohne Aufsicht und Beyrath der nächsten Anverwandten, besitzen; bis er anfängt, es zu dilapidiren. Aber auch selbst in diesem Falle soll der Vater nicht auf die erste Beschuldigung der Verschwendung seiner Rechte entsetzt, sondern vorab vom Rathe, mit Zuziehung der Anverwandten, ermahnt werden, daß er ordentlicher wirthschaften müsse; falls aber auch diese Ermahnung nichts fruchtet, so sollen die Güter den nächsten Anverwandten untergeben werden, damit diese für die Conservation derselben Sorge tragen.

Womit zugleich auch dasjenige zur Erläuterung beygebracht ist, was

ad e. §. 8. Libelli grav. zu sagen wäre.

§. 41.

Ad f. aber sind wir nicht Willens zu läugnen, daß nach unsern Statuten, sobald der

Vater verstorben ist, dessen Besitzungen als unter seiner nachbleibenden Wittwe und Kindern in gleiche Theile vertheilt, anzusehen sind; und jede pars quota ihre Bestimmung hat.

Wir läugnen nur, daß eben dies auch der Fall sey, wenn der Vater noch lebt, und die Mutter gestorben ist; weil der Vater nach dem 8. Statut mit ungetheilten Gütern zu einer anderweitigen Ehe schreiten kann, und alle seine Kinder, so wie die ihn etwa überlebende zwote Gattinn, bey seinem Ableben gleichen Antheil an seinen Besitzungen erhalten.

§. 42.

Bey dem weitern Verfolg §. 8. Libelli gravaminum werden Eure ꝛc. ohne unsre Bemerkung gnädigst zu ermessen geruhen, daß, da wir nach den Statuten der Reichsstadt Bremen Recht zu sprechen bestimmt angewiesen und eidlich verpflichtet sind, wir auf die statutarischen Gesetze anderer Deutschen Städte keine Rücksicht nehmen mögen; zumalen die Bremischen Stadtgesetze nicht von den Statuten irgend einer andern Deutschen Stadt abgeschrieben und entlehnt, sondern eigends für Bremen gemachte, oder aus noch unbekannten Deutschen Quellen hergeflossene Gesetze sind.

In unsern Statuten aber haben wir allem bisher angeführten nach die Richtigkeit des appellantischen Satzes

„von einem Miteigenthum der Kin-
„der an den Besitzungen des Vaters
„während des Vaters Leben"

nicht finden können, und deshalb über die §. 6. Libelli grav. vom Appellanten sub Numeris I. II. III. aufgestellten Sätze, auch daraus gezogene Folgerungen, uns bereits §. 34. erklärt.

Warum aber unsre Vorfahren die Rechte des Mannes und der Frau, und die Befugnisse der Kinder nach dem Tode des Vaters gegen ihre Erwartungen nach dem Tode der Mutter so ungleich abwogen, kömmt uns nicht zu zu untersuchen. Wir haben Gott und unsrer Bürgerschaft gelobt, nach dem Inhalt unsers Stadtbuchs Recht zu sprechen; und Raisonnement kann die Vernachlässigung unsrer Pflicht nicht entschuldigen.

§. 43.

Wir folgen deshalb dem Appellanten nicht bey seiner Frage:

„Ob und wie das, des Appellanten Mey-
„nung nach, dem Schwiegersohn wäh-
„rend seines Schwiegervaters Leb-
„zeiten competirende Recht wieder ver-
„lohren gehe;"

da wir dergleichen Anrecht des Schwiegersohns bey Lebzeiten des Schwiegervaters, unsern Statuten zufolge nicht anerkennen können.

§. 44.

Es ist uns noch übrig, die bisher ausgeführten Sätze auch mit demjenigen zu vergleichen, was der Appellant vom §. 12. Libelli grav. an zur Rechtfertigung seiner vermeinten Beschwerden vorbringt.

Ad §. 12. Libelli grav.

haben wir schon §. 37. hievorgesagt, daß das Ordalium 86. von den Verhältnissen des längstlebenden Ehegatten, nur obligationem solvendi aes alienum coniugis praedefuncti, und weiter gar nichts enthalte;

die Rechte aber, welche

a) der Wittwe und ihren Kindern an den Besitzungen des verstorbenen respective Mannes und Vaters zustehn, im 7. Statuto; so wie

b) die Rechte, welche dem Manne und Vater nach dem tödtlichen Hintritte seiner Frau gesetzlich gebühren, im 8. Statuto ausgedrückt seyen.

Auf allgemeine Grundsätze des Deutschen Rechts von der ehelichen Gütergemeinschaft, die in den verschiedenen Deutschen Städten und Provinzen auf so mannigfaltige Weise modificirt ist, zurückzugehen, hatten wir, bey eignen statutarischen Gesetzen, nicht nöthig; und nach Parömieen, die bey uns nicht recipirt sind, auch oft sehr schwankende, immer

nur für die Schulen gebildete, Regeln enthalten,

L. 1. Dig. de regulis iuris.

konnten wir unsere Bürger nicht richten.

§. 45.

Ad §. 13. Libelli gravam.

Wenn die Tochter deducirter maßen kein Miteigenthum in den väterlichen Besizzungen hat, so lange ihr Vater lebt, so kann dergleichen Miteigenthum, falls sie es nie erwirbt, sondern vor dem Vater verstirbt, auch kein Gegenstand ihrer illatorum seyn; und die Distinction von Rechten in actu primo und in actu secundo ist hier müssig und unanwendbar; weil das statutarische Recht der Tochter auf eine bestimmte partem quotam erst dann entstehet, wenn der Vater stirbt, in dem Fall aber, wenn die Tochter vor dem Vater verstirbt, dieses vermeinte ius auch in actu primo niemals zur Wirklichkeit kömmt. Und die

§. 46.

in §. 14. Libelli gravam.

vom Appellanten aufgestellte Frage ist, ohne alle Einmischung unerwiesener Zusätze, bestimmt genug, wenn man hier untersucht:

Ob Beklagter, jetzt Appellant, die Erbantheile aus den nachgelassenen Besitzungen

seines Schwiegervaters und seiner Schwiegerinn proprio nomine oder für seine mit weyland Lucia Krüger erzielte Kinder zu sich genommen habe?

Und dann ist

ad §. 15. freilich nach Römischem Rechte das Unrecht der Kinder außer Streit. Aber

ad §. 16. auch eben so sicher nach den Bremischen Statuten dem Rechte der Kinder des Appellanten mit Wahrheit und Erheblichkeit nichts entgegen zu setzen; weil

ad §. 17. unerweislich und den deutlichen Verordnungen der Bremischen Statuten gerade entgegen ist:

„daß die Kinder bey Lebzeiten des Vaters ein ungetheiltes Miteigenthum „in den väterlichen Besitzungen haben."

Wie dieses

ad §. 18. hauptsächlich die im 8. Statuto beschriebenen Gerechtsame des Vaters, wenn dies Statut unverstümmelt nachgelesen, und mit den im 7. Statut enthaltenen Befugnissen der überlebenden Wittwe verglichen wird, zu eines jeden Unbefangenen vollkommenster Überzeugung darlegen. Denn

ad §. 19. nach solchem 8. Statuto ist der Bremische Vater nie und in keinem Falle schuldig, seine Kinder abzutheilen, und sich

einen Antheil nach dem vom Appellanten angegebenen Satze, so viel Mund, so viel Pfund, ausweisen zu lassen; er kann vielmehr, ohne mit den Kindern zu theilen, anderweitig sich verheyrathen, und alle seine Kinder beyder Ehen sind im gleichen Maße erbfähig. Erst mit dem Tode des Vaters tritt unter dessen gesammten Kindern, ohne Unterschied, in welcher Ehe sie geboren sind, mit Inbegriff der etwa nachbleibenden Wittwe, die Bestimmung ein, so viel Mund, so viel Pfund; und darnach ist sodann die pars quota eines Kindes durchaus und für immer bestimmt. (§. 16.)

§. 47.

Hiergegen gilt auch

ad §. 20. Libelli grav. keine Folgerung

a) aus den negativen Dispositionen der Gesetze, — daß der Vater kein Verschwender seyn und seine Besitzungen beym Sterben den Kindern nicht ganz entziehen soll, — auf positive Rechte der Kinder bey des Vaters Leben. Und eben so wenig ist nach den Bremischen Statuten von den Verhältnissen der Kinder gegen ihre Mutter, auf gleiche Verhältnisse der Kinder gegen den Vater zu argumentiren, wie die Vergleichung des 7. und 8. Statuti letzteres außer Zweifel setzt.

Noch weniger aber kann nach demjenigen, was wir §. 6. und §. 38. angeführt haben, in §. 21. Libelli grav. der Satz behauptet werden, daß

„das Miteigenthum der einzige Grund „der Erbfolge der Bremischen Kinder im „elterlichen Nachlasse sey, und bey der „Bestimmung des kindlichen Erbrechts „gar keine andere Rücksichten eintre„ten dürfen."

§. 48.

Weil nun

ad §§. 22. et 23. Lib. grav.

der Satz unerwiesen ist und bleibt,

daß nach den Bremischen Statuten ein Kind an dem elterlichen Vermögen bereits während dem Leben des Vaters einen Theil pro indiviso mit hat und besitzt;

so sind auch alle und jede

ad §§. 24 bis 26. Libelli grav.

vom Appellanten gezogene Folgen unrichtig und von selbst hinfällig.

§. 49.

Ad §. 27. Libelli grav.

aber beruhet es keinesweges auf verkehrter Anwendung Römischer Grundsätze, sondern auf dem in den 7. und 8. Statutis deutlich vorliegenden Unterschiede der Gerechtsame, welche dem längstlebenden Vater, und der beschränkten Befugnisse, die der Mutter, als Wittwe,

zustehen, daß die Tochter, deren Vater verstorben ist, eine bestimmte partem quotam in dem von ihrer Mutter verwalteten und benutzten elterlichen Vermögen (§. 10. 11.) besitzt; da sie deren Herausgabe sogar nach dem Rath ihrer rechten gebohrnen Vormünder zu verlangen befugt, und ihr Antheil, wie (§. 15. 16.) mit mehrerem gezeigt worden, wenn einmal der Vater verstorben, als pars quota betrachtet, keines Zuwachses und keiner Verminderung mehr fähig ist:

dahingegen die Tochter, deren Vater noch lebt, nicht anzuzeigen vermag, welche pars quota ihr in dessen Besitzungen zusteht, sondern die Bestimmung ihres Antheils, so wie überhaupt, ob sie jemals einen bestimmten Antheil in den väterlichen Besitzungen erhalten werde, von dem Umstande noch erwarten muß, ob sie den Vater überlebt, und wie viele Geschwister sie alsdann haben, ob auch eine Wittwe des Vaters zurückbleiben werde, oder nicht.

§. 50.

Was ad §. 28. Libelli gravaminum zu sagen wäre, haben wir schon §. 5. unseres Berichts präoccupirt.

Wenn aber in §. 29. Lib. grav. der Appellant so dreiste ist, sich darauf zu berufen, daß kein iudicatum ihm entgegen stehe, so müssen wir bey dieser Gelegenheit bemerken, daß noch niemand es gewagt habe, den Statuten die

Mißdeutung zu geben, deren sich der Appellant anmaßt, und daß sie bey Menschengedenken, und soweit unsre Nachrichten reichen, allzeit so angewandt sind, wie wir in sententia a qua die Anwendung davon gemacht haben, ohne daß unsers Wissens jemals einiger Streit darüber entstanden wäre.

Dies ist also nicht allein ein ius, quo civitas per tria et quod excurrit saecula usa est; sondern es ist auch nichts gewisser, als daß ein großer Theil der Bremischen Familien in Verwirrung gerathen und unzählbare Processe erwachsen würden, wenn die appellantischen Mißdeutungen aufrecht erhalten werden und Beyfall finden könnten. Vielleicht dürften wenig Familien seyn, worinn nicht seit den letzt verflossenen zur Erbschaftsklage offenen dreyßig Jahren sich ein der hier zur Entscheidung vorliegenden Vererbfällung gleicher Fall ereignet hätte, und also der Nachlaß, wenn die appellantischen Sätze gelten können, an den unrechten Mann gekommen wäre.

§. 51.

In dieser Rücksicht haben wir denn das appellantische Vorbringen in sententia a qua befugter Weise cum indignatione als nichtig verworfen, auch jetzt über die vermeinte Justification des gravaminis primi nichts weiter beyzubringen, sondern hoffen, daß Euer rc. die bey unsrer Entscheidung zum Grunde ge-

legten Sätze in den Bremischen Statuten allenthalben bestätigt finden werden.

§. 52.

Das zwote gravamen appellationis soll nach dem §. 11. Libelli gravam. darinn bestehen:

Daß Beklagten und Appellanten in sententia a qua sofort aufgegeben worden:

a) einen sechsten Theil des Nachlasses von weyl. Daniel Krüger, und

b) einen vierten Theil des Nachlasses von weyl. Jungfer Almata Krüger, auch

c) die erhobenen Nutzungen beyder Erbantheile herauszugeben,

und vermeint der Appellant §. 33. bis 35. Lib. grav. wir hätten, wenn wir auch die exceptionem non competentis actionis verwerfen wollten,

1) ihn jedoch nur zur Einlassung auf die erhobenen und in einem Libell cumulirten beyden Erbschaftsklagen, anweisen, wenigstens

2) quoad quaestionem quanti ihm seine Einreden vorbehalten sollen.

Wir haben aber §. 25. dieses unsers unterthänigsten Berichts bereits anzuführen die Ehre gehabt, daß alle capita libelli von dem Beklagten quoad factum eingeräumt wa-

ren; wir sind daher keinen Rechtsgrund auszufinden vermögend, warum wir über die Erbschaftsklage dem Beklagten noch eine Einlassung hätten injungiren, oder wohin die rechtsbeständige Erklärung des Beklagten über das Klagfactum noch weiter hätte gehen sollen; wie denn auch Appellant in libello grav. sich begnügt, diese Behauptung §. 34. blos hinzuwerfen, ohne daß er selbst einigen Grund dafür anzuführen vermag.

§. 53.

2) Quoad quaestionem quanti

aber haben wir in sententia a qua nichts decidirt, sondern nur die Liquidation der quästionirten beyden Erbschaftsantheile, mittelst Edition der Inventarien oder eidlich zu bestärkender Specificationen, eingeleitet.

Wir konnten aber auf Einreden in facto, die der Beklagte uns nicht vortrug, sondern im Hinterhalte behielt, keine Rücksicht nehmen. Der Art factischer Einreden ist die in libello grav. §§. 36. bis 38. zu allererst angebrachte Ausflucht, daß weyl. Daniel Krüger ihm, Appellanten, zweytausend Reichsthaler Brautschatz ausgelobet und bey seinen Lebzeiten nicht bezahlt habe, daß aber seine, des Appellanten, weyl. Ehefrau die zweytausend Reichsthaler ihm in Gemeinschaft der Güter zuzubringen, in den nun producirten pactis dotalibus versprochen habe.

Wir sind nicht befugt, über diese in appellatorio neuerdings vorgebrachte Einrede uns weitläuftig herauszulassen, auch dazu nicht im Stande, da Appellant mit der sichtlichen Absicht, nur processus appellationis sub specie beneficii non deducta deducendi zu erhalten, und sich in dem Besitz des von seinem Schwiegersohn in Anspruch genommenen Vermögens zu behaupten, diese Einrede hinwirft, ohne die eigentliche Bewandniß zu expliciren, ob er die zweytausend Reichsthaler bey der Erbschaftstheilung des weyl. Daniel Krüger, der stadtkündig als ein wohlbegüterter Mann verstorben ist, erhalten habe, oder nicht.

So viel scheint aber aus dem eignen appellantischen Anführen in §. 38. Libelli gravam. zu erhellen, daß, wenn die quästionirten zweytausend Reichsthaler aus den von weyl. Daniel Krüger mit unterschriebenen pactis dotalibus dem Appellanten gebührten, und bey Lebzeiten des Schwiegervaters nicht ausgekehrt wurden, der Appellant, als proprio nomine extraneus, bey weyl. Daniel Krügers Erbschaftstheilung solche zweytausend Reichsthaler, als eine erbschaftliche Schuld, von den gesammten Erben des weyl. Daniel Krüger zu fodern hatte. Bona autem non intelliguntur, nisi deducto aere alieno; und so verringerte diese Schuldforderung des Appellanten (die er nicht als Erbe, sondern als Gläubiger gegen alle und jede Erbnehmer im weyl. Daniel Krügerschen

Nachlaß pro rata cuiusque portionis hereditariae zu exigiren hätte,) diese Schuldfoderung vermindert ipso iure die weyl. Daniel Krügersche Erbschaftsmasse um zweytausend Reichsthaler, und der hier in Anspruch genommene ein sechste Theil des Nachlasses wird dadurch an sich selbst pro rata um so viel geringer.

Wenn wir nun den Appellanten in ein certum quantum nicht, sondern nur in einen mittelst Inventarien oder Specification zu manifestirenden sechsten Theil des weyl. Daniel Krügers Nachlaß condemnirt, auch keineswegs, wie er §. 39. Lib. grav. erdichtet, nur dasjenige, was er actu bey der Heyrath erhalten, sondern vielmehr

„was seine weyl. Ehefrau ihm Eingangs
„der Ehe in Gemeinschaft der Gü-
„ter an Aussteuer und Brautschatz zu-
„gebracht,“

abzuziehen freygelassen; vor allem aber ihm nicht verwehrt haben, die die Erbschaftsmasse ipso iure mindernden erbschaftlichen Schulden auf den quästionirten ein Sechstheil Erbantheil pro rata mit in Anschlag zu bringen, so infringirt diese in ante actis nicht opponirte Ausflucht keineswegs unser Erkenntniß.

Das, was des Klägers weyl. Schwiegermutter, Lucia Meier, gebohrne Krüger, ihrem Manne, dem Appellanten, in Gemeinschaft der Güter Eingangs der Ehe zugebracht hat,

das konnte der Kläger nicht in Anspruch nehmen, und hat auch dahin seine Klage nicht gerichtet; zu welcher Zeit aber das von dem Schwiegervater ausgelobte wirklich ausgezahlt worden, das giebt und nimt den Rechten des Appellanten gar nichts; weil seine Frau ex promissione patris schon bey Lebzeiten des Vaters ein ius certum ac perfectum hatte, es von ihrem Vater zu erhalten, und Appellant auf diesen Beding mit ihr in die Ehe ging.

§. 54.

Wir würden hier unsern unterthänigsten Bericht beschließen können, wenn nicht die appellantische Anregung beym zweyten gravamine praetenso:

> „daß er auch die erhobenen Nutzun-
> „gen beyder eingeklagten Erbantheile
> „dem Kläger von Zeit dessen Verheyra-
> „thung mit des Beklagten Tochter aus-
> „zukehren verurtheilt worden,“

uns auf die schon §. 6. Libelli grav. mitangeführte zwote appellantische Einrede zurückbrächte, „daß, falls auch die quästionirten hal-„ben Erbtheile der beyden Verlassenschaften „des Klägers weyl. Ehefrau angefallen wären, „doch

> „ihm, Appellanten, ex L. 1. C. de bonis
> „maternis, als Vater der Nießbrauch
> „der bonorum maternorum et materni

„generis seiner Kinder ad dies vitae ge-
„bühre;

„mithin die Klage auf die Ausantwortung „der quästionirten Erbantheile bey des Appel-„lanten Lebzeiten zu voreilig angebracht, und „er am wenigsten die schon a die nuptiarum „seiner Tochter gehobenen Nutzungen heraus-„zugeben schuldig sey.“

§. 55.

Diese Einrede schlägt auf die uns zu erläutern aufgegebenen meritae caussae allerdings ein; da es aber eine exceptio iuris ist, so bedarf es nur, daß wir die Gründe unsrer Überzeugung Eurer ꝛc. mit wenigem devotest vortragen.

Appellant erkannte bey dieser Einrede, daß die vom Kläger in Anspruch genommenen Erbantheile bona materni generis seiner Kinder, mithin in Rücksicht seiner bona aliena sind; worüber er jedoch die Servitut des usus fructus ex capite reverentiae a liberis patri debitae ambirte, und dazu in L. 1. C. de bonis maternis einen gesetzlichen Grund zu finden vorgab.

Dies Gesetz des Constantin berührt aber den hier zu entscheidenden Punkt in keine Wege. Es spricht nur de bonis maternis; hier ist aber de bonis materni generis die Rede. Welche Rechte der Vater, vermöge der väterlichen Gewalt sowohl, als nach der

Emancipation seines Kindes, in dessen bona materni generis habe, das hat in einem spätern Gesetze Justinian in L. 6. pr. C. de bonis quae liberis umständlich verordnet; und eben wegen dieses neuern Gesetzes seines Kaisers hat Tribonian bey Abfassung des Codicis repetundae praelectionis nur die erste Hälfte von dem lege Constantini aufgenommen; da die andere Hälfte, welche den Fall der Emancipation bestimmt, per legem posteriorem Justiniani bereits abrogirt war.

Die Worte: in diem vitae, in L. 1. C. de bonis maternis, setzen also die Fortdauer der väterlichen Gewalt voraus; wie man aus dem vollständigen Gesetze in L. 1. C. Theodosiani de bonis maternis L. VIII. Tit. 18. Tom. 1. pag. 684. deutlich sieht.

§. 56.

Nach dem einzig hier entscheidenden L. 6. pr. et §. 3. C. de bonis, quae liberis in potestate patris constitutis etc. hat also der Vater den usumfructum völlig durante patria potestate; und si emancipationem donat, behält er dimidiam usus fructus, etsi hoc in emancipatione minime reservaverit.

Allein auch diese Hälfte des usus fructus haben wir dem Appellanten in praemium emancipationis nicht gelassen, weil wir annahmen, daß es nicht als ein freyes Geschenk

des Vaters anzusehen sey, wenn eine Tochter auf eine ihr anständige und dem Vater selbst wohlgefällige Weise verheyrathet wird, und dadurch, nach Deutscher Art und Sitte, nicht allein aus dem väterlichen Hause, sondern auch aus allem nexu der väterlichen Gewalt herausgehet; daß mithin eine deutsche Tochter dergleichen Consens des Vaters (daß sie sich verehelichen dürfe) mit der Hälfte des Nießbrauchs ihrer Güter zu erkaufen oder damit den Vater zu remuneriren nicht schuldig sey.

Ratio morum Germanorum ingenua est et adaequata. Patria potestas apud Germanos non immensa atque perpetua, ut extendi queat ad connubia liberorum quae parentibus nec molesta sunt nec lucrativa. E. Joach. a Westphalen in diss. de iure Romano a Germanico et Neapolitano dissonante. Posit. II. §. 4. Decisiones tribunalis Hasso-Casselani Tom. II. Decis. 177. p. 35.

Wir haben also dem Appellanten auch das Justinianeische praemium emancipationis, die Hälfte des usus fructus, abgesprochen; und hierin nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts und nach den Rechtserkenntnissen gerichtet, die wir in

Pufendorf observationibus iuris universi T. 1. obs. 98. §. 19. C. Klock relat. Cameral. XIX. p. 277. Nro. 56. und bey Aemilius Ludwig Homberg zu Vach in Diss. de bonis adventitiis liberis sui iuris a patre restituendis, et de praemio emancipationis

vorfanden; zumalen auch unser

Krefting in glossa ad Stat. 8.

von der hiesigen Observanz und seiner Erfahrenheit bezeugte, daß es in Bremen Rechtens, die bona materni generis den Kindern bey ihrer Verheyrathung auszukehren.

§. 57.

Aus eben diesem Grunde haben wir auch den in der Klage angezeigten terminum, an welchem Beklagter die bona materni generis seiner Tochter, des Klägers weyl. Ehefrau, zu verabfolgen schuldig gewesen, nehmlich die Zeit der Verheyrathung der Tochter, für den wahren Zeitpunkt angenommen, und zugleich, neben den per inventaria vel iuratas specificationes zu liquidirenden Erbantheilen beyder Verlassenschaften,

die nach dem Hochzeitstage des Klägers gehobenen Nutzungen zu bezahlen,

den Beklagten verurtheilt, worüber wir um so weniger uns zu rechtfertigen gebrauchen, da nach dem L. 25. §. 4. et 5. D. de heredit. petit. der Beklagte ein mehreres und selbst fructus percipiendos zu erstatten schuldig gewesen wäre, wenn der Kläger agendo weiter, als auf gehobene Nutzungen, angetragen hätte, die den Appellanten, in so fern er debitor quantitatis und in mora restituendi war, auf keine Weise belästigen.

§. 58.

Es wäre nun auch noch der letzte Eurer ꝛc. verehrlichen Befehle von uns gehorsamst zu befolgen, und die Summa obiecti litis anzuzeigen.

Weil aber die Inventarien der hier in Frage befangenen beyden Verlassenschaften uns noch nicht zu Gesichte gekommen, sondern vom Appellanten noch zu ediren sind, so können wir nur im Allgemeinen anzeigen, daß die Appellationssumme sonder Zweifel vorhanden, der weyl. Daniel Krüger auch für einen wohlbegüterten Kaufmann jederzeit gehalten sey; wie dieses auch schon aus seinen in pactis dotalibus libello annexis an die mit jetzigem Appellanten verheyrathete Tochter geschehenen Auslobungen abzunehmen steht.

Indem wir nun hiermit Eurer ꝛc. gnädigste Vorschrift in allen Punkten befolgt zu haben hoffen, bleibt uns nichts übrig ꝛc.

Gegeben am 9. April 1790.

Nachtrag

vom 22sten Junius 1790.

Ew. haben wir bereits ꝛc.

In solchem Berichte haben wir uns durchgängig auf die hiesigen Stadtgesetze beziehen müssen, und dabey angeführt, daß der allein geltende Codex Statutorum vom J. 1433 sey, und davon hauptsächlich zwey Abdrücke vorhanden sind.

Der eine in Frid. E. Pufendorfii obſ. iuris univ. T. II. ibique in appendice varior. Statutor. et iurium p. 27. ſeq. angehängt; der andere von unserm Bürger, dem nun verstorbenen Rath, Doctor Gerhard Oelrichs, in seiner bey dem Buchführer J. H. Cramer A. 1771 in 4. hieselbst herausgegebenen so rubricirten Vollständigen Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der kaiserlichen Reichsstadt Bremen, ibique p. 439 ſeq. aufgenommen, außer welchen beyden, und einem seiner Unbrauchbarkeit halber der

Erwähnung nicht werthen Abdruck, *) unser Stadtbuch nur im Manuscript existiret.

So wie aber Pufendorf nach einer von ihm selbst gewählten Abschrift unserer Stadt Statuten in seine Sammlung aufgenommen, so hat auch der selige Rath Dr. Gerhard Ölrichs den Abdruck der hiesigen Statuten vom Jahre 1433, ohne unser Zuthun, so wie seine ganze Sammlung, als ein Privatunternehmen veranstaltet, und wir sind um so weniger befugt, dieser Ölrichschen Sammlung oder irgend einem Theile derselben eine öffentliche Auctorität beyzulegen, da wir den Werth der von ihm gebrauchten Handschriften und die Richtigkeit des Abdrucks noch nicht genugsam untersucht haben; er auch überdem den Codicem membranaceum Statutorum Bremensium anni 1433, auf welchen wir den Diensteid leisten, und zur Handhabung der Justiz nach unsern Stadtgesetzen verpflichtet werden, in seinem Vorberichte p. 30 und 31, zu einer Copie herabwürdigen will; welches wir nachzugeben, uns nicht ermächtiget halten, da er keinen andern Beweis dafür hat, als ein einem andern Codici vorgeklebtes Stück Papier.

*) Dies ist ohne Zweifel der in dem von Joh. Christoph von Ötken herausgegebenen Corpore constitutionum Oldenburgicarum. VI. Th. Nro. CXVII. befindliche, der durchaus unbrauchbar ist, und sogar die Glossen mit dem Texte vermischt.

d. H.

Wir erachten es deshalb unserer unterthänigsten Schuldigkeit zu seyn, so viel die in dem Berichte angezogenen beyden Abdrücke unserer Statuten betrifft, noch gehorsamst nachzutragen, und zur Erläuterung zu bemerken, daß nach sorgfältiger Vergleichung der im Berichte angezogenen Stadtgesetze, des Statuti 7. bis Stat. 24. incl. nehmlich, und des 86. Ordeels, so wie sie in dem eben erwähnten Codice membranaceo Statutorum a. 1433, auf welchen wir den Amtseid abgestattet haben, enthalten sind, mit den auch vorbenannten Pufendorfischen und Ölrichschen Abdrücken,

A. der Pufendorfische Abdruck schon dadurch von seiner Brauchbarkeit und Glaubwürdigkeit vieles verliere, daß er eine Interpunktion hat; da doch in dem Codice keine Interpunktion anzutreffen ist: außerdem hat der selige von Pufendorf eine Orthographie angenommen, welche die Sprache dem Hanöverischen Dialect nähert, aber sich eben dadurch von der Ursprache des Codicis mehr entfernt; auch findet man einzelne Worte, die auf den Sinn des Gesetzes wesentlichen Einfluß haben, in dem von Pufendorfischen Abdrucke ausgelassen oder verändert.

B. Mehr und für den hier zu entscheidenden Rechtsfall hinlängliche Brauchbarkeit hat aber der Ölrichsche Abdruck.

Alle vom Appellanten sowohl in ante actis, als in seinem Libello praet. grav. und von uns in unserm unterthänigsten Berichte ange-

zogenen statutarischen Gesetze findet man im 7. bis 24. Statuto (in der Ölrichschen Samml. p. 451 bis 461.) und im 86. Ordeel p. 542.

Diese Stadtgesetze stimmen in dem Ölrichschen Abdruck mit dem vorbezeichneten Codice membran. a. 1433 wörtlich überein; denn kleine Abweichungen in der Orthographie, in den Abschnitten, Versetzungen einzelner Worte und der Zusatz des Wortes ok oder auch im letzten Abschnitte des 7. Statuti, bringen wir nicht in Anschlag; da sie auf den Sinn der Gesetze keinen Einfluß haben.

Je mehr Bequemlichkeit nun der Gebrauch eines Abdrucks vor dem eines Manuscripti für den Herrn Referenten haben wird, um so mehr hoffen wir auch bey Ew. ꝛc. Entschuldigung zu erhalten, daß wir die in unserm unterthänigsten Berichte allegirten Stadtgesetze nicht im Manuscript demselben beygeschlossen, sondern uns, ohnangesehen der Ölrichsche Abdruck weder publicam auctoritatem hat, noch nach dem von uns als das Original geehrten Codice Statutorum gemacht ist, auf diesen Abdruck lediglich bezogen, und dessen Brauchbarkeit für den vorliegenden Rechtsfall hiemit ehrerbietigst bemerklich gemacht haben; da es hier nicht auf die Auctorität des Abdrucks, sondern blos allein auf dessen Richtigkeit in Betreff der angezogenen 7. bis 24. Statuti und 86. Ordeels ankömmt.

Erläuterung des 44. Bremischen Statuts, von der Befugniß gegen eine gewisse Vergütung von dem Miethcontracte über Erben abzugehen;

von dem Herausgeber.

Erläuterung des 44. Bremischen Statuts,

von der Befugniß,

gegen eine gewisse Vergütung von dem Miethcontracte über Erben abzugehen.

§. 1.

Das Bremische Statut, womit ich mich hier beschäftigen werde, steht schon in dem alten Buche, welches zufolge des im Jahre 1303 von dem Rathe und der Bürgerschaft gefaßten Beschlusses verfaßt ward. S. Gerh. Ölrichs Sammlung der Gesetzbücher der Stadt Bremen, S. 145. In derjenigen Handschrift, welche dieser Gelehrte als die erste bezeichnete, das ist, der in der öffentlichen Bibliothek aufbewahrten, findet sich das Statut, nebst anderen späterhin eingetragenen Stücken, unter den gemeinen Urtheilen. (mene Ordeele.) In der zweyten Handschrift eben jenes alten Rechts ist es zum 138. Urtheile gemacht, wie Ölrichs

am angeführten Orte anzeigt. Ich lasse es nach der ersten Handschrift, die ich selbst vor mir habe, abdrucken.

(S) vor en unser borghere en erue vorhuret ofte huret tho iarscaren dat wicbelede si were it also dat erer ienic den anderen wederseghede er he dar in vore de mach des anderen los werden mit ener haluer iar scare

Das ist: Wenn einer unserer Bürger ein Erbe vermiethet oder miethet zu Jahrscharen, welches Weichbild ist; begäbe es sich, daß ihrer einer dem andern aufkündigte, ehe er einzog, der kann des andern los werden mit einer halben Jahrschare.

Die zweyte Handschrift habe ich selbst nicht gesehn: aber Ölrichs bemerkt keine Abweichung in derselben.

Bey der Gesetzgebung vom Jahre 1428 ist zwar größtentheils die alte Sammlung gebraucht, aber jenes Gesetz ist nicht aufgenommen worden: oder es ward vielleicht gar erst nach jenem Jahre aufgeschrieben und in die Handschriften der ältern Gesetzgebung eingetragen. Aber bey der noch geltenden Sammlung vom Jahre 1433 macht es das 44. Statut aus, und lautet, nach Ölrichs Abdrucke S. 468, bis auf einige Abweichungen in der Orthographie, nicht anders.

§. 2.

Mit diesem Gesetze verbinde ich sofort zwey Erkenntnisse aus der wichtigen Samm-

lung vieler in gewissen individuellen Rechtshändeln gegebenen Entscheidungen, welche die vorhin erwähnte in der öffentlichen Bibliothek befindliche Handschrift uns aufbehalten hat, nach der ich sie genau abdrucken lasse.

Das erste Erkenntniß setzet Ölrichs, bey dem es S. 181. unter Nro. 40. zu lesen ist, in Rücksicht der darin erwähnten Herren des Raths, in das Jahr 1333.

Enen scele dhe was twisghen bernarde dankelmanne vm en erue dat he huret hadde wedder lodewighe bucke der dhe silue bernart iner was den schedede wi. iohan van selete. Johan van gestlo henrich van Staphor. Johan van nienborch. iacob frese. frederich odilien. Na des dat lodewich bernarde wedder seghede er dat iar dhe it ome hadde vor huret begunde so scal lodewich gheuen bernarde ene halue iarschare der hure vnde dat mede los wesen.

Bernhard Dankelmann hatte ein Erbe von Ludewig Buck gemiethet und bewohnte es. Darüber war ein Streit. Die Entscheidung sagt: da der Miether den Contract vor dem Anfange des Jahrs, für welches er es gemiethet hatte, aufkündigte, so soll er eine halbe Jahrschare der Miethe geben und damit frey seyn.

Die andere Entscheidung hat Ölrichs S. 188. Nro. 58. Sie ist vom Jahre 1334.

Enen scele dhe was twisghen sifarde botterclampe vnde Dunneberes dochteren vmme hure enes halven huses dat deme silve sifarde tho eneme iare vor hvret was vnde dar dhe silue sifart inne wonede. Dat schedede wi henrich heren thiderikes. Albert van der hoyen. herbert duckel. willekin keyser. Richart van dher motsele. Otto hut bernart Reme vnde wlbrant Scebertes also. Na dhes dat sifart in deme hus is vnde in der iarschar is sone machman ene vt deme haluen huse nicht wisen. binnen deme iare menne gheue ome also vele also he scolde gheuen to eneme iare den ghenen dhe ome dat halue hus heft vor hvret

Sifart Botterclamp wohnte in einem halben Hause, welches ihm auf ein Jahr vermiethet war: der darüber entstandene Streit wird entschieden. Da der Miether in dem Hause ist, und in der Jahrschare ist, so kann er nicht vor dem Ablaufe des Jahrs ausgetrieben werden, man gebe ihm denn so viel, als er den Vermietherinnen für ein Jahr hätte geben müssen.

§. 3.

Das Wort Jahrschare findet sich auch in andern Gesetzen und Urkunden. So heißt es in unserm Buche vom J. 1303. in dem 104. Urtheile (Ölrichs S. 128) So wor en man bislapender dhet varet vter stat. vnde ghoden luden ere got vntforet. so wat an

dheme huse blift sines ghodes. dhes scal dhe husherre aller erst nemen dhe hushure. also vele also he holden wil. tho ener haluen iar scare oppe dhen hilighen. Es ist wiederholt in der Sammlung vom J. 1428. 2. Th. Cap. 37. Ölrichs S. 359, und in der v. J. 1433. 99. Urth. Ölr. S. 548. Es steht auch, aber ohne die Beschränkung: tho ener halven Jahrschare, in den Stadischen Statuten vom J. 1279. V. 14. S. 67. der Grothausischen Ausgabe und in der Hamburgischen vom J. 1270. VI. 15. (in Chr. Dan. Andersons Hamburg. Privatrechte 1. Th., oder: Hamburg. Statuten S. 61.)

Cornelius Kilian schreibt in dem etymologico Teutonicae linguae: iaer=schaere, Annorum multitudo, numerus annorum, anni praefiniti: et Pubertas, tempus pubertatis, aetas quatuordecim annorum, et Annus plenus, completus, integer: anni spatium: et Prouentus anni, opora. [1])

Haltaus in dem Glossario Germanico medii aevi, col. 1006. seq. behauptet, das Wort Jahrschar bedeute eigentlich eine

1) Von diesem Buche findet man einige Nachricht in Mich. Richey idiotico Hamburgensi. Hamb. 1755. 8. S. XXVI. ff. der Vorrede. Ich besitze von dem Werke dieses Corn. Kiliani Dufflaei, den Beynamen hat er von seinem Geburtsorte, Duffle in Brabant, die Antwerpische Ausg. v. J. 1599. in 8., welche auf dem Titelblatte die dritte genannt wird. Richey setzt die dritte in das Jahr 1598.

Anzahl und Reihe mehrerer Jahre; uneigentlich aber den Zeitraum eines Jahres. Er sagt nehmlich: Jahr-Schar pro Jahr-Zal, annorum numerus ac ſeries, apud Saxones inferiores. Dn. Piſtorius in amoenit. hiſt. iurid. P. III. p. 603. ex chartulario Moelnenſi haec affert: Jahrſcharen oder Jahrzeiten: „Ann. 1493. Men van beider Parte willen vulbord unn beleuinge deſſeme gnante erue vnn gude de ergedachte houetſtoll vnn renthe to ver volgenden Jahrſcharen wert vorlouet, i. e. in quatuor annos ſequentes." In Dav. Mevii Bedenken von dem Zuſtand etc. der Bauers-Leute p. 32. „wan zu vorher verglichen, daſs auf gewiſſe Jahrſchare, oder auch ſo lange es einem oder dem andern Theil beliebet, gegen den Genieſs der Äcker der Einhaber gewiſſe Dienſte leiſten ſollte."

Jahr-Schar, ſpatium anni abuſiue. In ſtatut. Verdenſ. A. 1. wy laven und ſchweren dat wy düſſe Jahrſchare (totum hunc annum) wollen recht richten etc. Statut. Brem. d. A. 1433. Art. 44. So wor etc. in Dr. Pufendorfii append. ad V. II. obſſ. iur. p. 49. (Ich habe es oben gegeben.)

Gerhard Ölrichs in dem gloſſario ad ſtatuta Bremenſia antiqua. Frkft. 1767. erklärt und unterſcheidet wie Haltaus, ohne doch die Beyſpiele ganz auf dieſelbe Weiſe zu ſondern. Außer unſerm 99. Urtheile und unſerm 44. Statute, die ich ſchon angeführt habe,

wird noch des Codicis iuris antiquissimi Vandalico Rugiani cap. 37. p. 277 erwähnt, welches das in J. C. H. Dreyers monumentis anecdotis virorum post fata illustrium et clarorum T. I. abgedruckte Privatwerk des Matth. Normann ist, und wo es heißt: Nimpt einer einen Hoff, Erve 2c. vth einer Erffschichtunge mit einer Witwen edder Jungfruwen, vp Jahrschare, doch Kopeswyse. Effte woll vnmündige edder ander den wedderkop beholden, de ehne annimpt moth sick mit der Heerschop vmme de Vorlatinge syne Tydt vorlycken vnd vordragen. Ferner des 11. und 19. Verdener Statuts, die aber fast wörtlich das Bremische 44. Statut und das 99. Urtheil enthalten, und daher nichts weiter erläutern. Wegen der Stellen, wo das Wort in dem eigentlichen Sinne gebraucht seyn soll, bezieht Ölrichs sich auf Haltaus.

Das Bremisch-Niedersächsische Wörterbuch sagt im 2. Th. S. 688: 1) Ein Inbegriff oder eine bestimmte Zahl einiger Jahre: sonst auch in einigen Documenten Jahrzahl. Jaarmaal im Ostfries. Landr. 2. B. 271. Kap. Dann wird das 44. Bremische und das 11. Verdische angeführt. 2) Ein einzelnes ganzes Jahr, nach dem Verdener 1. Statute; wobey auch auf das 99. Bremische Urtheil bezogen und überdem auf Haltaus verwiesen wird. — In den Zusätzen und Verbesserungen, V. Th. S. 398. steht noch das Zeitwort bejaarscharen, und ist so

erklärt: „wegen gebrochener oder verkürzter Jahrschaar die Miethe eines Jahres umsonst haben;“ wobey ein Vergleich vom J. 1579 angeführt ist. Dieser steht in J. Ph. Cassels Sammlung ungedruckter Urkunden, welche die Geschichte der freyen Reichsstadt Bremen aufklären, S. 95. Die Grafen von Oldenburg, der Rath zu Bremen und einige andere geistliche und weltliche Erbexen sagten daselbst S. 107: des schal ok ein jeder Guedherr seinem Meiger, dar se (he) syne Dyke vorwahrlösede, edder öhme nicht dede, wes he öhme tho dohnde schuldig und plichtich is, edder de Guedherr dat Land, sulvest bauwen eder gebruken wolde, macht hebben, in twolff Nachten tho Winachten up to seggen, doch mach alßdan de Meiger, na Landrechte ein Jahr nechstfolgende bejarscharen. Eben das stand schon in dem Transsumte des Diekrechts des Stedingerlandes vom Jahre 1446 mit neuen Zusätzen vom Jahre 1525; doch mit den Schlußworten: desgeliken mag de Landher dem Meiger wedderumme don. S. Ölrichs angeführte Sammlung S. 596. und Corpus Constitutionum Oldenburgicarum. P. VI. Nro. XCI. wo jedoch S. 186 unrichtig gedruckt ist: beym scharen. — Ich werde indessen über die Bedeutung des Zeitworts bejarscharen unten noch etwas bemerken.

Joh. Karl Dähnert in dem Platt-Deutschen Wörterbuche nach der alten und neuen Pommerschen und Rügischen Mundart

sagt S. 204 bloß: Jarschare, f. eine Anzahl Jahre bey Verpachtungen.

§. 4.

Haltausens und seiner Nachfolger Unterscheidung der Bedeutungen des Worts, da es bald, und zwar eigentlich, eine Reihe Jahre, bald aber, und uneigentlich, ein einzelnes Jahr bezeichnen soll, scheint mir nicht gegründet: sondern ich denke, Jahrschar, in der einfachen Zahl, bedeute bloß ein Jahr, (wobey übrigens die Exempel von jenen Schriftstellern nicht immer richtig angebracht sind.) Das Wort wird freylich auch in der mehreren Zahl gebraucht: aber das ist nicht eine besondere Bedeutung des Worts, wie Haltaus annimt, der dieselbe gar zu der eigentlichen machen will.

Man kann aber fragen, ob Jahrschar nicht auch wohl einen Theil eines Jahres bedeute. Denn Schaar ist ein Abschnitt, eine Abtheilung; von scheeren, theilen. J. L. Frisch Teutsch-Lateinisches Wörterbuch, 2. Th. S. 162. Col. 3. Wachter Glossarium Germ. col. 1380. 1400 Notae ad Glossarii Chaucici specimen in Leibnitzens Collectaneis etymologicis P. 1. pag. 51. Indessen würde ich die Frage verneinen, weil man von einer halben Jahrschar redet. Jahrschar ist vielmehr ein Zeitabschnitt, der ein Jahr enthält.

Ein solcher Abschnitt ist nun vorhanden, wenn entweder ein Jahr, als abgesondert von der übrigen Zeit überhaupt, gedacht wird; oder wenn man ein Jahr in Verbindung mit einer Reihe mehrerer Jahre sich vorstellt, da man diese Reihe als ein Ganzes, ein einzelnes Jahr aber als einen Abschnitt dieses Ganzen betrachtet.

Auf oder zu einer Jahrschar miethen, geht bloß auf ein einzelnes Jahr. Wenn man aber sagt, auf oder zu Jahrscharen miethen, so kann das erstlich verstanden werden von dem Miethen auf mehrere Jahre: denn wenn eine Jahrschar ein Jahr ist, so sind Jahrschare mehrere Jahre. Es kann aber auch zweytens eine bestimmte Bedeutung haben, nehmlich, daß der Zeitraum mehrerer Jahre als in einzelne Jahre abgetheilt betrachtet wird. Dieses letztere wäre, wenn man miethete auf 10 Jahre jedes Jahr zu 200 Thaler. Jenes aber, wenn auf 10 Jahre, zu 2000 Thaler geschlossen würde: denn hier würden keine Abschnitte der Jahre in Betracht kommen; und dieser unzergliederte Zeitraum von Jahren könnte ein Jahrmal genannt werden, so wie nach Joh. Christoph Strodtmanns Osnabrückischem Idiotico S. 92. Jahrmale geben, so viel heißt, als: einige Jahre Frist geben, und, wie nach diesem Schriftsteller, Jahrmale eigentlich die Jahre anzeigen, welche der Gutsherr seinem Eigenbehörigen, der zu der andern Ehe schreitet,

und seiner Frau, verstattet, so lange auf der Stätte zu bleiben, bis der Erbe selbst im Stande ist, sich zu verheirathen.

Übrigens sagt man auch uneigentlich, auf Jahre miethen, wenn gleich nicht auf mehr, als ein Jahr, gemiethet wird. Dann will man anzeigen, daß der Contract nicht auf kürzere Zeiten, Monate rc. eingegangen sey. Daher geht in unserm 44. Statute das hüren to jarscharen nicht gerade auf eine Reihe von Jahren; sondern die Miethe auf ein Jahr ist mit darunter begriffen.

Die eigentliche Absicht des Ausdruckes: to jarscharen hüren und verhüren, gehet aber wohl dahin, daß man andeuten will, es sey nicht auf unbestimmte Zeit, sondern auf eine bestimmte, und zwar von einem oder mehreren Jahren, gemiethet. Auf unbestimmte wäre es z. E. wenn es hieße: das Haus wird vermiethet für jährliche 300 Thaler: denn damit ist noch nicht gesagt, daß man es auch nur für ein einziges Jahr habe. So hat auch Mevius, den Haltaus anführt, obwohl ich die Stelle nicht finde, und ebenfalls im Commentare über das Lübekische Recht 3. B. 8. T. 5. A. Nro. 42. den Ausdruck: auf Jahrschare, gebraucht. Hieher gehören auch die Stellen in von Westphalen monumentis ineditis. T. I. col. 2076. 2083. 2093, und in D. Mevius iure prouinc. Meclenb. ebendas. col. 694 seq. P. III. tit. 5. §. 23. 25.

§. 5.

Bevor wir weiter gehen, muß ich noch bemerken, daß die 40. Entscheidung (S. oben §. 2.) nicht etwa einen Schreibfehler habe.

Enen scele dhe was twisghen bernarde Danckelmanne vm erue dat he hurt hadde wedder lodewighe bucke, dar dhe silue bernart inne was. — Die Entscheidung ist: na des dat lodewich bernarde wedderseghede er dat iar dhe it ome hadde vorhuret begunde so scal lodewich gheuen bernarde ene halue iarschare der hure unde dar mede los wesen.

Es scheint, daß man oben lesen müsse: dar dhe silue bernart nicht inne was. Denn war er schon darin, so müßte er ja die ganze Jahrschar bekommen, nach der 58. Entscheidung. Es ist aber kein Schreibfehler vorhanden. Der Entscheidungsgrund: na des dat lodewich bernarde wedderseghede er dat iar dhe it ome hadde vorhuret begunde, giebt den Aufschluß. Der Miether saß zwar in dem Hause; aber seine Miethzeit war noch nicht angefangen. Er bewohnte es also noch nicht vermöge des Contracts, von dessen Aufrufung die Rede war, sondern auf irgend eine andere Weise; vielleicht zufolge eines früheren Miethcontracts, mit dessen Ende aber, vermöge eines bereits im Voraus geschlossenen Contracts, eine neue anfangen sollte, oder unentgeltlich, oder wie es sonst gewesen seyn mag. Der Streit war eigent-

lich darüber, ob der Vermiether nur eines halben Jahres Miethe, oder mehr, bezahlen müsse. Für das letztere schien der Umstand zu seyn, daß der Miether in dem Hause saß. Aber dieses ward dadurch erledigt, daß er in demselben noch nicht vermöge desjenigen Contracts sich befand, der ihm aufgekündiget war. Man siehet hieraus, daß das bloße Wohnen allein nicht hinreiche, um mehr, als die Miethe eines halben Jahres fordern zu können. Darauf zielen denn auch, wo ich nicht irre, diese Worte der andern oben mitgetheilten Entscheidung: na dhes dat sifart in deme hus is vnde in der iarschar is; das ist, weil Sifart nicht allein in dem Hause sitzet, sondern auch schon die Zeit, für welche er gemiethet hat, begonnen ist.

§. 6.

Unser 44. Statut redet nur von Miethen auf bestimmte Zeit, und zwar von wenigstens einem Jahre; nicht aber auf solche, die für einen kürzeren Zeitraum, oder gar ohne Zeitbestimmung, geschlossen werden. Denn es sagt blos von dem Vermiethen und Miethen tho iarsraren. Auch scheint es nicht, daß man bey Miethen auf ein halbes Jahr, auf Monate u. s. w. eben denselben Grundsatz habe gelten lassen. In diesen Fällen würde er sehr unbillig seyn, da man selten einen Miether oder ein Haus sogleich wieder erhalten kann, und die Vergütung nur selten hinlänglich seyn würde; z. B. wenn man auf

ein halbes Jahr gemiethet hätte, und nun gegen Vergütung der Miethe eines Vierteljahrs der Contract aufgekündigt werden könnte.

Aber auf mehr, als ein einzelnes Jahr braucht nicht vermiethet oder gemiethet zu seyn, damit das Statut seine Anwendung finde. Zwar redet dieses in der mehreren Zahl, (tho iarscaren) allein die 40. Entscheidung erkannte in einem Falle, wo nur auf ein Jahr gemiethet worden war, daß der Miether, der vor dem Anfange der Miethzeit den Contract aufgekündigt hatte, mit der halben Jahrschar loskommen könne.

§. 7.

Das 44. Statut giebt nun, wenn auf Jahrschare gemiethet, der Miether aber noch nicht eingezogen ist, einem jeden Theile die Befugniß, gegen eine halbe Jahrschar dem andern aufzukündigen. Unter der Jahrschar wird hier der für diesen Zeitraum verabredete Miethzins verstanden; nicht aber die Zeit selbst: und die Meinung ist also nicht, der Miether könne ein halbes Jahr in dem Hause wohnen. Die 40. Entscheidung sagt: so scal lodewich gheuen bernarde eue halue iarschare der hure; und die 58.: menne gheue ome also vele also he scolde gheuen. — Ich sagte, wenn der Miether noch nicht eingezogen ist: wobey man jedoch die Erläuterung aus den beiden Entscheidungen nicht außer

Acht lassen wird. Diese zeigen nehmlich, daß das Einziehen oder Wohnen allein es nicht ausmache, sondern es kömmt überdem auch darauf an, ob die Miethzeit schon ihren Anfang genommen habe. Das Statut hat sich ohne Zweifel den gewöhnlichen Fall gedacht, da das Einziehen und der Anfang der Miethzeit zusammen treffen. Wenn der Miether zwar in dem Hause, aber nicht in der Jahrschar ist, dann ist dennoch nach dem Statute zu verfahren; das ist, ein jeder kann des andern los werden mit einer halben Jahrschar. Aber wie, wenn der Miether in der Jahrschar, aber noch nicht in dem Hause ist? Z. B. die Miethzeit fing ehegestern an. Heute bin ich aber noch nicht eingezogen. Kann ich und kann der Andere mit dem Miethzinse eines halben Jahres frey kommen? Nach den dürren Worten des 44. Statuts nicht. Aber dieses Statut hat sich, wie gesagt, den gewöhnlichen Fall gedacht. Es scheint auch sehr hart zu seyn, wenn nun, obwohl die Miethzeit schon eingetreten ist, der eine von dem andern mit eines halben Jahres Miethzinse sich abfinden lassen müßte. Der Gebrauch erfordert sogar, daß der Theil, welcher nicht antreten oder nicht antreten lassen will, noch einige Zeit vorher, ehe die Miethzeit anfängt, die Aufkündigung thun müsse, um mit eines halben Jahres Miethgelde frey zu kommen: ein Gebrauch, der auch durch ein Conclusum der Wittheit, welches in Ansehung des Vermiethers die Gerichte belehrete, bescheinigt wird;

und welches weiter unten (§. 12.) mitgetheilt werden soll.

§. 8.

Daraus aber, daß unser Statut bestimmt, man könne, wenn die Miethe noch nicht angetreten ist, des Andern mit einer halben Jahrschar loß werden, läßt sich nicht folgern, daß dann, wenn jenes schon geschehen ist, die Befugniß zur Aufkündigung nicht mehr statt haben solle, sondern die ganze Miethzeit ausgehalten werden müsse: denn unsere Rechtsbücher sind nicht vollständige Gesetzbücher. Vielleicht war das Statut noch nicht niedergeschrieben, [2]) als man, wie wir gesehen haben, im Jahre 1334 einen andern Fall, da nehmlich der Miethsmann das Haus bereits bewohnte, dahin entschied, der Vermiether könne denselben vor dem Ablaufe des Jahres, auf welches sie sich verbindlich gemacht hatten, austreiben, wenn er ihm so viel gebe, als die Miethe dieses Jahrs betrage. Wenigstens war diese (die 58.) Entscheidung älter, als unsere letzte Gesetzsammlung.

Die Sache ist überdem durch den unzweifelhaften Gebrauch entschieden, nach welchem

2) Das Alter des Gesetzes läßt sich nicht bestimmen: doch war es im Jahre 1345 oder bald nachher schon vorhanden. In diesem erhielt nehmlich die Stadt Oldenburg unser Recht, und das Statut steht schon in dem den Oldenburgern mitgetheilten Buche. S. Oltichs vollst. Samml. S. 824. XXXI.

auch dann, wenn der Miether eingezogen ist, dieser vor der Zeit ausziehen, und der Vermiether vor der Zeit den Contract aufheben kann, wenn nur der andere Theil eine, obwohl größere, Vergütung erhält, als in demjenigen Falle, dessen das Statut erwähnt.

Es kömmt noch die Analogie unserer eigenen Statuten über den Contract zwischen Herrschaften und Gesinde hinzu, deren ich weiter unten erwähnen werde.

§. 9.

Das Statut fordert aber nicht die Bezahlung des halben Miethzinses von dem ganzen Zeitraume, für welchen man sich verbindlich gemacht hatte, sondern nur die Erlegung der halben Miethe von einem Jahre. Es sagt, wenn zu Jahrscharen contrahirt ist, so könne der, welcher dem Andern vor dem Einziehen auffsagt, mit einer halben Jahrschar frey kommen.

Die sogenannten reformirten Statuten, die aber nur ein Entwurf sind, der nie die gesetzliche Kraft erlanget hat, die jedoch, da sie im Anfange des 17. Jahrhunderts verfaßt worden, mit unter zur Erläuterung unsers Stadtrechts beytragen, sagen im 73. Artikel: Woll (Wer) dar en Huß edder Boden (Bude, kleine Wohnung) verhuret up ein oder mehr Jahrschare, und de eine sede (seggede) den andern wedderum up, er dat Huß

edder Boden betaget wurden, [3]) so schal dejenige, welcker den Handel upgekündiget edder sonst nicht holden will, den halnen deel der utgesechten (ausgelobten) Häre erleggen und de Eigendomer mag sine Wahnung fry verhüren weme he will. Wenn die Meinung des Verfassers gewesen seyn sollte, daß die Hälfte der für ein jedes der mehreren Jahre ausgelobten Miethe bezahlt werden müsse, so würde dies ein Irrthum seyn. Es ist aber nicht nothwendig, die Worte gerade so zu nehmen. Der beständige Gebrauch bringt es auch mit sich, daß nur der halbe Miethzins des einen Jahrs entrichtet werden darf. So ist es mir von sehr erfahrnen Gerichtspersonen versichert.

§. 10.

Was aber in dem andern Falle, da nehmlich die Miethe schon angetreten ist, Rechtens sey, ob, da die Vergütung in dem Miethzinse nur eines, oder aber aller Jahre bestehe, darüber finde ich keine andere Auskunft, als in der Observanz. Die 58. Entscheidung hilft uns darum nicht aus, weil bey derselben gerade ein Fall zum Grunde lag, da nur für

3) Betagen ist beziehen. S. Bremisch-Niedersächsisches Wörterb. V. 42. Von Pufendorf aber in append. T. I. obseruat. iur. univ. p. 42., erklärt es bey dem Verdener 12. Statute, wo es actiue vorkömmt, unrichtig, wenn er sagt: betagen dicitur qui per integrum diem in domo iam habitauerit.

ein einzelnes Jahr contrahirt worden wär. Indessen würden sich Gründe angeben lassen, weshalb auch bey Miethen auf mehrere Jahre doch nicht mehr, als eines Jahres Miethzins, entrichtet werden müsse. Denn erstens, ist die Miethzeit noch nicht angefangen, so kann, wie wir gesehen haben, ein jeder des andern loß werden mit eines halben Jahres Miethe. Natürlich wird in dem Falle, da die Miethzeit schon begonnen, ebenmäßig nur auf ein Jahr Rücksicht genommen. Denn wodurch ließe ein Unterschied sich begründen? Zweytens, wenn auf mehrere Jahre Rücksicht genommen werden müßte, so würde kein Verhältniß unter verschiedenen Fällen bleiben. Einer hat für jährliche 300 Thaler auf 10, ein andrer für jährliche 300 Thaler auf 2 Jahre contrahirt. Beide kündigten im ersten Jahre auf. Sollte nun der eine nur 300, der andere 2700 geben? in dem einen Fälle leidet der, dem der Contract vor der Zeit aufgekündigt wird, in der Regel nicht um so viel mehr dadurch, als der andere. — Endlich dienet das von Matth. von Wicht herausgegebene Ostfriesische Landrecht zur Unterstützung jener Gründe. Im 2. B. im 270. Cap. S. 588 heißt es: Heuer ist vester als Kauf. Darum, wenn jemand einem andern Land verheuert, so mag er es ihm nicht nehmen, so lange, als seine Heuer-Jahre (im Friesischen: Jaermaelen) währen. — Will der Eigner ihm das Land nicht lassen, so muß er es ihm vor Neujahr aufkündigen, und ihm

eines Jahres Heuer geben, wenn er es einem andern verheuern will. — Ist Landrechtens. Mit der Hausheuer wird es auch, wie obgedacht, gehalten. — Und im 276. Cap. S. 594. Wann ein Heuermann seiner Heuer-Jahren (Jaermaelen) will entlassen seyn, so muß er eines Jahres Heuer umsonst ausgeben: So mag er seiner Heuer-Jahren, nach altem Land-Rechte, entlassen seyn.

Aber so erheblich mir diese Gründe auch scheinen, so werden sie, da wir keine gesetzliche Bestimmung haben, die eben dahin ginge, nicht wider den Gerichtsgebrauch in Betracht kommen. Dieser geht nehmlich, wie mir von Personen, die diesen lange Jahre zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, versichert worden ist, ganz unstreitig dahin, daß die Miethe, wenn von dem schon angetretenen Contracte vor der Zeit zurückgetreten wird, für die sämmtlichen rückständigen Jahre bezahlt werden müsse.

§. 11.

Bei dieser Gelegenheit werde ich, zur Erbauung derer, welche auf Präjudicien ein besonderes Gewicht legen, aus Handschriften, die mit des Bürgermeisters Heinrich Krefftinġ Glossen und den gewöhnlichen Noten Anderer versehen sind, und aus ein Paar solcher Handschriften, die noch verschiedene sonstige Zusätze enthalten, einiges anführen.

Die bey dem 44. Statute S. CLXII. jener glossirten Handschriften befindlichen Fälle waren, wie theils der Inhalt der Erkenntnisse, theils der Zusammenhang, worin ihrer gedacht ist, und theils die ausdrückliche Anzeige, ergeben, sämmtlich so beschaffen, daß der Miethsmann schon in dem Hause war.

Der Contract kann vor der Zeit gegen eine Vergütung aufgerufen werden. Dahin geht das Niedergerichtsurtheil vom 9. Nov. 1609 in Sachen Franz Dreyers wider Rolff Hermens, wo es heißt, jener solle diesem das Haus die sechsjährige Heuer lassen, oder ihm seinen Schaden erstatten. Daraus ergiebt sich, weil nehmlich alternativ erkannt ist, die Befugniß, den Contract aufzurufen. Aber auch die übrigen noch anzuführenden Erkenntnisse setzen jene Befugniß voraus. 4)

Nur ist in einer Handschrift, die überhaupt manche nicht unbedeutende Zusätze enthält (vorn steht: Conrad Iken 1684. iam possidet Johannes Iken Dr. 1711.) folgendes Wittheits-

4) Ein Raths-Erkenntniß vom 29. Novemb. 1624 in Sachen Gottken Huneken wider Adam Boots, daß der Beklagte, (der noch von Ostern das Haus auf ein Jahr zur Miethe hatte,) um Ostern ausziehen solle, gehöret wohl nicht hieher. Denn, wie unten in dem Nachtrage erwähnt werden wird, das Haus gehörte den Kindern des Vermiethers, und der Contract ward aufgekündigt, weil eins der Kinder dessen selbst bedurfte.

conclusum mitgetheilt: A. 1682. d. 11. Octob. Ist zur WollEdlen (Wittheit) auf die von dem dahmaligen Richter Hrn. Dr. Melchior Schweling vorgestellte Frage: Ob wie man vigore huius statuti (d. i. des 44sten) seinen Conductorem, der noch nicht ins Hauß gezogen, mit der halben JahrsSchar abkauffen kann, also den würklich Bewohnenden mit Offerirung der gantzen Jahr Schare, also bald expelliren könne? geschlossen: quod non, sondern daß isto in casu man das ius ciuile folgen müsse. Vid. Wittheits Protocoll eod. dato. — Der Versuch, dieses mit den Erkenntnissen und mit dem noch bestehenden Gebrauche zu reimen, wenn man nemlich sagte, es sey die Frage von dem „alsobald" expelliren gewesen, würde fruchtlos seyn. Denn der Anfang der Frage zeigt, daß man gezweifelt habe, ob, da das 44. Statut nur des einen Falles erwähnt, ein ähnliches Recht auch für den andern gelte. Und das „sondern" daß man das ius ciuile folgen müsse, läßt sich nur dahin verstehen, der Miether könne nicht ausgetrieben werden; wenn aber der Fall so beschaffen wäre, daß nach dem gemeinen Rechte das Austreiben gegen eine Vergütung statt fände, so solle der Vermiether das wirkliche Interesse vergüten.

Was die andere Frage betrifft, wie viel, wenn der Miethsmann schon in dem Hause ist, der, welcher dem andern aufsagt, zu vergüten habe; so finde ich in jenen Handschriften fünf Rechtsfälle.

Am 17. May 1621 erkannte der Rath in Sachen Schwedischen wider Garbaden und Consorten, der Vermiether, der das Haus verkauft hatte, solle die halbe Jahrmiethe bezahlen für alle rückständige Jahre.

Adam Bootsen 5) ward am 16. Decemb. 1624 auf sein Anhalten die halbe Jahrschar zuerkannt. (Für wie viel Jahre kam hier nicht in Frage, denn er hatte nur noch ein Jahr.)

Das Niedergericht erkannte, und der Rath bestätigte das im J. 1632 (oder 1637: es ist ungewiß, wie man es lesen solle) in Sachen Hans Olrichs Wittwe wider Dirich Segelken, daß der Miether, der vor der Zeit auszog, die halbe Jahrmiethe für alle rückständige Jahre bezahlen müsse.

In einer der Handschriften ist (am Rande) eines Erkenntnisses des Gastgerichts vom 23. April 1732 in Sachen Hartje Ruschmeyers, Klägers, wider Isaac Hinrichs sen. und jun. Beklagte, und eines auf die Appellation des Beklagten am 11. Septemb. desselben Jahrs erfolgten Obergerichtsurtheils erwähnt. Der Beklagte, dem das Haus auf 5 Jahre vermiethet war, wollte ausziehen und es einem Andern vermiethen. Der Kläger forderte, er solle entweder die rückständigen drey Jahre aushalten, oder fünf ganzer Jahre bezahlen.

5) Vergl. die Note 4.

Das Gastgerichte erkannte, er solle das Haus selbst bewohnen, oder die rückständigen drey Jahre Miethe zu 150 Thaler bezahlen. Das Obergericht aber: er solle die versprochene Miethe alle halbe Jahr entrichten, (denn auch bey Miethen auf ein volles Jahr oder mehr, ist alle halbe Jahr die Bezahlung zu leisten, wie aus dem 43. und 47. Statut und dem 87. und 99. Ordeel, S. Ölrichs Samml. S. 468. 470. 542. 548. abzunehmen ist,) mithin ihm frey stehen, das Haus einem solchen, wogegen der Vermiether nichts erhebliches einzuwenden hätte, zu sublociren.

In den Urtheilen vom 17. May 1621, vom 16. Dec. 1624, und vom J. 1632 ward demnach, obwohl (wie in allen diesen Fällen) der Miether schon in dem Hause war, nur auf die halbe, in dem vom 23. April 1732 aber auf die volle Jahr-Miethe erkannt. Das erste, dritte und vierte rechneten ein jedes der rückständigen Jahre: in dem zweyten konnte, wie ich schon erwähnt habe, die Frage nicht entstehen. — Bey dem vierten Falle, vom J. 1732, hat der Verfasser der Anzeige, der, wie er sagt, des Klägers Sachwalter gewesen ist, beygefügt: NB. propter praeiudicia aliquot.

Paul Koch hat über die Sache nichts, was zur Belehrung dienen könnte. In dem specimine collationis differentiarum iuris Romani, Saxonici, statutarii lib. reip. Bremensis, Lubecensis et Hamburgensis, vti et

ciuitatum Oldenburg. et Verdensis. Oldenb. 1676 in 12. heißt es S. 182. von Bremen: locationi vel conductioni quando ab vna vel altera parte renunciatur antequam tempus locationis conductionis fuit finitum, is qui locationi conductioni renunciat, respectiue dimidium mercedis exsoluere, aut eo carere tenetur, et quidem temporis illius, quod secundum contractum locationis conductionis adhuc restat, quod Bremae die halbe Jahrschare vocatur. Statut. Brem. 44. §. 29. (die §§. beziehen sich auf die Kreffting͡ische Anordnung) Ordel 67. §. 25. (Dieses Urtheil gehöret gar nicht hieher. Es sagt: So welk borgere edder welk gast enen kop vorkost des he nicht waren en mach. de scal deme gennen deme he id vorkoft heft syn ghelt wedder geven. unde half also vele dar to.) ibique gloss. p. m. 162 et 163. Koch unterscheidet nicht den Fall, den das 44. Statut zum Grunde legt, von demjenigen, da der Miether schon in dem Erbe wohnet: wenigstens giebt er den Unterschied nicht an. Auch kömmt ja in dem letzteren Falle keiner mit dem carere dimidia mercede frey, sondern der Miether, und so auch der Vermiether, muß herausgeben.

Nicht besser redet Koch in der Synopsi et concordantia statut. lib. reip. Brem. nec non ciuitatum Verd. et Oldenburg. Bremen 1684. 4. tit. 3. §. 32. Locationi vel conductioni antequam tempus finitum, quando ab vna

parte partium renunciatur, praestari debet dimidium promissae mercedis vel pensionis. Die halbe Jahr Schure. Stat. Brem. u. s. w. Die (unrichtig so genannten) statuta reformata und die Glossen. Et ita iudicatum, u. s. w. (Es sind die oben angeführten Erkenntnisse vom 9. Nov. 1609, 29. Nov. 1624, und 16. Dec. 1624, nebst einem andern in Sachen Erich Meyer wider Johann Vageding vom Jahr 1627, bey welchem Koch so wenig, als bey den anderen, den Inhalt angiebt.)

§. 12.

Wenn man sich des Statuts bedienen will, so wird doch eine Aufkündigung des Contracts erfordert. Es heißt: were it also dat erer ienic den anderen wederseghede er he dar in uore. Wie lange zuvor die Aufkündigung geschehen müsse, wird nicht gesagt. Es ist indessen wohl nicht die Meinung gewesen, daß damit bis zum letzten Augenblick gewartet werden dürfe; denn wenigstens der Miether würde dadurch in die größte Verlegenheit gerathen und einen Schaden leiden können, den die Bezahlung der halben Jahrschar selten vergütete. In einer der Handschriften mit Kreffings Glossen ꝛc. ist dem oben angeführten Conclusum der Wittheit vom 11. October 1682 folgendes beygefügt: Eodem die ist gleichfalls zur Wohl-Edlen Wittheit die Frage vorgestellt, ob bey Aufkündigung der Häuser zwischen Ostern und Michaelis (d. i. wenn man nach Ostern auf-

kündigt, damit um Michaelis der Contract aufhöre) der terminus ad quem St. Johannis seyn sollte, so daß wenn vor dem Tage die denunciatio nicht geschehen, selbige ungültig sey, et conclusum quod sic. Außerdem habe ich ein Conclusum vom 27. Jun. 1727. Ist zur Proposition gebracht gestalten bey denen Gerichten einige Irrungen entstanden der so genandten Fahrelwoche halber wan nemlich der Conductor das Haus zu räumen schuldig, und zu welcher Zeit, wenn die Räumung nicht geschehen, der Conductor müsse eigentlich ejiciret werden? Conclusum: daß die vierte Fahrelwoche (die Oster- und Michaelis-Woche nicht mit eingerechnet) die rechte Fahrelzeit seyn müsse, und die Conductores bey nicht geschehener Räumung des Mittwochens um Ein Uhr in der Fahrelwoche hinführo sollen expelliret oder ejiciret werden. — Eodem dato. Gleichmäßig zur Proposition gebracht, daß gleichfalls Irrungen im Judicando sich eräugnet, wann jemand an einen andern ein Haus lociret, die Location aber hernach nicht halten, sondern das Interesse statutarium zu erlegen erböhtig wäre, vulgo die halbe Schaar genandt, zu welcher Zeit eigentlich der Locator dem Conductori die Nichtlieferung bekannt machen oder denunciiren müsse. Conclusum: daß 6 Wochen (vermuthlich fehlen hier die Worte: vor der rechten Fahrelzeit) oder doch wenigstens vor Ostern und vor Michaelis Tage der Locator dem Conductori bekannt zu machen, sodann

denselben die halbe Schaar zu bezahlen schuldig sey. (In einer andern mir mitgetheilten Abschrift steht beidemale die halbe Jahr Schaar.)

§. 13.

Ich habe mich bemüht, die Veranlassung und den Ursprung unsers Rechts über die ganze und halbe Jahrschar zu finden. Vielleicht war ich nicht ganz unglücklich; und in dieser Hoffnung theile ich dasjenige mit, was ich bemerkt habe. Es fiel mir sofort die Ähnlichkeit jenes Rechts mit dem, was unser Gesinderecht enthält, und mit dem Seerechte auf, und dieses letztere veranlaßte mich, so viel Seerechte nachzuschlagen, als ich deren habhaft werden konnte. Und schon in dem so genannten Rhodischen Schiffsrechte bemerkte ich etwas ähnliches. Es scheint rathsam zu seyn, mit dem Seerechte von der Fracht anzufangen, dann zu der Heuer des Schiffsvolks überzugehen, diesem die Miethe der Häuser und der Länderenen folgen zu lassen, endlich aber das Gesinderecht beyzufügen. Die eigenen Worte der Gesetze theile ich aus dem Grunde mit, weil so leicht bey Übersetzungen und bey summarischen Inhaltsanzeigen etwas versehen wird. Der Leser muß die Sache selbst beurtheilen. Wer aber keine Neigung haben möchte, die folgenden Stellen durchzulesen, wird am Schlusse derselben eine Übersicht ihres Inhalts finden.

§. 14.

Also erstlich Seerechte von der Schiffsfracht.

Das Rhodische Schiffsrecht sey immer ein neueres Machwerk irgend eines Griechischen Rechtsgelehrten etwa aus dem sechsten Jahrhunderte: dennoch kann es aus ächten Stoffen gewebt seyn, und eben sowohl unsere Aufmerksamkeit verdienen, als der vetus auctor de beneficiis, der sogenannte Sachsenspiegel, u. s. w. Das Rhodische Schiffsrecht scheint in dem Falle, da man über die Verfrachtung und Befrachtung eines Schiffs kein Instrument errichtet hat, einen Unterschied zu machen, ob die Waaren noch nicht, oder ob sie schon eingeladen sind; und zu bestimmen, daß der Theil, welcher zurücktritt, dem Andern in dem ersteren Falle nur das halbe, in dem letztern aber das volle Frachtgeld bezahlen müsse. Nehmlich der 20. Artikel der capitum excerpti iuris naualis Rhodiorum, in der Fabrotischen Ausgabe der Basiliken, T. VI. p. 661. seq. auch in P. Peckii comment. in titulos D. et C. ad rem nauticam edit. J. Laurentii, Amsterd. 1668. 8. p. 25. lautet so: Ἐὰν πλοῖον ναυλώσηταί τις, ἔγγραφα συνεσφραγισμένα κύρια ἤτω. εἰ δὲ μὴ, ἄκυρα. γραφέτωσαν δὲ καὶ ἐπιτίμια, ἐὰν θέλωσιν. ἐὰν δὲ μὴ συγγράψωνται, καὶ ψεύσηται ὁ ναύκληρος, ἢ ὁ ναυλούμενος. ἐὰν μὲν ὁ ναυλούμενος παράσχοι τὰ χρήματα ἐπὶ τῷ φόρτῳ, ἀποδιδότω τὰ ἡμίσεα τοῦ ναύλου τῷ ναυκλήρῳ. ἐὰν δέ ὁ ναύκληρος

ψεύσηται, ἀποδιδότω τὸ ἥμισυ ναῦλον τῷ ἐμπόρῳ. ἐὰν δὲ θελήσῃ ὁ ἔμπορος τὰ φορτία ἐξελέσθαι, ἀποδώσει τὸ πᾶν ναῦλον τῷ ναυκλήρῳ. ἡ δὲ πρᾶξις ἔσω τούτων τῶν ἐπιτιμίων, καθάπερ ἐκδικήσει τινί. Si quis nauim conduxerit, instrumenta consignata rata sunto: sin autem, irrita. Poenas etiam, si velint, inscribant. Quod si nullae scripturae factae fuerint, et vel exercitor vel conductor fefellerit: si quidem conductor pecuniam mercium causa non dederit, dimidium naulum exercitori soluat; sin exercitor fefellerit, mercatori dimidium naulum praestet. Si vero mercator eximere merces voluerit, naulum integrum exercitori soluat. Poenarum autem exactio quasi per vindicationem quandam fiet.

Da die Worte: wenn aber der Kaufmann die Waaren wieder ausladen will, ergeben, daß man sie schon in das Schiff gebracht habe, so muß das vorhergehende sich auf den Fall beziehen, da sie noch nicht verladen sind. Nimt nun der Rheder dieselben nicht an, so soll er die halbe Fracht entrichten. Daß er, wenn der Kaufmann damit nicht schadloß gehalten wird, ein Mehreres geben solle, ist nicht hinzugesetzt; und die halbe Fracht ist demnach ein für allemal anstatt des Interesse. Dies gilt auch, wenn der Kaufmann nicht die Waare in das Schiff liefert: denn auch da ist nicht beygefügt, er solle mehr, als die halbe Fracht bezahlen, falls nicht der Schiffer durch andere Waaren, die er etwa noch anstatt

jener einnimt, entschädigt oder doch sein Schaden vermindert wird. Die Worte: wenn der Befrachter nicht das Geld zu den Waaren giebt, verstand ich von dem Nichtliefern der Waaren: denn anders kann ich sie nicht nehmen; und es wird ohne Zweifel vorausgesetzt, entweder, daß er dem Schiffer den Ankauf der aus der Fremde herzubringenden Waaren aufgetragen, ihn aber nicht mit dem dazu nöthigen Gelde versehen; oder, daß er nicht den Verkäufern bezahlt, und diese daher die Verabfolgung der Waaren geweigert hatten. Höchst wahrscheinlich sind alle die Fälle gemeinet, da der Kaufmann nicht die Waaren verschifft; obwohl nur der eine genannt ist, da er nicht das Geld der Waaren wegen gegeben hat.

Bey dem andern Falle, da schon eingeladen war, wird nur des Zurückziehens von Seiten des Kaufmanns erwähnt, und mit Gewißheit kann ich nicht sagen, ob auch der Rheder oder der Schiffer, die dann noch zurücktreten, nehmlich die Waaren wieder ausladen, oder das Schiff nicht absegeln lassen, das wahre Interesse vergüten oder aber mit der Bezahlung der Fracht loskommen sollen. Doch würde ich eher das letztere annehmen, weil ja die Absicht zu seyn scheint, das Interesse auf ein Gewisses zu setzen. Denn für den andern Fall, wenn noch nicht eingeladen war, auch, wenn der Kaufmann die Güter wieder ausladen will, ward die Festsetzung eines Ge-

wissen, anstatt des auszumittelnden wahren Interesse, bezwecket; da, wie gesagt, nicht die Ausnahmen gemacht sind, es wäre denn, daß kein Schaden oder ein geringerer Schaden daraus erfolgte.

Das alte Schleswigische Recht, welches Peter Kofod Ancher in der farragine legum antiquarum Daniae municipalium, Kopenhag. 1776. 4. aus einer Ebeltoftischen Handschrift des dreyzehnten Jahrhunderts herausgegeben hat, und dessen Urheber, König Sueno III. oder Grathe, in der Mitte des zwölften Jahrhunderts lebte, sagt §. 53. S. 13. Item, si quis conduxerit nauem et in potu testes adhibuerit, si in nauim res suas attulerit, et postea ire noluerit, reddat naulum integrum. Si nichil intulerit, reddat dampnum. Das reddere bedeutet in jenem Falle, wie in diesem, und wie das wedder keren in dem weiter unten anzuführenden Lübeckischen Rechte, nichts weiter, als dare. Das so eben vorgekommene dampnum aber ist vermuthlich ein Schreibfehler, anstatt dimidium, wie in dem neueren Schleswigischen Rechte steht. Dieses, welches ich hier sofort beyfügen kann, hat Ancher in dem angeführten Werke in einer vielleicht von dem Commentator, Paul Cypräus, verfertigten Übersetzung mitgetheilt. Im c. 68. S. 155 heißt es: Si quis nauim conduxerit et ei negotio adhibiti quidam vinum conuentionale biberint, si, mercibus in nauem impositis, nauigare noluerit, totam

mercedem solvito. Ast, si nihil in nauem imposuerit, dimidiam mercedis partem soluito. Dieses Recht ist etwa vom Jahre 1504. S. S. 183. Cypräus bemerkte schon die Übereinstimmung desselben mit den Rhodischen Gesetzen. Atque, setzt er hinzu, secundum has leges Rhodias haec nostra accipienda existimauerim, vt scilicet, u. s. w. Ob aber der Grund der Billigkeit, den er angiebt, et hoc aequitatem habet, quasi, re adhuc integra, liceat nauclero alii eam locare, und die Beschränkung: id ea conditione tamen, vt a conuentione aliquot saltem dies elapsi sint: nam si longum tempus interuenerit, non minus teneri ad integram mercedem, quam si merces impositae essent, aequitas dictat, richtig sey, ist mir noch zweifelhaft.

Das im Jahre 1284 von dem Könige Waldemar IV. von Dänemark und Herzoge von Jütland bestätigte Flensburgische Stadtrecht findet sich in von Westphalen monumentis ineditis T. IV. nebst der Vergleichung mit dem Schleswigischen. Daselbst lautet der 86. Artikel, col. 1929 folgendermaßen: Wol en Schip häret und mit Wirlichkeit den Wienkop drinket, unde sin Guth werd geschepet, (das ist, eingeschifft,) und schepet id wedder ut edder up, de schall geven desülve (der Herausgeber setzt als Varianten in Klammern hinzu: vulle) Fracht. Und schepet neen Guth int Schip, so betale he de halve Fracht. Si quis

conduxerit nauem et in potu testes habuerit, si in nauem res suas attulerit, et postea ire noluerit, reddat naulum integrum, si nihil intulerit, reddat dimidium. Am Rande ist das Schl. St. R. col. 68 angeführt und aus dem F. (dem neuern Flensburgischen) eine unbedeutende Abweichung in dem Ausdrucke bemerkt. Mit dem Flensburgischen hat von Westphalen übrigens auch das Apenrader vom Jahre 1284 verglichen, bey diesem Artikel aber keine Abweichung angezeigt. Auch der Abdruck der Apenrader Statuten vom J. 1284 in J. C. H. Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen 3. Th. S. 1421. 81. Artik. hat dieses: We dar hueret ein Schip unde mitt Witlicheitt drinket den Älkop, und sin Gutt werdt inschepet, unde schepe idt weder uth, de schall geven den vullen Fracht, unde schepett he neen Guth uth (lies: in) datt, So bethale he de halve Fracht. Die Apenrader Schraa vom J. 1335, ebendaselbst, sagt im 42. Artik. S. 1449: de dar hüret en Hues edder Schip in jegenwardicheit guder Lüde, is id dat he id nicht befahret, edder in geit, de betahle de helffte der Hüer edder Lohnes, is id, dat he id befahret edder ingeit, he betahle dat gantze Loffte.

Jene monumenta enthalten auch die Haderslebenschen Statuten vom Jahre 1292, aus dem Dänischen übersetzt. C. 32. col. 1983. Mietet einer dem andern sein Schiff ab, der Wein-Kauff wird getrunken, und er hat seine

Güter ins Schiff gebracht, so ist er pflichtig, was er zugesaget, zu entgelten; da er aber nichts darinnen gebracht, soll er jedoch die Helffte Fracht geben.

Da die Hamburgischen und die Rigaischen Statuten etwas anders, als die bisher beygebrachten Stücke, lauten, und, anstatt des Unterschiedes, ob eingeladen ist oder nicht, einen andern einführen, nehmlich, ob das Schiff in See gegangen ist oder noch nicht; so habe ich ihrer hier zusammen erwähnen wollen. Bey jenen bediene ich mich der Andersonschen Ausgabe. In den Statuten vom J. 1270. XIII. St. 15. S. 114. stehet dieses: So we ein Schip hüret unde schepet he darin offte nicht, unde will he wedder ut schepen, er det Schip to Segle geit, so schall he gheven halbe Vracht, segelet over dat Schip 3 Mile Weges to der See wert, he schall gheven vulle Vracht: Eben so in den Stat. vom J. 1276. XIII. St. XIII. S. 220. vom J. 1292. Van Schiprechte XV. S. 339. vom J. 1497. P. XXX. S. 480. — Die Rigaischen Statuten aber sagen nach Gerhard Ölrichs Ausgabe, Bremen 1773. 4. im XI. Th. C. 1. S. 56. Woll eyn Schip wynnet, und schept daryn oder nicht, und will he widder uthscheppen, er det Schip tho der Sehe geith, so sall he geven halve Fracht, segelt averst dat Schip ut der Dune yn de Sehe, also ferne dat men den Top des Landes nicht mehr sehen mach, de sall vulle Fracht geven.

Dieses Stadtrecht ist vom Jahre 1542. Ein älteres wird, wie ich aus August Friedr. Schotts Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur für das Jahr 1785. II. Th. S. 304. f. ersehe, von Friedrich Konrad Gadebusch, in dem dritten Stücke des 2. Bandes des Versuchs in der Livländischen Geschäftskunde und Rechtsgelehrsamkeit, in die Zeit zwischen den Jahren 1238 und 1290 gesetzt, ist aber meines Wissens nicht gedruckt. 6)

Das Schwedische Städterecht, Swerikes Rykes Sadzlagh, Stockholm 1617. (wie das Titelblatt hat) fol. ist vom Könige Gustav Adolf im J. 1618. publicirt, besteht aber aus alten Stoffen. Im Skipmola Balker (dem Abschnitte, von Schiffesachen) steht Cap. 15. S. 38. Legher man Skip aff andrum, hwat thet är mera Skip eller minna, ock wil then eigh holda *) som leght hafwer, ock Fästepänning o gifwit: Gifwi vt halfwa Skiplegho, Ock hafwi forgiordt Fäste päningen: Än til äro tweggia manna Witne. Kan ock swo wara, at han hafwer inskipat, ock sighlir vt

6) Das im Anhange der von Pufendorfischen obseruat. iuris. T. III. pag. 222. wo pag. 272. jenes Hamburgische Gesetz sich findet, ist, wie schon Gerh. Ölrichs, in der Vorrede zu seiner Ausgabe, gezeigt hat, kein Rigisches.

*) Das Schwedische a, worüber ein o steht, wird hier durch ein Lateinisches o ausgedrückt.

aff Hampn ock i, eller roor, ock oos mo swaas o Borde, ock wil sidhan fron Skipi skilias ock opskipar, Tho är all Skiplegha forthient. Sama Lagh wari vm then Legho säl, som eigh wil holda thet han Legho solde. Cap. 16. S. 39. Nu then thima Män leghia Skip samlegho, Thä mo engin affgo vtan Skiphärrans orloff: Gonger nokor aff, ock hafwer nokot i Skipino skipat, Giälde fulla Skiplön. Hafwer han enkte i skipat, ock gonger tho aff, Giälde halfwa Skiplegho. Nach Johann Loccenius Übersetzung in Sueciae Regni LL. ciuiles aut ciuitatum. Lond. Scan. 1675. 8. Tit. 7. c. 15. p. 152. Si quis conducat nauim ab alio, siue maiorem, siue minorem, et conductor seruare contractum nolit etiam arrha firmatum; soluat dimidium mercedis pro conducta naui et amittat arrham, si duo testes adsint. Si etiam ita contingat, vt iam onerauerit nauim, et vela faciat ex portu vel in portu, vel gubernaculum et vectis antennae appareat in naui, in signum procinctae et paratae ad abeundum nauis, et postea conductor velit ex naui discedere et merces suas exonerare; nihilo minus nauclero debetur merces conductae nauis. Eadem lex sit de eo, qui locauit nauim, si contractum locationis seruare nolit. C. 16. Si viri coniunctim conducant nauim, nemini inde discedere liceat absque domini nauis venia. Si quis discedat, et quasdam merces intulerit naui, plenam mercedem conductae nauis soluat. Si

nihil in naui habeat et inde discedat, dimidium mercedis soluat.

Das Norwegische Gesetzbuch König Christian V. vom J. 1687. Norske Lov. 4. hat im 2. Cap. des 4. Buchs, Art. 4. noch eine Spur eines ähnlichen Rechts, als des Hamburgischen und Rigischen. Liefert der Kaufmann seine Güter nicht in das Schiff, so soll er die volle Fracht bezahlen: so fern nicht der Schiffer, ohne Versäumniß, durch anderweitige Ladung sich schadlos halten kann. Will der Kaufmann seine Waare zurücknehmen, und es läßt sich ohne Aufenthalt des Schiffers thun, so soll es zwar geschehen; doch soll die volle Fracht erlegt werden, so fern nicht eben jene Ausnahme auch hier eintritt. Am Ende aber heißt es: Skulla og samtlige Kiöbmänd deris God ville losse, de skal Skipperen nöjis med halv Fragt, og Folkene med halv Hyre. (Sollten auch die sämmtlichen Kaufleute ihre Güter ausladen wollen, so soll der Schiffer sich mit der halben Fracht, und das Volk sich mit der halben Heuer genügen lassen.)

§. 15.

Über die Heuer des Schiffsvolks habe ich folgendes:

Das Wisbyische Seerecht, wie es in Adr. Verwer Nederlants Seerechten, Amsterd. 1716. 4. und wie es bey der Handschrift des Lübekischen Rechts hinter Heinr. Brokes

obseruationibus forensibus, S. 24 ff. des Anhangs stehet, sagt im 1. Artikel: die Steuer- und Schiffsleute sollen ihre Reise, wozu sie sich verpflichtet hatten, thun, widrigenfalls dem Schiffer, was er ihnen bereits an Lohn bezahlt hat, erstatten, und dazu so viel ihm geben, als ihnen versprochen war. Im Cod. II. iuris Lubec. hinter jenen Observationen S. 54. c. 122. und in Cod. III. S. 109. c. 289. steht: halb so viel. Man vergleiche damit, was unten bey dem Gesinde aus dem Lübekischen Rechte angeführt werden wird.

Der 2. Artikel verordnet eben das für den Fall, da der Schiffsmann das nicht versteht, wofür er sich ausgab. So auch in Cod. II. iuris Lubec. S. 54. c. 121. und Cod. III. S. 109. cap. 288.

Im 3. Artikel heißt es: im Hafen möge der Schiffer seines Schiffsmanns mit der halben, außer dem Hafen mit dem vollen Lohne loß werden. Und so redet auch der angeführte Cod. II. iuris Lubec. S. 54. c. 123. und Cod. III. S. 109. c. 290. Aber in jenem ist neen, anstatt een, zu lesen.

In den Hamburgischen alten Rechten finde ich nur dieses: Vorwiset ock ienich schipher sine denstknechte buten ere schulde, den schal he er halue loen gheuen, Deme gheliken scholen doen de schipknechte de ane gheborlike orsake dem schipheren entgaen. St. vom J. 1497. P. XXI. Anderson S. 477. Vielleicht

wird dabey vorausgesetzt, der Dienst oder die Reise sey noch nicht angetreten.

Das Dänische Seerecht vom Jahre 1561 weichet von den andern darin ab, daß es, was eigentlich Vergütung des Interesse ist, zur Strafe macht, indem es die eine Hälfte dem Könige giebt. So heißt es im 3. Artikel, in von Westphalen monum. ineditis T. IV. col. 1828: Welcker Schipper syn Volk gehüret hefft, — so sind se stracks schuldig, sick tho begeven in dat Schip —. Hebben se aber ubböret ere hüre, und blifen versümlich, so geven se desulvige Hüre wedder thorügge, und dartho so vele, als ehme thor hüre gelavet was, den halven Del dem Könige, und den andern halven Dehl den Schipper. Das oben angeführte Norske Lov IV. Buch 1. Hauptst. 3. Artik. stimmt damit überein; verordnet auch deutlich eben das von dem Falle, wenn die Reise schon angetreten ist.

In der Hansischen Schiffsordnung und Seerechte vom Jahre 1614 sagt der 7. Artik. des 3. Titels: gäbe ein Schiffer seinem Schiffmanne auf der Reise, da er erst löschet (ausladet) oder anderwärts ladet, ohne redliche und kundbare Ursach, Urlaub; so soll er ihm volle Heuer und Führung (Führung bedeutet einige Waaren, die man den Schiffsleuten mitzunehmen gewöhnlich erlaubt, wofür sie keine Fracht zu entrichten haben) zu bezahlen schuldig seyn. Nach Art. 5. des 4. Titels aber muß er einen Drittel erlegen, wenn er

den Mann in seine Kost bekommen hat und ihn vor der Reise entläßt. Und der Schiffmann, der sich dem, welchem er sich verheuret hatte, abspannen läßt, soll dem Schiffer die halbe Heuer, Art. 2.; hat aber der Mann die halbe Reise gethan und will dann abgehen, so muß er die ganze Heuer und Führung bezahlen. Art. 24.

§. 16.

Man hätte vielleicht erwartet, daß ich auch des Seeconsulats erwähnt haben würde. Allein dieses geht seinen ganz eigenen Gang. Doch werde ich das wesentlichste hier anführen. Dieses Werk, wovon ich die vortreffliche Ausgabe des Ant. von Capmany und von Monpalau vor mir habe, (Codigo de las costumbres maritimas de Barcelona, hasta aqui vulgarmente llamado libro del consulado, nuevamente traducido al Castellano con el texto lemosin restituido á su original integridad y pureza, é ilustrado con varios apéndices, glosarios, y observaciones históricas. Por D. Antonio de Capmany, y de Monpalau. Madrid 1791. 4.) enthält verschiedene besondere Bestimmungen und unterscheidet mehrere Fälle, als in andern Seerechten geschehen ist. Im 82. Art. (Capm. S. 199. gewöhnlich ist es der 81. Art) heißt es, wenn der Kaufmann eine gewisse Zahl Quintalen zu laden versprochen hat, und dieses Versprechen schriftlich oder vor Zeugen geschehen oder in das Schiffbuch eingetragen ist,

er aber die Waaren nicht verschiffen will, so solle er, falls er noch nichts geladen hat, alle Kosten vergüten, die der Schiffer bereits wegen der Reise gehabt hat; wenn er aber etwas geladen hat, die halbe Fracht erlegen. Der 83. Art. (S. 200.) scheint auf den Fall zu gehen, da nicht schriftlich rc. das Versprechen geschehen ist. Liefern die Kaufleute die Waaren oder die bestimmte Zahl Quintalen, oder die versprochene ganze Ladung nicht, sondern ziehen zurück, so wird erstlich unterschieden, ob noch nichts, oder ob schon etwas geladen ist. Wenn noch nichts geladen worden, so unterscheidet der Artikel wieder. Ist nehmlich nicht alles oder noch nicht der größte Theil der Waaren an See (amar Capmany: al embacadero) gebracht; dann erhält der Schiffer die Kosten, wie oben: ist aber alles oder der größte Theil an See gebracht, so bekömmt er den dritten Theil der Fracht. Wenn hergegen schon einiges geladen ist, so bekömmt er, falls das Schiff noch nicht segelfertig war, die halbe, war es aber segelfertig, die ganze Fracht. Alles dieses gilt aber nicht, wenn die Kaufleute böslicher Weise zurücktreten. Der 84. Artikel S. 202. (der in den Übersetzungen nicht ganz richtig gefaßt ist) redet von dem Falle, daß die Kaufleute das Schiff ganz oder zum Theil befrachten, und eine gewisse Zahl Quintalen versprechen, und dann, nachdem sie über dieselben mit einem andern Schiffer contrahiret hatten, sich von dem ersteren unter dem Vorwande, sie hätten diesel-

ben verkauft, loszumachen suchen. Dann sollen sie diesem die volle Fracht bezahlen. u. s. w.

Davon, daß der Schiffer das Volk vor dem Antreten mit einem Theile des Lohnes abfinden könne, weiß dieses Seerecht nichts. Im Gegentheil sagt der 126. (gewöhnlich 124.) Art. S. 37. er solle, wenn er den Schiffsmann, um einen andern an dessen Stelle anzunehmen, entlassen will, die volle Heuer geben, wenn gleich derselbe auch noch nicht an Bord des Schiffs gekommen sey.

§. 17.

Nun von Haus= und Landmiethe.

Das oben angeführte Flensburgische im Jahre 1284 bestätigte Stadtrecht, in von Westphalen T. IV. sagt im 114. Artikel, col. 1935: Welker man en Hus büret und fahret in dat Hus wo wol dat he de vulle Tiet dar nicht inne sitt, schall he doch de volle Hüre geven. Und fahret he dar nicht in, so geve he de halve Hüre; tücht he sin Wort wedder to rügge, de dat hus verhüret (Variante: verhürede) so geve he den andern (am Rande F. d. i. in dem neuern Flensb. Rechte: demjennen) de idt (Var. dat Hus) hürde de halve Hüre. Qui conduxerit domum et in eam res suas attulerit, totam portionem conductionis soluat, quanquam ad expletionem termini non habitauit in illa. Si vero res suas non intulerit dimidiam por-

tionem ſoluat, ſi conductor nolit conduxiſſe reddat conducenti dimidiam partem conductionis. Auch hier iſt keine Abweichung des Apenräder Rechts vom J. 1284 bemerkt. Der in Dreyers Sammlung vermiſchter Abhandlungen, 3. Th. befindliche Abdruck der Apenrader Statuten vom J. 1284 im 113. Art. S. 1429. ſtimmt damit überein. Die ſchon angeführte Apenrader Schraa vom J. 1335 (S. oben S. 108.) gehört auch hieher.

Das Hamburgiſche Stadtrecht vom J. 1292. C. XXIX. und vom J. 1497. G. XVI. beym Anderſon S. 271. 426. beſtimmt: Welck man deme anderen vorhuret hus, garden, edder wurde, wyl de yd gehuret heft dar nicht in varen, edder wil he des nicht bruken alſe he id ghehuret heft, ſo ſchal he allike wol de vullen hure vt gheuen, dar he id ymme ghehuret hadde, Worden auer dat hus, de garde, edder de wurd, bynnen der tydt vorhyret, wes van der hure kumpt, dat ſchall eme an ſynem gelde to hulpe kamen, wil ock de yd eme vorhuret heſt, en dar nycht in wanen (1292. varen) laten, edder des nicht bruken laten alſe he eme dat vorhuret heft, ſo ſchal he de vullen hure, dar he yd eme ymme vorhuret hadde geuen, dem ieunen deme he yd hadde vorhuret, yd en were dat ſe ander vorword dar van ghemaket hadden. Aber das neuere Recht vom Jahre 1603 hat im 2. Th. 9. Tit. 10. Art. S. 215 eine etwas andere Verordnung. So jemandt ein Hauß auf ein

halb oder ein gantz Jahr geheuret hat, und dasselbige nicht befahren will, der sol eines halben oder ganzen Jahres Heuer bezahlen, Ist aber die Verheurung auf zwey, drey, oder mehr Jahre geschlossen: So muß er gleichfalls eines Jahres Häure erlegen, vnd darneben von den vbrigen Jahren das Interesse, wann der Eigenthümer das Hauß ringer verheuren muß, abtragen. Doch sol jhm allewege zum Besten kommen, wann es mitlerweile mit Vorwissen des Eigenthümers, einem andern verheuret, und davon etwas empfangen wird. Ebenmäßig sol auch der Verheurer, so den Contract nicht halten wil, verbunden sein.

Das bereits erwähnte Schwedische Städterecht (StadzLagh) ist vorzüglich wichtig. In dem Abschnitte von Gebäuden, Byggninga Balker, C. 10. S. 22. heißt es: Legher Man eller Kona Gord aff andrum, heelt Ohr eller halfft: wil han eigh holda som leghde, ock Fästepäninger är o gifwin medh tweggia manna Witnom, Tho gifwi vth halfwa Hwsalegho: Ock fari hwart han will. C. 11. Nu will eigh Äghanden holda Leghona, Tho dömes honom som leghde i Gordenom wara. Eller gifwi honom halfwa Hwsalegho, ock Gudzpäning oter, Ock hafwi sidan sielfwer. Vtan Brander ofwer gonger: Wari tho bode Bondin ock Gästen i Gordenom saman, Ock taki halfwa Hwsalegho aff Gästenom. C. 12. Nu far man in annars Gord, ock wil sidan bort vr honom fara: Gifwi Ägandenom fulla

Hwsalegho, Ock fari sidhan hwart han wil. Gör ock Bonden thet Gästenom: wari samu Lagh. Sama Lagh wari ock vm all Hws som man legher. Loccenius übersetzt es Tit. 5. S. 91 ff. C. 10. Si vir aut mulier conducat domum ab alio, totam vel dimidiam, (hier ist unrecht übersetzt; die Rede ist nicht von einem ganzen oder halben Hause, sondern von einem ganzen oder halben Jahre; daher es heißen muß: conducat domum ab alio ad annum integrum aut dimidium) et contractum seruare nolit arrha et duobus testibus firmatum; pendat dimidiam mercedis annuae (annuae muß weg. Es heißt blos: halfwa hwsalegho) et migret quo velit. (Dies ist, wie Loccenius mit Bezug auf das 12. Cap. bemerkt, von dem Falle, si nondum immigrauit conductor.) Cap. 11. Si dominus contractum locationis seruare nolit; adiudicabitur conductori permanere (sollte heißen: esse, welches auch die Bedeutung des Worts wara ist. Und das folgende zeigt, daß hier die Rede nicht sey von dem Falle, da der Miether schon eingezogen ist,) in conducta domo, vel locator ei dimidium mercedis (dabit ist ausgelassen) et arrham restituet, et ipse sibi deinceps habebit domum; nisi incendio corripiatur domus; tunc vterque dominus et hospes in ea habitabunt, et dimidium mercedis annuae remittet hospiti dominus. C 12. Si quis immigret in alterius conductam domum, et postea ante tempus ex ea emigrare velit; domino plenam

conductae domus mercedem ſoluat, et poſtea migret, quo vult. Si etiam dominus tale quid faciat hoſpiti; eadem lex erit: et par ratio de omnibus aedibus conductis.

Das Landrecht, Swerikes Landz Lagh, Stockh. 1621. fol. iſt, wie in der Beſtätigungsurkunde König Karl IX. vom 20. Dec. 1608 geſagt wird, ein Abdruck des Geſetzbuchs, welches der Senat revidirt und verbeſſert, der König Chriſtoph genehmigt und die Stände im Jahre 1442 angenommen hatten. Im Jorda Balker (dem Abſchnitte de iure agrario) C. 20. §. 2. S. 21. Hafwi Jordäghande enkte wold ſighia Landboen aff Jord, förre än Giffto ſtempna är vthe: Utan han gifwi honom alla Giffteua oter ſom han vpbar aff honom. Nu döör attingia then ſom Gifft gaff, eller then ſom gifwit war, Tho arfwes ſwo wäl Giffto bool, ſom Fädherne ärfwas, ä ther til gifft är vth inth. Loccenius in Sueciae regni L L. prouincialibus, Lond. Scan. 1675. 8. Tit. 4. c. 20. §. 2. p. 94. Proprietarius vel dominus fundi non habebit poteſtatem reſignandi colono terram, ante finitum locationis tempus, quod ſi fecerit, reſtituet ipſi omnem iſtius temporis mercedem (genauer: non habebit poteſtatem reſignandi colono terram ante finitum locationis tempus, niſi ipſi reſtituet omnem iſtius temporis mercedem) quam ab eo accepit. Si vero moriatur vel conductor vel locator, aeque ſucceditur in

conductionem vel locationem atque in patris bona hereditaria, donec tempus locati et conducti praedii finitum sit.

§. 18.

Endlich von Herrschaften und Gesinde.

In dem Lübeckischen Rechte nach einer Handschrift des Jahres 1243 in von Westphalen monum. inedit. T. III. steht c. 189. col. 661. Medet jenech minsche dhen anderen, dat he eme dhene tho enen beschenen tit, dhe tit schal he eme al uth dhenen, It ne si also dhat de den ere (denere) sic dhar in binnen an gestlic levent, ofte an echtschup kere, oder dat cruce over se lesten wille. Schedhet aver de dhenere anders dhen van dhessen saken, van dheme he sinen dhenest heft ghelovet, he schal eme weder keren dhe helfte al das gheldes dhat eme ghelovet was, vor de sulven beschedenen tit. (Dieses, welches zum Theil unrichtig geschrieben oder abgedruckt war, stimmt sehr überein mit dem Bruchstücke eines Rechts aus dem 13. Jahrhunderte in J. C. H. Dreyers Beyträgen zur Litteratur und Geschichte des Deutschen Rechts. S. 171. Lovet jennich Minsche den andern Deenst to bescedener Tyt. de Tyt de scal he ene al ut denen. idt en ne sy also: dat sic de Denre dar entryen mit gestlick Levende edder an Echteschap to gheven. edder dat Cruce aver sik lesen wil. Schedet aver de Denre van syne Denste. anders wan van düßen Saken, so scal he jene weder keren de

Mede de he von synen Denen ghelavet hedde. (Wedderkeren bedeutet, wie die letzten Worte des bald anzuführenden Hamburgischen Statuts zeigen, nicht immer, zurückgeben, sondern auch, bloß geben: so wie oben bey dem alten Schleswigischen Rechte von dem Worte reddere bemerkt ist. Das wedder ist hier nicht wieder, sondern wider. Aus dem wedderkeren hat das Mittelalter reddere gemacht, ohne auf die genaue Bedeutung zu achten.) c. 190. Liker wis eset (is it) umme dhene dhe to ener stunde ofte to eneme dhage, ofte to lengher tit wert gemedet, wante vol dhenet he nicht, he schal jo dhat half weder keren dat eme gelovet was to der beschedenen tit, jeneme deme he sinen dhenest hatte gelovet. — In den drey Abdrüken hinter Brockes obseruationibus ist es so: Codex I. Art. 191. S. 22. der auf bestimmte, es sey längere oder kürzere, Zeit gemiethete, soll die Zeit ausdienen, wenn er nicht etwa heyrathet oder geistlich wird; widrigenfalls die Hälfte des ihm für diese Zeit ausgelobten erlegen (wedderkeren). Cod. II. Art. 260. S. 68. und Cod. III. Art. 240. 241. S. 104. sagen: wer seinen Dienstboten ohne gerechte Ursach vor der Zeit verabschiedet, muß ihm vollen Lohn geben. Wenn ein Knecht oder eine Magd ohne Noth und Erlaubniß außer der Zeit (to bytiden) den Dienst verlassen, so müssen sie, außer einer Geldbuße, dem Herrn so viel geben, als sie von ihm haben wollen, (he mot weddem dem Rechte ver Schillinge unde dem, dar he mede

denet heft, also vele, also he van em hebben will. C. III. wolde. Der Sinn ist: so viel er, der Dienende, an Lohn von dem Herrn zu fordern hätte, als ihm versprochen war.) Die Herrschaft und das Gesinde können einer des andern mit dem halben Lohne loß werden, wenn dieses noch nicht in den Dienst getreten ist. — Das neuere von Mevius commentirte Recht bestimmt L. III. Tit. 8. A. 5. 6. es so: Dient das Gesinde nicht aus oder tritt den Dienst nicht an, so soll es der Herrschaft, und will die Herrschaft das Gesinde nicht annehmen, so soll sie diesem das halbe Lohn erlegen.

Das Hamburgische Stadtrecht vom Jahre 1270. VIII. Stück, 1. Art. Anderson S. 78. sagt: So welck Man sinen Knecht efte sine Magd vordrifft ute sineme Deenste, eer sin rechte Tyt, de schall enen ere vulle Lon geven, se ne hebbe id vorboret mit Boßheit, de he eme bewiesen moghe; entgeit ock ein Knecht sinen Heren mit Motwillen ehr rechte Tyt he schall sineme Heren wedderkeren, so wat eme sin Here geven hefft, van dem Jare offte van der Vard (Fahrt, die Zeit, da das Gesinde ab- und in den Dienst geht. S. Andersons Note.) unde darto also vele also he eme lovet hadde, dat sülve schall wesen twischen Vrouwen unde Mageden. So we over hüret einen Knapen offte eine Maget und ne kumpt he, offte se in sin Deenst nicht, und ne will mit eme nicht wesen, de schallen

halff wedderkeren, dat eme was gelovet. Eben so in den andern Satuten, von dem J. 1276. S. 195. 1292. S. 308., und 1497. S. 417. Nicht anders ist das neuere vom J. 1603. 2. Th. 9. Tit. 2. 3. Art. S. 212. Das Stader Stadtrecht vom J. 1279. VIII. 1. Art. redet wie jene.

Auch unsere Bremischen Statuten müssen hier angeführt werden. Das 79. und das 80. standen, wie Ölrichs S. 484. nachgewiesen hat, schon in der ältern und in der mittleren Sammlung. Jenes sagt: So wor en Knecht edder maget (dieses letztere fehlt in den ältern Sammlungen) ute synes Heren Denste geit er tyden wedder synes heren willen. de scal synen heren also vele geven. alse eme syn here scolde geven. gheven ock syn here orloff er tyden he scolde eme syn lon al gheven. 7) Das 80.

7) In den älteren Sammlungen steht: albedille, albedelle; ein Wort, welches in dem Brem. Niedersächs. Wörterbuche fehlt, in Frischens Wörterbuche aber im A, S. 16 durch: ganz und gar, erklärt ist. Außer den von ihm angeführten beiden Stellen finde ich es nur noch in dem Freybergischen Rechte, in Aug. Friedr. Schotts Samml. zu den Deutschen Land- und Stadtrechten, 3. Th. S. 226 und 235. In der erstern Stelle heißt es: kumet he in demeselben tage bi schinender sunnen. Vnd setcet burgen daz he antwerten wolle als recht si he ist noch vnuerzalt. aber keinen Vormunden mac he nicht gehaben —. anderz sin recht beheldet he albetalle wol. In einer jüngeren Handschrift: allenthalben. — Die zweyte Stelle: hat der wirt

Statut: So welk man sinen knecht vordrift er rechter tid ute syneme Denste. de scal eme syn vulle lon geven. he en hebbe id vorboret mit bosheide (Ölrichs hat loshende. Aber in der Handschrift des Archivs soll bosheide stehen. Die älteren Sammlungen haben: bossede, — bosheide) de he eme bewisen moghe. entgheit ock en knecht syneme heren myt motwillen er rechter tid, he schal syneme heren wedder keren. so wat eme syn here geven heft van dem jare. ofte van der Vart. unde dar to also vele also he eme lovet hadde. dat sulve schal wesen twyschen vrowen unde megeden. So we aver huret enen knapen ofte ene maget. unde en kumpt he ofte se an syn denst nicht. unde en will myt eme nicht wesen. de schal eme half also vele wedder keren alse he eme lovet heft.

Das 79. Statut redet von dem Falle, da der Dienst schon angetreten ist. Das vor der Zeit weggehende Gesinde soll der Herrschaft so viel erlegen, als ihm versprochen war. Entläßt diese das Gesinde vor der Zeit, so soll sie ihm den vollen Lohn geben. Dies war in dem ersten Gesetzbuche das 45. Ordeel. S. 94. und gehörte zu den nach dem Jahre 1303, aber vor 1428 nachgetragenen Stücken. Es ist, so viel ich weiß, ein eigenthümliches Bre-

vnd sine helfere vnde sin gesinde albetalle nicht den ein einige kampere wunde. Die neuere Handschrift: alle mit alle.

misches Gesetz. — Das 80. Statut aber ward als 83. Ordeel in jene Sammlung, S. 114, noch später, jedoch auch vor dem Jahre 1428, eingetragen, ist eben das, was schon in den noch ältern Stadischen und Hamburgischen Rechten stand, und muß aus ihnen, oder aus einer älteren gemeinschaftlichen Quelle genommen seyn. Da der in demselben erwähnte Fall, wenn nehmlich der Dienst angetreten ist, auch in dem 80. und daselbst etwas anders, bestimmt ist, so hätte in den beiden neueren Bremischen Sammlungen das 45. Ordeel, jetzt 79. Statut, wegbleiben sollen. Daß dies nicht geschah, ist eine Nachlässigkeit, dergleichen die Alten öfter begingen. Das 80 Statut, Anfangs 83. Ordeel, sagt nun: wer sein Gesinde vor der Zeit verabschiedet, es sey denn wegen erweislichen Übelverhaltens, soll ihnen den vollen Lohn geben. Geht das Gesinde vor der Zeit muthwilliger Weise aus dem Dienste, so soll es der Herrschaft das von dem Jahre oder von der Fahrt empfangene erstatten, und noch überdem so viel erlegen, als ihm versprochen war. — (Das letztere ist Interesse.) — Wenn aber das Gesinde den Dienst nicht antreten will, so soll es der Herrschaft halb so viel, als diese ihm versprochen hatte, bezahlen. Nach der Analogie von dem, was bey Häusern gilt und nach der Gleichheit der Rechte beider Theile, war ohne Zweifel die Meinung, daß auch die Herrschaft, die das Gesinde nicht annehmen will, die Hälfte des versprochenen Lohns erlegen solle.

In dem Rigaischen Stadtrechte 6. Th. 8. Cap. Ölrichs S. 39. steht: So eyn Man oder Fruwe enen Knecht oder Magt vor erer rechter Tyd van sik late gaen, de sall er ehr Lohn altomale geven, dat sulve soll ock doin de Knabe oder de Magt, de vor erer rechten Tydt van erer Fruwen faret, de sall dem Heren oder der Fruwen also vill Geldes geven, also em Lones gelavet was. Das Ostfriesische Landrecht, welches vom Jahre 1515 ist, weicht sehr von andern Rechten ab. Das 282. Capitel, Seite 603. verurtheilt das Gesinde, welches nicht den Dienst hält, in den ihm versprochenen Lohn: wenn es aber bey der bisherigen Herrschaft bleibt, nur in die Hälfte. Den Dienst halten, bedeutet also hier nicht, aushalten, sondern geht auf das Antreten. Nach dem 285. Capitel soll der, welcher vor der Zeit weggeht, auch des schon verdienten Lohns entbehren. Von der Herrschaft aber sagt das 284. Capitel: wenn sie ohne genugsame Ursache das Gesinde außer der Zeit entläßt, so soll sie es wieder nehmen oder ihm den vollen Lohn geben; hat das Gesinde sich schlecht betragen, so bekömmt es den Lohn bis zu der Verabschiedung.

Die Verordnung des Hadelerschen Landtgerichts vnnd Rechtens vom J. 1583. Hamburg 1584. 4. auch, nach dem neueren Abdrucke, in von Pufendorf obs. iuris uniu. T. I. Apend. hat im 2. Th. 20. Tit. (Puf. S. 24.) dieses: Das Dienstvolk, welches sei-

nem Herren oder Frauen ohne Ursache entleufft und nicht die Zeit aushelt, das ist dem Herren das zugesagte Lohn schuldig. — Würde aber der Herr ohne gegebene Ursache sein Dienstvolk wegjagen, der soll gleichfalls ihnen das zugesagte Lohn zu geben verpflichtet sein. Da aber ein Knecht von einem zu Dienst bestellt wird und darauf den Gottespfennig nimpt, und er den Dienst nicht halten (d. i. wie die Verbindung zeigt, den Dienst nicht antreten) wil, der ist dem Herrn das zugesagte halbe Lohn zu geben schuldig.

Von dem Gesinde reden auch die schon angeführten Schwedischen Rechte. Das Stadz Lagh, in Bygninga Balker, 21. Cap. S. 24. Legher Byaman Man eller Konu, ock gifwer them Fästepening o, eller gonge o mol ock Math medh Byamannenom: Skilias the sidan wider han fore Stempnodagh, Gifwi oter Byamannenom Fästepening, ock Legho swo mykla han haffde honom fäst. §. 1. Wräker Byaman Leghohion vtan saak, biudhas the sidan oter til hans medh tweggia manna Witnom, ock han wil them eigh intaka: Tho gifwi Byaman them swo myket han haffde mält them, Ock warin sidhan hwar the wilia. Loccenius, LL. ciuil. Tit. 5. c. 21. p. 100. Si ciuis conducat famulum aut ancillam, et in id det eis arrham, vel illi in victu patrisfamilias vtantur, et postea ab eo discedant ante conductionis terminum; reddant patrifamilias arrham et mer-

cedem conductionis, pro quanta eos conduxit. §. 1. Si paterfamilias eos expellat absque iuſta cauſa, et poſtea ei iterum offerantur cum duorum virorum teſtimonio, et ille eos recipere nolit; eis tantum pecuniae det, quantam eis condixit, et poſtea ſint, vbi volunt. Und das Landz Lagh im Bygninga Balker, Cap. 15. pr. et §. 2. S. 30. Loccenius LL. Provinc. T. 5. c. 15. p. 135. redet faſt wörtlich eben ſo. Wie es aber vor dem Antreten des Dienſtes gehalten werden ſolle, iſt nicht erwähnt.

Das Dithmarſiſche Land-Recht. Glückſt. 1667. 4. ſagt im 83. Art. Efft wol Deenſtvolk medede an ſyne Arbeit, welcher dat nicht holt, de ſchall dem andern dat halve Lon geven. Vielleicht iſt der Fall gedacht, da das Geſinde den Dienſt nicht angetreten hatte. Nicht halten den Dienſt iſt wenigſtens, wie wir ſchon geſehen haben, in dem Oſtfrieſiſchen und dem Hadleriſchen Landrechten ſo gebraucht.

In den Neumünſteriſchen Kirchſpielsgebräuchen (Neumünſter liegt im Holſteiniſchen) welche J. C. H. Dreyer in dem 2. Th. der Sammlungen vermiſchter Abhandl. mitgetheilt hat, und die im J. 1744 beſtätigt, aber weit ältern Urſprungs ſind, heißt es im 53. Artik. S. 1099: Ob einer DienſtVolk an ſeiner Arbeit mietede, welcher das nicht hält, der ſoll das halbe Lohn dem andern geben. Item So

einer Dienst verlaufft, soll Er kein Lohn haben, noch Ihm gegeben werden.

§. 19.

Zu leichterer Übersicht dieser verschiedenen Rechte füge ich den versprochenen Auszug hinzu.

1. Über Schiffsmiethe oder Fracht.

Das Rhodische Seerecht legt (falls keine Schrift errichtet ist) vor der Verladung dem, der zurückzieht, die Bezahlung der halben Fracht auf. Ist die Waare verladen, und der Kaufmann will sie zurücknehmen, so soll er die volle erlegen. Des Schiffers, der nach der Verladung zurücktritt, ist nicht erwähnt.

Das alte Schleswig. Recht (12. Jahrh.) und das neuere (1504), ferner das Flensburgische (1284), das Apenradische (1284) und das Haderslebensche (1292) unterscheiden, ob eingeladen ist, oder nicht. Vor der Verladung kann der Kaufmann mit der halben Fracht loß kommen. (Im alten Schleswig. Rechte ist es ohne Zweifel ein Schreibfehler, wenn es heißt dampnum, anstatt dimidium.) Nach der Verladung muß er die ganze bezahlen. Des Schiffers ist nicht gedacht.

Nach den Hamburgischen Statuten (1270, 1276, 1292, 1497,) macht es keinen Unterschied, ob geladen sey, oder nicht; doch scheint die Erwähnung, daß darauf nicht geachtet werden solle, zu zeigen, daß vorhin der Unter-

schied statt gefunden habe. Zieht der Eigner der Waaren zurück, so muß er, wenn das Schiff noch nicht zu Segel gegangen ist, die halbe, wenn es aber drey Meilen weit in See gegangen ist, die volle Fracht erlegen. Das Rigaische Recht (1542) ist eben so, nur mit einer etwas andern Bestimmung in Ansehung des Aussegelns.

Nach dem Schwedischen Städterechte (1618) soll der Eigner der Waaren, wie auch der Rheder, wenn sie vor dem Einbringen der Waare in das Schiff zurücktreten, die halbe, wenn es nach dem Einladen und da das Schiff im Begriff ist, abzusegeln, geschieht, die volle Fracht geben. Unter mehreren, die gemeinschaftlich ein Schiff gemiethet haben, kann keiner derselben zurücktreten, wenn er nicht die halbe oder die ganze Fracht bezahlt, je nachdem noch keine, oder schon einige Waaren in das Schiff geladen sind.

Das Norwegische Gesetzbuch (1687) sagt: wenn die Güter geladen sind oder nicht, so kann der Kaufmann, im ersteren Falle, so fern es sich ohne Aufenthalt des Schiffs thun läßt, zurückziehen, muß aber die volle Fracht entrichten, wenn nicht der Schiffer ohne Versäumniß durch andere Ladung sich schadloß halten kann. Wollen die sämmtlichen Befrachter wieder ausladen (vermuthlich doch vor dem Absegeln) so soll der Schiffer sich mit der halben Fracht begnügen.

2. Über Heuer des Schiffsvolks.

Das Wisbyische Recht. Das Volk, wenn es die Reise nicht thut, soll das bereits empfangene erstatten und überdem so viel (im II. und III. Cod. bey Brokes: halb so viel) erlegen, als ihm an Lohn versprochen war. Der Schiffer kann des Volks loß werden in dem Hafen mit dem halben, außer dem Hafen mit dem vollen Lohne.

Das Hamburgische Statut (1497) legt (vielleicht nur für den Fall, da der Dienst oder die Reise noch nicht angetreten waren) dem Schiffer, der das Volk entläßt, und dem Volke, welches dem Schiffer entgeht, die Bezahlung des halben Lohns auf.

Zufolge des Dänischen Seerechts (1561) soll das Schiffsvolk, wenn es nicht antritt, so viel des Lohnes, als es erhalten hatte, zurückgeben und den vollen Lohn bezahlen, (von welchem aber die Hälfte dem Könige zufällt.)

Eben so das Norwegische Recht; welches ein gleiches auch für den Fall, wenn die Reise schon angetreten ist, bestimmt.

Etwas anders ist die Hansische Schiffsordnung (1614) modificirt. Dem Volke gebührt die volle Heuer, wenn man es da verabschiedet, wo erst ausgeladen oder anderswo wieder eingeladen wird. (Oder anderswo, geht auf den Fall, da das Schiff von dem ersten Bestimmungsorte weiter geht. Es ist

also immer die Reise angetreten und der Dienst noch nicht geendigt.) Wird es, nachdem es an des Schiffers Kost gewesen, vor der Reise entlassen, so bekömmt es den dritten Theil des Lohns. Will es aus des Schiffers Kost abgehen, so muß es die halbe, wenn aber die Reise halb vollendet ist die volle Heuer bezahlen.

Wegen des Consulats beziehe ich mich auf das oben daraus ausgezogene.

3. Über Haus- und Landmiethe.

Das Flensburgische und das Apenradische Recht (1284) unterscheiden, ob eingezogen ist, oder nicht. In diesem Falle bezahlt der Miether, der zurück tritt, die halbe, wenn er aber vor der Zeit auszieht, die volle Miethe. Der Vermiether, der vermuthlich vor dem Einziehen) den Contract aufruft, giebt die halbe Miethe.

Das Hamburgische Recht (1292, 1497) verpflichtet beide Theile für beide Fälle zu der vollen Miethe. Dem Miether soll jedoch zum Besten kommen, was eine anderweitige Vermiethung einbringen möchte. Aber die Statuten vom J. 1603 sagen: will der eine oder der andere vor dem Einziehen zurücktreten, so muß er, wenn auf ein halbes Jahr contrahiret war, eines halben, wenn auf ein ganzes, eines Jahres, wenn aber auf zwey oder mehrere Jahre gemiethet war, eines Jahres Miethe und für die übrigen das Interesse bezahlen.

Im Schwedischen Städterechte ist der Fall einer Hausmiethe für ein oder für ein halbes Jahr bedacht. Ist nicht eingezogen, so ist der Theil, der zurück tritt, zu der halben, wenn aber eingezogen war, zu der vollen Miethe verbunden.

Das Schwedische Landrecht bestimmt bloß, daß der Vermiether dem Colono nicht vor der Zeit aufkündigen könne, er erstatte ihm denn die empfangene Landheuer.

4. Über Gesindemiethen.

Die Handschriften des Lübekischen Rechts sind nicht gleichförmig. Nach dem vom J. 1243 und dem ersten Brokesschen Codex soll das Gesinde, es habe sich auf längere oder kürzere Zeit vermiethet, wenn es vor der Zeit abgeht, die Hälfte des ihm für die bestimmte Zeit versprochenen bezahlen. Des Falles, da nicht angetreten ist, wird hier nicht gedacht. — Die beiden andern Codices bey Brokes sagen: wenn das Gesinde vor der Zeit entlassen wird oder weggeht, so erhält oder giebt es den vollen Lohn. Ist der Dienst nicht angetreten, so kann einer des Andern mit dem halben Lohne loß werden. — Das neuere Recht giebt in beiden Fällen einem jeden Theile das Recht, mit dem halben Lohne frey zu kommen.

In den Hamburgischen Statuten (1270 u. ff.) auch in den Stadischen (1279) wird dem, der das Gesinde vor der Zeit vertreibt, die Bezahlung des Ganzen aufgelegt. Das

Gesinde aber soll, wenn es nicht antritt, das versprochene halb, und wenn es vor der Zeit weggeht, so viel, als ihm versprochen war, erlegen, und das empfangene von dem Jahre oder von der Fahrt erstatten.

Unsere Bremischen Statuten gehören auch hieher. Das 79. sagt: wenn das Gesinde vor der Zeit aus dem Dienste sich entfernt, oder verabschiedet wird, so soll es die Hälfte des verabredeten geben oder erhalten. Das 80. aber, mit dessen Aufnahme jenes hätte wegfallen sollen, ist, bis auf einige Ausdrücke, dem so eben angeführten Hamburgischen und Stadischen gleich.

Die Rigaischen Statuten (1542) verurtheilen die Herrschaft, so das Gesinde vor der Zeit entläßt, und das Gesinde, welches vor der Zeit weggeht, zu dem vollen Lohne.

Nach dem Ostfriesischen Landrechte (1515) muß das Gesinde, wenn es nicht den Dienst hält (das ist, nicht antritt) den ihm versprochenen Lohn bezahlen: mit der Ausnahme, daß es, wenn es bey der vorigen Herrschaft bleibt, der andern nur die Hälfte zu erlegen hat. Geht es aus dem Dienste, so soll es auch den schon verdienten Lohn verlieren. Der Herr, der das Gesinde vor der Zeit weggehen heißt, muß es zum vollen bezahlen. Verabschiedet er es wegen schlechten Betragens, so bezahlt er nur bis zu der Verabschiedung.

In dem Hadeler Landrechte (1583) heißt es, welcher Theil vor dem Ende der Miethzeit den Contract bricht, soll den vollen Lohn geben. Will das Gesinde nicht antreten, so giebt es den halben Lohn.

Das Schwedische Städte- und das Landrecht sagen, der Theil, der der Zeit nicht auswartet (des nicht Antretens ist nicht gedacht) solle den vollen Lohn geben.

Das Dithmarsische Landrecht (1667) fordert von dem Gesinde, welches nicht in den Dienst geht, den halben Lohn.

Die Neumünsterischen Kirchspielsgebräuche verurtheilen den Theil, der vor dem Antreten zurückzieht, in den halben Lohn. Wer den Dienst verläuft, erhält nichts.

§. 20.

Das Recht, daß man den Miethcontract, wenn gleich nicht eine besondere rechtmäßige Ursache dazu vorhanden ist, sondern bloß aus Willkühr, einseitig aufheben kann, ist in der That sehr auffallend, und läßt sich nicht wohl mit den Deutschen Grundsätzen von Worthalten und von der Verbindlichkeit der Verträge reimen.

Wahrscheinlich ist die Sache fremden Ursprungs: und dies um so mehr, da sie schon in dem so genannten Rhodischen Seerechte vorkömmt. Die Vermuthung wird noch be-

stätigt durch den Umstand, daß man sie bey den Germanischen Völkern nur in denen Gegenden antrifft, die dem Meere näher liegen und zu denen sie durch die Schiffahrt übergegangen seyn könnte, obwohl wir die Wege und die Umstände dieser Verbreitung nicht aufzufinden vermögen. Wenigstens so weit meine Kunde reichet, und nach aller Mühe, die ich mir gegeben habe, in den Deutschen Stadt- und Landrechten zu forschen, weiß ich nicht, daß jenes Recht bey solchen vorkäme, die von dem Meere entfernter wohnen; sondern ich habe, wo ich etwas hieher gehöriges gefunden, immer eine ganz entgegengesetzte Verordnung, so wie auch in Ansehung des Gesindes, bemerkt. Nur in dem Goslarischen Stadtrechte, in Leibnitzens scriptorib. rerum Brunsuic. T. 3. p. 491. ist Art. 1. eine Stelle, welche den Vermiether, wenn der Miether ihn beschuldigt (vermuthlich, daß er den Contract nicht halte) zu eines Jahres Miethe, als Schadens-Ersatz verurtheilt, (schuldiget one de deme he dat hus hadde vormedet, deme schall he geven ennen jartins vor sinen schaden.) Aber es ist kein Unterschied gemacht, ob der Miether schon eingezogen war, oder nicht. Vielleicht war auch der Fall gemeint, da der Miether durch einen Dritten, den Käufer, ausgetrieben wird.

Angenommen, die Schiffahrt hätte das Recht da, wo wir es antreffen, eingeführt; so wäre es wohl wahrscheinlich, daß man es

zuerst auf die Gesindemiethe übertragen habe. Dazu konnte man besonders durch die Betrachtung veranlaßt werden, daß es nicht gut sey, Menschen zu zwingen, mit einander zu leben; sondern daß man ihnen lieber den Rücktritt und die Trennung erlauben sollte. Dienste werden von dem Unwilligen schlecht geleistet, und dem Herrn ist ein Diener, den er einmal nicht gern hat, doch immer ein unangenehmer Anblick. Beide Theile können auch gute Gründe haben, zurück zu treten, ohne sie dem Richter erweisen zu können. Man übertrug dann vielleicht dieselben Grundsätze, daß man mit der halben oder der vollen Miethe des Andern loß werden könne, zuletzt auch auf die Häuser und Ländereyen. Alles dieses gebe ich nicht für etwas anders, als für Muthmaßungen, aus, und ich werde, wenn ich darin irre, um so mehr auf Nachsicht rechnen können, da ich eine noch ganz unbetretene Bahn versucht habe.

Es bleibt die Frage übrig: weswegen denn das Rhodische Seerecht, oder die Gewohnheiten, die in der unter jenem Namen vorhandenen Schrift uns aufbehalten sind, die angezeigten Bestimmungen gemacht haben. Aber dieses zu beantworten wage ich nicht: sondern bemerke nur, daß, wenn einmal das Zurücktreten erlaubt seyn soll, die Unterscheidung, ob bereits angetreten sey oder nicht, und die danach einzurichtende Verschiedenheit in der Vergütung einleuchtend billig, überhaupt auch

es rathsam sey, den Weitläuftigkeiten einer Liquidation des wahren Interesse vorzubauen. Vielleicht war das Recht schon ein altes Recht der Griechen, besonders der Rhodier. Mit den Römischen Grundsätzen läßt es sich nicht reimen: denn nach diesen kann man nicht ohne besondere gesetzliche Ursachen einseitig von dem Miethcontracte abgehen, und wenn es geschieht, so hat man das wirkliche Interesse zu vergüten. Auch kann die Constitution, die den Kaisern Zeno oder Anastasius zugeschrieben wird, und die Cujaz aus den Basiliken in dem Titel des Codex de locato conducto als L. 33. eingeschaltet hat, nichts erläutern. Denn wenn sie gleich, wider die sonstigen Grundsätze, bestimmt, der Vermiether und der Miether sollen befugt seyn, den Contract innerhalb Jahres einseitig zu brechen; so ist doch dabey nicht an eine Vergütung gedacht, sondern der Anspruch auf dieselbe ausdrücklich verworfen, und es ist kein Unterschied gemacht, ob die Miethe angetreten sey, oder nicht.

§. 21.

Verschiedene der oben angeführten Rechte erfordern, damit die Bestimmung über die Vergütung eintrete, welche der eine Theil dem andern geben soll, eine Arrha, oder auch Zeugen, mit denen getrunken wurde, oder auch beides. Si conduxerit nauem et in potu testes adhibuerit; im alten Schleswigischen Rechte: et ei negotio adhibiti quidam vinum

conuentionale biberint; in dem neuern: und mit Witlichkeit, das ist, mit Zeugen, den Winkop, oder den Älkop (Äl, Öl, ist Bier; s. Dreyers bald anzuführende Dissertation S. 22. t. und seine Samml. vermischter Abhandl. 3. Th. S. 1393.) drinket; in dem Flensburgischen und dem Apenradischen: der Weinkauf wird getrunken; in dem Haderslebischen. So redet das Schwedische Städterecht bey der Miethe der Gebäude und bey Schiffssachen von einem mit der Arrha und zweyen Zeugen bestätigten Contracte, und bey der Gesindemiethe gleichfalls von der Arrha. Dagegen erwähnen andere Rechte dessen nicht: woraus jedoch nicht folgt, daß sie es nicht erfordert haben, denn es kann stillschweigend vorausgesetzt worden seyn.

In Bremen, wo die Statuten nichts von der Arrha oder Zeugen und dem Weinkaufe sagen, waren diese Dinge ehemals nicht ungewöhnlich. In einer Urkunde vom J. 1323 in Joh. Phil. Cassels Bremensibus 2. B. S. 537 heißt es: datum et actum coram viris discretis Gerfrido de Arsten u. s. w. qui tantum potui nostre emptionis affuerunt, insuper quibusdam villanis in Walle, Henrico Winter u. s. w. qui tantum demonstrationibus affuerunt. Eben so reden die folgenden beiden Urkunden von demselben Jahre. Indessen weiß ich nicht gewiß, daß die Kraft eines Contracts darauf beruhet hätte, wie dies freylich an mehreren Orten der Fall war.

S. Haltaus glossar. unter den Worten heil. Geistpfennig, Gottesgeld, Gottespfennig, Leikauf, Weinkauf. J. C. H. Dreyers Dissert. de differentiis iuris Rom. et Germ. in arrhis emtionum. Kil. 1747. Eine Vermuthung wird freylich durch den Umstand begründet, daß die geringen Leute sich gewöhnlich nicht an einen Contract gebunden halten, wenn nicht der Gottesgroten gegeben ist.

§. 22.

Es kann auch die Frage entstehen: ob man nicht mit dem Beweise eines größeren oder eines geringern Interesse zugelassen werden müsse, wenn man sich desselben unterziehen will.

Die Rücksicht auf das wahre Interesse war auch unsern alten Germanischen Völkern nicht ganz unbekannt. Das in Anchers farragine legum antiquarum Daniae municipalium abgedruckte ius Bircicum rurense (Birk bedeutet einen District) des Königs Erich Klipping, v. J. 1269 saget c. 37: Huo anden mandtz Hus Leier Och flötter, der ey vdi och theth samme hus ligger siden Öde, eller hand flötter der vd aff igien, tha schall hand giffwe Af samme hus fuld Aars Leye. D. i. Wer eines andern Mannes Haus miethet, und zieht nicht ein, und dieses Haus liegt nachher unbewohnt, oder er zieht wieder aus, so soll er für dieses Haus die volle Jahresmiethe geben. Oben sahen wir auch, wie das Hamburgische Recht von den J. 1292 und 1497

dem Miether in solchem Falle das zu gut kommen lassen, was eine andere Vermiethung, wenn sie geschähe, einbringen möchte. Allein unser Statut redet ganz unbedingt: er kann des Andern loß werden mit einer halben Jahrschare; und die 58. Entscheidung: so mag man ihn nicht austreiben, man gebe ihm denn so viel, als er dem Vermiether für das Jahr hätte geben müssen. So redet auch das Gesetz von dem Gesinde ganz unbedingt und ohne einigen Vorbehalt. Überdem scheint die Absicht gewesen zu seyn, den Weitläuftigkeiten vorzubauen, welche durch die Erörterung des wirklichen Interesse entstehen könnten. Es wird ein Durchschnitt gemacht, ohne ängstliche Rücksicht auf die Möglichkeit, daß in einzelnen Fällen das Recht unbillig seyn könnte. Und das ist wahre Klugheit bey Bestimmungen über das Mein und Dein.

§. 23.

Bey der Anwendung unsers Stadtrechts ist aber noch ein Zweifel möglich. Es kann verabredet seyn, der Miether solle nur so und so viel an Gelde erlegen, aber auch gewisse andere Leistungen übernehmen, z. B. die Realsteuern tragen, das Haus auf seine Kosten unterhalten. Gesetzt, der eine tritt vor dem Einziehen zurück oder tritt nachher ab: soll man die Unterhaltungskosten und die Realsteuern durch Achtsmänner anschlagen, und so den reinen Miethzins herausbringen, oder soll das Stadtrecht bloß für das eigentliche

Miethgeld eintreten, und für das übrige das wahre Interesse, de halben Jahre oder der rückständigen Zeit, vergütet werden?

Mir scheint e , daß auch nach Deutschen Rechten zu diesem Contracte ein Miethzins in Gelde erforderlich sey. Man kann aber anstatt des Miethgeldes etwas ander versprechen; nur daß sein Betrag zu Gelde angeschlagen werden muß. Sind nun Dinge, die sich so anschlagen lassen, von den Partenen bey Eingehung des Contract zu einem gewissen angesetzt worden, so ist bey der statutarischen Vergütung der Miethzin nach dem Gelde, mit Inbegriff des übrigen, zu rechnen, dann aber, fall zwischen der Leistung selbst und der Bezahlung des Gelde nach dem Anschlage ein Unterschied seyn sollte, dafür eine besondere Vergütung zuzuerkennen. Die L. 19. §. 3. D. loc. cond. sagt: Si dominus exceperit in locatione, vt frumenti certum modum certo pretio acciperet, si dominus nolit frumentum accipere, neque pecuniam ex mercede deducere; potest quidem totam summam ex locato petere, (nehmlich in Gelde, weil die Natur de Contracts die mit sich bringt) sed vtique consequens est existimare, officio iudicis hoc conuenire, habere rationem, quanto conductoris intererat, in frumento potius, quam in pecunia soluere pensionis exceptam portionem. Simili modo et si ex conducto agatur, idem erit dicendum.

Haben die Parteyen nicht selbst bey dem Contracte den Anschlag zu Gelde gemacht, jedoch über eine gewisse Person, die ihn machen solle, sich vereinbaret, und hat alsdann diese ihn wirklich gemacht, dann würde es eben so gehen. L. 25. pr. loc. cond.

In andern Fällen, wo also zwar ein wahrer Miethcontract nicht vorhanden, indessen aber doch ein Anschlag zu Gelde möglich wäre, würde sich das statutarische Recht wegen der Ähnlichkeit des Grundes anwenden lassen, und alsdann der Richter, erforderlichen Falls nach dem Rathe Sachverständiger, den Anschlag zu machen haben.

§. 24.

Es darf kaum erwähnt werden, daß der Anspruch auf das statutarische Interesse in denen Fällen nicht statt finde, da man von dem Contracte wegen solcher Ursachen zurück tritt, bey denen nach den gemeinen Rechten eine Vergütung nicht gefordert werden kann. Diese Ursachen und das dabey geltende gemeine Recht müssen auch bey uns in Betracht kommen, nicht nur, weil sie in einer einleuchtenden natürlichen Billigkeit beruhen, sondern auch, weil hier nichts der Anwendung des gemeinen Rechts im Wege liegt. 8) Macht

8) Auffallend ist es daher, daß man in dem oben §. 11. und in dem Nachtrage angeführten Falle, Hüneken wider Bootsen auf Vergütung erkannt hat, da doch das eigene Bedürfniß des Vermiethers die Aufkündigung veranlaßt hatte.

doch auch schon unser Stadtrecht das Gesinde ohne alle Vergütung frey, wenn es während der Dienstzeit heirathet. 78. Stat. Ölr. S. 583. Wenn aber nach dem gemeinen Rechte eine Vergütung zu leisten ist, so wird diese doch durch unser Stadtrecht modificiret, so fern die Miethe auf Jahrschare eingegangen war.

§. 25.

Wenn auf unbestimmte Zeit, oder doch auf weniger als ein Jahr, contrahirt worden, dann ist es keine Miethe zu Jahrscharen; folglich tritt alsdann unser Stadtrecht nicht ein, sondern ein jeder kann verlangen, daß der andere ihm den Contract halte, und wenn der Miether nicht zugelassen, oder vor der Zeit durch einen Andern, dem das Eigenthum übertragen ist, ausgetrieben wird, so hat er einen Anspruch auf das wirkliche Interesse.

§. 26.

Wird ein auf Jahrschare eingegangener Miethcontract nach dem Ablaufe der Zeit stillschweigend fortgesetzt, so entsteht die Frage: wie es dann künftig mit der Vergütung gehe. Und hier kömmt es darauf an, wie das, was die L. 13 §. vlt. D. locat. conducti von den praediis vrbanis sagt, zu verstehen sey; denn es ist bekannt, daß die Auslegung dieser Stelle sehr streitig ist. Ist der Sinn, daß die Miethe nur so lange daure, als beide Theile den Contract durch die That fortsetzen, (diese Ausle-

gung, die z. B. U. Huber in Eunomia Romana p. 704. und in praelectionib. ad J. tit. de loc. cond. §. 11. und von Pufendorf in obseruationibus iuris. T. I. obs. 135. annehmen, und die mir die richtigere scheint,) dann würde eine solche sogenannte Relocation, wenn gleich vorhin auf ein Jahr oder auf eine längere bestimmte Zeit gemiethet gewesen wäre, doch nicht eine Miethe auf Jahrschare, und daher an die Anwendung unsers Stadtrechts nicht zu denken seyn. Nur ist bey uns Rücksicht zu nehmen auf den Gebrauch, daß man nicht auf kürzere Zeit, als auf ein halbes Jahr, Häuser zu miethen und zu vermiethen pflegt, auch daß man einander, wenn keine Dauer der Miethe verabredet ist, eine gewisse Zeit zuvor aufkündigt. Wäre aber die andere Auslegung jener Stellen die wahre, daß durch die stillschweigende Fortsetzung ein neuer Contract auf eben die Zeit, welche für den vorigen bestimmt war, eingegangen sey, dann würde ein Contract auf Jahrschare wieder auf Jahrschare erneuert werden, und also bey dem stillschweigend erneuerten unser Stadtrecht eintreten.

§. 27.

Unser Statut gehet bestimmt auf Weichbilde. Dieses Wort zeigt das Stadtgebiet, und auch den Umfang der Stadt selbst an. Aber es wird in dem Statute nicht von Erben geredet, die in unserm Weichbilde liegen; sondern von Erben, die selbst Weichbild sind.

Wenn ein Erbe Weichbild genannt wird, so versteht man darunter ein solches, welches innerhalb der Stadt, das ist, in der durch die Mauer begrenzten, alten Stadt, und dabey unter des Raths Gerichtsbarkeit 9) gelegen ist. Nie versteht man unter einem Erbe, welches Weichbild ist, ein außerhalb der Stadt liegendes.

Daraus, daß die Bestimmung: dat Wicbelde si, in den beiden Entscheidungen fehlt, läßt sich nun noch nicht schließen, daß eben das Recht auch bey andern Immobilien gelte: denn die Entscheidungen bezogen sich auf gewisse einzelne Rechtshändel, und die Häuser, von denen bey diesen die Frage war, können Weichbilde gewesen seyn. Auf der andern Seite könnte man die in dem Statute befindlichen Worte: dat Wicbelde si, auch für unbedeutend halten, so daß dadurch nicht andere Erben ausgeschlossen seyn sollten; weil nehmlich das Statut, welches ursprünglich ein gemeines Urtheil war, veranlaßt worden seyn kann durch einen Rechtsfall, bey dem von einem Weichbilde die Rede war. Auffallend ist aber doch die Bestimmung wegen der Stellung der Wörter. Es heißt nicht, so we en unser Borger en Wicbelde verhüret edder hüret to jarscharen; sondern: so we en unser

9) Die Bestimmung: unter des Raths Gerichtsbarkeit, fällt nunmehr weg, da alle Rechte und Besitzungen, die der Herzog von Bremen in unserer Stadt hatte, seit ein Paar Jahren dieser übertragen sind.

Borger en Erue verhüret odder hüret to jarscharen, dat wicbelde si. Hier scheint die Bestimmung eine wahre Bedingung anzudeuten. Es sind mir in unsern Gesetzen nur zwey Stellen vorgekommen, welche so gefaßt worden. Nehmlich im 80. Urtheil, Ölrichs S. 538. heißt es: So wor twe edder mer lovet myt samender hant en lovede dat scolen se lesten alse se lovet hebben. wanner men se darumme sculdeget. were der borghen welk den men nicht hebben mochte to deme richte heft he erven de inhemes syn de men hebben mach uppe de scal men id vorderen. ghelik den anderen de myt eme lovet hebbet. En hadde he nene erven. hadde he den erve dat wicbelde were. dar scal men dat lovede up vorderen like den anderen sake wolden dewile dat. dat erve waret. Is id also dat dar wat ambrickt dat scal men vorderen uppe de borgen de men hebben mach. — Hier scheinen die Worte: dat Wicbelde were, eine besondere Bestimmung zu seyn, die einem Bedinge gleich ist. Das andere Gesetz ist das 5. Ordeel, S. 504. So wor en claget bynnen ver benken umme erve dat wicbelde si. dat eme bestorven sy van sinen olderen edder van synen vrunden unde wil des vullenkomen myt tugen ofte myt sines sulves hant. ofte wo he des to rechte vullenkomen schal. de andere sprekt also dat erve dar men ene umme beclaghet unde dat men eme bewiset heft dat se syn echtlik eghen unde hebbe dat beseten jar unde dach. un hebbet an nut unde in gelde unde in

hebbender were ane rechte bisprake. mach he des aldus vullenkomen so is he des neghere to beholdende. den id jement van eme mochte winnen. — Bey einem Rechtsfalle, der im Jahre 1335 entschieden ward, Ölrichs S. 193, n. 69, wurde sogar jene Bestimmung mit bey der Klage vorgebracht. Vor (d. i. Vro, Vrouwe,) Grete Sparenberges Wedue gaf scult henrike Sparenberges erme swaghere umme en erue da se beyde inne wonet, datt wicbelede is, dat dhe silue wedue hadde den vor be nomeden henrike tho eneme iare vor huret mit vormunde, des hadde se goden tuch, henric dhe spare (sprak) dat des siluen erues dat em be wiset was dhe helfte sin echtlich eghen ware unde hadde dat beseten iar unde dach, unde hebbet in nud unde an ghelde unde in hebbenden weren, ane rechte bi sprake unde wolde des vullencomen wo hes van rechten scolde. dat scedede wi — also. mach henric des vullencomen dat de helfte des vorbenomeden erues sin echtlich eghen si unde hebbe de beseten iar unde dach unde hebbe se an nut unde an ghelde unde in hebbenden weren ane rechte bi sprake so is he des naghere tho beholdende den it em genich man untwinnene. In deser sake heft heymke de Scildere en recht ordel vunden. — Aber dieses dem Anscheine nach so bestimmt auf Weichbilde gerichtete Recht scheint doch auch bey Ländereyen gegolten zu haben. Denn unter den Entscheidungen kömmt S. 242, n. 187. diese vor: En scal quam under de ratmanne umme alarde meynrikes unsen

borgere unde bernere Kerstens sone umme eyn stucke landes. dat berner vor kofte. ludberte bi sunte Stefane. des eme de silve berner eyn recht warende wesen wil. (Alard forderte vermuthlich als sein Eigenthum das Land, welches Ludbert besaß. Für diesen trat Berner, der es ihm verkauft hatte, als Gewährsmann auf.) dar to sprac Alard. (der Kläger) dat dat stucke. were sin echtlik eghen. also. he des tut in de kumscop (kundschup; wie er sich deshalb auf Zeugen beruft) dat scede. we. — also. Nach des berner (der Verkäufer, der die Gewähr zu leisten hatte) sillef dridde vullenkomen in der kumscop. mit sinen buren. (Nachbaren) bouene unde benedene umbesproken eres rechtes. dat. dat stucke sin echtlik egen si. unde sin vader dat eme ghe eruet hebbe. so is he des negher to beholdende. denne it eme genich man unt winnende na deme dat he dat stucke in sinen weren heft (in seinem Besitze hat.) Über die Sache ist auch der Sachsenspiegel 3. B. 44. Art. und Karl Phil. Kopp von der Verfassung der geistlichen und Civil-Gerichte in den Hessen-Casselischen Landen. 1. Th. 1. St. §. 20. ff. zu vergleichen.

Die Bestimmung: dat wicbelde si, scheint also doch nicht immer und nothwendig eine ausschließende Bedingung zu enthalten. Es bleibt jedoch noch immer die Frage, ob das Recht von der Jahrschare auch bey Erben, die nicht Weichbilde sind, gegolten habe.

Wäre dieses nicht der Fall, so würde man es nicht einmal bey den neustädtischen Erben anwenden können, als welche nicht das Weichbildsrecht haben. S. meine Abhandlungen aus dem Handfesten- und dem Pfand-Rechte der Reichsstadt Bremen. S. 16, und die Anl. Nro. IX. XI. XII. S. 49 f. 51. ff. Ob ein beständiger Gerichtsgebrauch in dieser Sache vorhanden sey, ist mir nicht bekannt.

§. 28.

Man könnte zwar vermuthen, daß unser Landrecht, wenigstens in diesem Stücke, dem Stadtrechte gleich gewesen sey: erstlich, weil man die Statuten nicht zu dem Ende, um das Stadtrecht von unserm Landrechte zu unterscheiden, sondern, um unser Recht gegen die Gefahr, durch das Ansehen des Sachsenspiegels verdunkelt und verdrängt zu werden, niedergeschrieben habe; und zweytens, weil in den Verdener Statuten, die doch größtentheils aus den unsrigen entlehnet sind, das 11., so unser 44. ist, von Pufendorf obs. iuris. T. I. Append. p. 81. die Bestimmung: dat wicbelde si, nicht vorkömmt. Allein jene Absicht bey der schriftlichen Verfassung unsers Rechts war, wenn auch die hauptsächlichste, doch immer nicht die einzige: und daher enthält auch unser Stadtrecht verschiedenes, was mit dem Sachsenspiegel übereinstimmt. Auch ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß unser Landrecht unserm Stadtrechte gleich gewesen sey, sondern es giebt der Verschiedenheiten

mehrere. Aus den Verdener Statuten aber läßt sich nicht mit einiger Sicherheit auf den wahren Sinn der unsrigen schließen.

Was das in den oben (§. 3.) angeführten Vergleichen von den Jahren 1446 und 1579 erwähnte Landrecht sey, weiß ich nicht. Vielleicht war es ein bisher unbekanntes Recht des Stedingerlandes, vielleicht gar nur ein Gewohnheitsrecht. Die Worte: doch mach als dan de Meiger na Landrechte ein Jahr nechstfolgende bejarscharen, versteht, wie ich oben (§. 3.) erwähnte, unser Wörterbuch so, daß der Meyer die Miethe eines Jahres umsonst habe. Diese Erklärung scheint die richtige zu seyn. Denn obgleich man die Worte auch so verstehen könnte: er solle noch ein Jahr lang in der Miethe bleiben; womit denn aber die Bezahlung des Meyerzinses für dieses Jahr nicht ausgeschlossen seyn würde; so kann man doch die in dem mit Zusätzen versehenen Deichrechte vom Jahre 1446 befindliche Stelle: desgliken mach de Landher dem Meiger wedderumme don, nicht anders verstehen, als: der Gutsherr könne von dem Meyer, der ihm aufgesagt hat, noch eines Jahres Meyerzins fordern. Wenigstens ist es doch auf eine Vergütung abgesehen, die aber im ersteren Falle nicht seyn würde, wenn der Bauer den Meyerzins des Jahres bezahlen sollte, und in dem andern Falle nicht, wenn der Bauer das Land noch benutzen könnte.

Übrigens können die Worte des Vergleichs vom Jahre 1579 nicht wohl auf die Fälle, da der Meyer die Deiche verwahrloset oder sonst seine Pflichten vernachlässigt, sondern nur auf den unmittelbar vor jenen Worten hergehenden Fall gezogen werden; nehmlich, wenn der Gutsherr das Land selbst bauen oder gebrauchen will. Die Worte aber in dem Deichrechte vom Jahre 1446: desgeliken 2c. bedeuten: wenn der Meyer vor der Zeit das Land verlassen will, so habe der Gutsherr das Recht, noch eines Jahres Meyerzins zu fordern.

Wegen der Gesindemiethe finde ich in Ansehung unsers Landes einiges in einem Extracte Landgerichts Protocolls des Werderlandes, wovon ich eine nach einer andern gemachte Abschrift besitze. Es heißt darin:

1594. Jul. 24.

Gohgrefe. Wann einer einen Denst tho secht und nicht holdt oder uth eines Heren Denst ane orsake geidt, wo idt darmede geholden werden schöle?

F. (d. i. Findung.) So sich de Knecht tho einem anderen bestedet datt he alßdann dem vorigen heren dat halve lohn geven und so de her nicht hebben will (ihn, den Knecht, nicht haben will) alsdann schall de her öhm dat halve lohn geven.

Ferner:

1613. Febr. 26.

Gohgr. Wat ein Recht sy der Mägde und andere Densten uth dem Denst lopen by bytiden oder den thogesechten Denst nicht holden wollen, wo idt darmede geholden werden schöle?

Find. Wo de Denste, Idt sy Knecht oder Magt uth dem Denst geith ohne erhöfliche Orsaken buten tydes, schöle desulven dem heren dat halve Lohn geven. Ingliken de den Heren den thogesegden Denst nicht hole, desulve dat halve Lohn dem Heren geven: dar ock de her ahne rechtmethige erhöfliche Orsaken den Denst idt sy Knecht oder Magtt nicht holt, undt se nicht in Denst annimpt, schöle alsdann de here densulven dat halve Lohn erleggen.

Hiernach wird also kein Unterschied gemacht, ob das Gesinde schon angetreten sey oder nicht. In beiden Fällen soll ein jeder Theil das halbe Lohn bezahlen.

§. 29.

Daß man sich unsers Stadtrechts begeben könne, leidet keinen Zweifel, da es blos Privatverhältnisse betrifft. Dies kann auch stillschweigend geschehen; und die Entsagung liegt schon in einer anderweitigen Vereinbarung, wie es damit, wenn der Fall einträte, gehalten werden solle. Auch geschiehet sie durch eine jede Verabredung, die mit dem Stadtrechte im Widerspruche steht, z. B. man wolle

beiderseits den Contract schlechterdings, so wie er eingegangen sey, halten, und auf keinerley Weise sich dessen entziehen.

Wird bey unbeweglichen Gütern verabredet, daß der Kauf die Miethe nicht brechen solle, so entsagt der Vermiether dadurch der Befugniß, gegen Vergütung des statutarischen Interesse zurückzutreten. Denn er verspricht damit, er wolle das Erbe nicht anders, als dergestalt verkaufen, daß der Miether die Miethzeit über den Gebrauch haben solle.

§. 30.

Beyläufig berühre ich hier noch die Frage: ob nicht der Miether eines Weichbildes, wenn ihm versprochen ist, daß der Kauf die Miethe nicht brechen solle, der Vermiether aber dennoch es verkauft, sich dadurch gegen das Austreiben sichern könne, daß er der gerichtlichen Lassung widerspricht. Ich erinnere mich, daß dieses Mittel angerathen worden. Man berief sich auf unser 49. Ordeel, Ölrichs S. 523. Men man en mach wicbelde kopen de ghene de dat vorkoft de late id up vor deme richte to rechter dingtid dages. unde de ghenne de dat koft. de geve synen vrede wyn deme vogede unde den ratmannen also des stades recht is. — Man schloß nun, wenn die Lassung (resignatio iudicialis) nicht vor sich gehe, wie denn der Miether durch seinen Widerspruch sie verhindern könne, so werde der Käu-

ser nicht Eigenthümer, und so sey er außer Stande, den Miethsmann auszutreiben.

Allein dieses, daß die Erwerbung des Eigenthums von der Lassung abhange, will mir noch nicht einleuchten. Die Worte des Gesetzes sagen es nicht. Denn wenn es heißt: niemand möge ein Weichbild kaufen, der Verkäufer lasse es denn auf; so kann das, da doch die Lassung weder vor dem Kaufe hergehen, noch auch mit diesem in einem und demselben Momente geschehen kann, nichts anders bedeuten, als, die Lassung solle nicht unterbleiben. Vielleicht will das Gesetz gar nur sagen: die Auflassung sey dem Käufer nothwendig, um gegen Ansprüche, die Andere an das Weichbild machen könnten, Sicherheit zu erlangen: weshalb ihm Friede gewirkt wurde. (de geve sinen Vredewin. S. auch das 53. Ordel.) Auch ist es immer, um einen leichteren Beweis des Eigenthums zu haben, rathsam, und in gewissen Fällen nothwendig, eine Lassung zu nehmen. Ich gestehe indessen gern, daß die Sache noch einer genauern Prüfung würdig sey. Einstweilen beziehe ich mich auf Deth. Schöne, unter Ludwig Martin Kahle Vorsitz im J. 1753 vertheidigte Dissertation: selecta capita iuris Bremensis ratione contractus emtionis venditionis c. V. §. 5. ff. worin die Lassung bloß für eine Bestätigung des Contracts genommen wird; ferner auf Matth. Schlüters Tractat von unbeweglichen Gütern. IV. Th. 50. T. S. 755

J. C. H. Dreyers Einleitung zur Kenntniß der Lübekischen Verordnungen. S. 285 ff. und Hermann Rodde Dissertation de iuribus emtoris in re immobili emta necdum iudicialiter resignata, occasione L. 3. tit. 6. A. 1. et 2. iuris Lubecensis. Göttingae 1779.

Da der Erfolg jener Cautel sehr ungewiß ist, so thut man wohl, sich auf andere Weise gegen das Austreiben zu sichern. Eine Hypothek in dem Hause selbst für das Aushalten des Miethcontracts würde doch nur für des Vermiethers eigene Verbindlichkeit, nehmlich, das Haus nicht anders, als mit dem Bedinge, daß der Miether seine Zeit wohnen könne, zu veräußern, statt finden: und wenn er nun dieser Verbindlichkeit nicht nachkäme; so würde der Miether doch nur von ihm das Interesse fordern, nicht aber, wenn ihm dieses vergütet wäre, dem neuen Eigenthümer widerstehen können. Man empfiehlt bekanntermaßen ein anderes Mittel: daß der Miether sich bey der Bestellung jener Hypothek ausbedinge, daß das Haus nicht verkauft werden dürfe während der Miethzeit. Nach der L. 7. §. 2. D. de distractione pign. ist er dann sicher: denn wiewohl zwischen dem Vermiether, der dennoch das Haus verkauft, und dem Käufer eine Obligation aus ihrem Contracte entsteht; so hindert doch jener Vertrag die Übertragung des Eigenthums. Huber ad tit. D. de pign. et hyp. n. 15. Vergl. Duaren ad L. 135.

§. 3. D. de verbor. obligat. opp. p. 786. Indessen giebt es mehrere, die jener Abrede eine solche Wirkung streitig zu machen versuchen. Vielleicht könnte der Miether sich gegen das Austreiben schützen, wenn er dem Vermiether einiges Geld (es bedarf nur eines geringen) darliehe, mit dem Bedinge, daß diese Schuld nicht eher, bis die verabredeten Miethjahre abgelaufen seyn werden, abgetragen werden dürfe; und sich für diese Schuldforderung das Haus verpfänden ließe. Da in diesem Falle die Zahlungszeit zum Besten des Creditors bestimmt worden ist, so steht es nicht bey dem Schuldner oder bey dem, der für diesen bezahlen will, die Schuld früher abzutragen. Donellus ad L. 41. D. de verb. obligat n. 47. 50. 52. Wenn daher der Käufer und neue Eigenthümer des Hauses die Schuld früher tilgen wollte, so könnte der Miether, als Creditor, mit Recht den Empfang weigern, und bis die Schuld abgetragen ist, hat er doch, als Pfandgläubiger, das Retentionsrecht. Daß nach unserm Stadtrechte die Bestellung des Pfandrechts bey Weichbilden nicht allemal thunlich, immer aber mit einigen Weitläuftigkeiten verbunden ist, weil sie nur gerichtlich geschehen, dann aber, da sie bekannt wird, von andern Creditoren widersprochen werden kann, daraus folgt nichts wider die Cautel selbst: denn bey allen rechtlichen Handlungen können Umstände eintreten, die ihren Gebrauch erschweren oder gar verhindern.

§. 31.

Nachtrag.

Nachdem ich diesen Aufsatz verfertigt hatte, ward mir noch eine Handschrift, mit dem Titel: de renunciatione locationis et conductionis ad Statut. 44. A. 1627. mitgetheilt. Es sind 6, aber nicht ganz beschriebene, Blätter in Folio. Der äußere Rand ist so beschädigt, daß manches Wort nicht mehr gelesen wird. Ich finde daraus folgendes zu bemerken:

Man stritt über den Sinn der Worte: hüren offte verhüren tho Jahrscharen. Item: Loß werden mit einer halven Jahrschare. Sunt, qui putant, Jahrschare significare multitudinem et complexionem annorum; cum (Schaar?) sit coetus, multitudo, pluralitas, inde Heerschare, vt sensus statuti sit, si quis in annos aliquot conduxerit vel locauerit huic contractui renunc (iantem) soluendo mediam annorum omnium mercedem liberum fore. Der Verfasser sagt, dies scheine ihm nicht billig und auch nicht dem Sinne des Statuts angemessen zu seyn. Denn 1) der Zurücktretende werde dann zu sehr gedrückt. (2. fehlt.) 3) Nach dem 80. Statute vom Gesinde heiße es: wenn dieses nicht antrete, so solle es die Hälfte des ihm versprochenen vergüten. Dienstlohn aber werde nicht für einige Jahre versprochen: man sage nicht: du sollst dienen 3 Jahre um 30 Rthlr., sondern: ich will dir geben 10 Rthlr., und du sollst die-

nen 3 Jahre. So auch bey Häusern und Grundstücken. Denn wenn gleich auf einige Jahre contrahirt werde, so sage man doch: für 100 Rthlr., d. i. für 100 Rthlr. jedes Jahr. 4) Ohne Zweifel wollte man überhaupt bestimmen, wie viel einer geben solle, um von dem Contracte frey zu kommen. Es würde aber nicht schicklich gewesen seyn, den einfacheren Fall zu übersehen und nur dessen zu gedenken, da auf mehrere Jahre geschlossen worden; nec vero, heißt es weiter, ex casu minus simplici argumentum de simplicioribus statuta ostendere solent, quippe quod stricta illorum interpretatio id non patitur, aut saltem vt verisimile vel credibile id non sit efficit. 5) Ipsa loquendi forma satis arguit, illud, Schare, non multitudinem, (quasi Herschare in singulari numero, collectiuum esset et multitudinem et pluralitatem significaret,) sed aliquid aliud significare. Ita enim statutum — hüret tho Jahrscharen, in plurali numero, et porro in fine mit einer halven Jahrschare, vbi ein Jahrschare excipitur ex pluribus. Notabiliter inquam loquitur in plurali (compilator des neuen Stadtbuchs Stat. 73. Wol ꝛc. — inquit, — verhüret uff ein oder mehr Jahrschare; quod adhuc euidentius est,) non in singulari, quod omnino faciendum esset, si pluralitatem vel plurium annorum complexum vox illa significaret: neque enim ad plures plurium annorum complexus locatio fit, sed ad unum vel plures forte

annos, et vel plurimorum annorum comprehensio vna multitudo est et dicitur, nisi quod, vt apud Latinos lustrum vel Olympias, seculum etc. sic apud nos halbe Stige, Stige ꝛc. vsurpantur. verum haec forma locandi hic ne fando quidam audita.

Et quid est, quod illud Schare in compositione huius vocabuli Jahrscharen, magis turbam, coetum, multitudinem ac collectionem significet, quam fragmentum? Sunt enim apud nos vsitata vocabula, Scherven, pro fragmento, Schere, scheren, tondere, Schardt, schören, laedere, frangere, quae omnia sectionem, fractionem, diuisionem significant. Ea eadem origine propior et plane eadem cum natura, terminatio est in Pflugschar, vomer, a secando seu diuidendo solo ita dicto, sic Pottschaer (quamquam et Potscharve dicimus) fragmentum seu particula testae siue ollae. 10) 6) Omnino ein Jahrschaer nihil aliud est, quam ein Jahr, annus. Verheuren nach Jahrschaten, locare ad pensiones annuas, siue in plures certos annos, siue in annum, siue . . . . . Communis loquendi vsus id testatur. Ita im Scheidebuche Wenn ein mieter na der Jahrscharen, dat Landt . . . . . geve, Inde et ein land bejahrscharen, Item bejahr . . . . Scheideb. fol. 168. b. 169. a. Sic Leidae in

10) Pottschaer finde ich in keinem Wörterbuche. Potscherf, testa, hat Kilian.

turri curiae (hier folgt eine Inschrift, worin: het eerſte vrie Jaerſchaer.) Atque haec vocabuli Jahrſchare ſignificatio perſpicua eſt ex alio ſtatutorum noſtrorum loco, Ord. 99. — quod luculenter explicatur in ſtat. 43. Ord. ſ. ſententia 87. quibus omnibus locis pro illis, tho einer halven Jahrſchare, habet tho einem halven Jahre. Et hoc pacto idem ſtatutum fuerit in locatione conductione praediorum, quod in operarum, caſu da der Dienſt noch nicht angetretten, vnd das Erbe noch nicht befahren. Nempe liberabitur conductor vel locator ſoluendo . . . . . dimidii anni.

Coeterum a caſu ſtatuti diuerſus eſt, quum in certos . . . vna mercede, non ad penſiones annuas facta ſi . . . Inmaſſen A. 1622. vff Michaëlis herman Varlage ſein hauß Caſpern Memßen verheuret hat vff 4 Jahre vmb ein gewiſſe Summe, welche Er auch alſo baldt bahr empfangen.) locatum conductum eſt, qui caſus cum in ſtatutis noſtris (ſicuti plures alii, etiam in materia locationis conductionis) non reperiatur deciſus, relictus cenſetur diſpoſitioni iuris communis. II. Feud. 1.

Sed et ſi ad penſiones menſtruas, trimeſtres, ſemeſtres, locatum conductum ſit, iuris ciuilis diſpoſitioni locum eſſe crediderim, cum eiusmodi locatio rara ſit, et intereſſe alterius partis apertius, ideoque diſpar ejus ratio ſit a caſu Statuti.

Nun folgen einige Fälle unter dem Titel: Praeiudicia in materia locat. conduct. Es hatt hermen Verlage Casparn Memßen sein Hauß vff 4 Jahre ohn vffsage zu bewohnen in a. 1622 uff Michaëlis verheuret, auch die gantze Heuer der vier Jahre strackß entpfangen, weil aber der Locator selbst ein hauß von etzlichen Vormundern eines unmundigen wolbegüterten Kindes ingehabt, vnd aber 1. wüste, daß das Kindt ratione aetatis noch in etzlichen Jahren daß hauß nicht bewohnen würde, auch darumb sich 2. versehen, daß Er vor andern allein, weil Er nun rc. Jahr hero darin gewohnet vnd allemahl richtig seine pension erlegt, wol wurde darein gelassen werden, bevorab auch doch 3. res minorum, maxime non obaeratorum, alienare regulariter prohibitum, hatt sich dennoch über Zuversicht begeben, daß solches in a. 23. verkaufft worden, da hat Varlag ex L. aede sein Hauß von Memßen wieder abzurretten gefohdert, sonderlich weil dasselb alß recht gegen dem andern über sonderlich seiner Nahrung bequehm. Hat sich erbotten das Geld pro rata restantis temporis mit Zinße 6 pro Centum wieder herzulegen. Hat sich daruff befragt bey der juristen Facultät zu Helmstatt. Vnd ist ihm daruff zu andtworth worden, daß sein herman Varlagen intentio recht und gegrundet, vnd daß hauß gegen des erbietens praestirung ihm billig einzuteumen rc. A. 1623. d. 23. Decembris.

A. 1626 [11]) Göttke Huneken Sälig hatte seiner Kinder Hauß vff der Obernstraßen verheuret, Adam Botzen, Machet vnter dessen seinem Eltisten Sohne hochzeit vnd vntersengt sich den Heuerling Botzen daraus zu treiben, propt. L. aede C. locati, wie aber conductor dagegen setzet stat. 44. wird locator seines einwendens ohngeachtet condemniret vff die halbe Jahrschar ꝛc.

Thomas und Johann Väge alß Vormunder N. Hanne haben für Jahren verheuret Ihres Pflegsohns Hauß, fürm Steffens thor belegen an we... freund vff 3 Jahr, Ein halb Jahr hernach frejet derselbe pflegsohne vnd thut ... conductor in Ostern die vffsage, obtinirt in judicio contradictorio, daß conductor vff negst folgende tagelzeit Ihm daß Hauß müsse reumen ꝛc.

Desgleichen hat sich zugetragen zwischen Johan Bahren vnd Daniel Steffens ꝛc.

A. 1627. Ist rudolff Griepenkerl vom Hrn. Praesidenten anbefohlen, ein hauß auff der Wachtstraße, welches Er von Dno. Taube ... vff etzliche Jahr geheuret gehabt, nachdehm der locator wegen Kriegesgefahr aus seinem Dienst wieder anhero begeben, innerhalb der bewilligten Jahrscharen ohne entgeld zu reumen ꝛc.

11) Es ward schon im J. 1624, wie alle von mir gebrauchte Handschriften der glossirten Statuten haben, entschieden. S. §. 11.

Inhalt.

§. 1. Text des 44. Statuts, auch nach der ältern Gesetzsammlung S. 75
2. Zwo damit verwandte Entscheidungen von den J. 1333 und 1334 76
3. Über das Wort: Jahrschare. Stellen, wo es vorkömmt, und Erklärungen Anderer 78
4. Des Verf. Meinung über das Wort 83
5. Zweifel über die Richtigkeit des Textes in der Entscheidung vom J. 1333, und dessen Erledigung. Folgerung aus dieser Entscheidung 86
6. Das 44. Statut redet nur vom Miethen auf bestimmte Zeit, und zwar von einem oder mehreren Jahren 87
7. Ein jeder Theil kann mit eines halben Jahres Miethzinse frey kommen, wenn noch nicht eingezogen ist. Es kömmt aber auch noch auf den Anfang der Miethzeit an 88
8. Wenn schon der Miether in dem Hause und in der Miethzeit ist, so kann einer des andern loß werden; jedoch gegen eine größere Vergütung 90
9 Das 44. Statut ist zu verstehen von dem halben Miethzinse eines Jahres, nicht aber mehrerer Jahre 91

§. 10. Wenn aber die Miethe schon angetreten ist, so sollte ebenfalls nur eines Jahres Miethzins als Vergütung gegeben werden. Aber der Gebrauch ist dagegen S. 92

11. Präjudicien, die sich zum Theil widersprechen; sämmtlich in Fällen, da die Miethe schon angetreten war. Witheitsconclusum wider die Befugniß, in solchen Fällen zurückzutreten, vom J. 1682, welches mit den Präjudicien und dem Gebrauche nicht zu reimen steht. Paul Kochs Lehre 94

12. Wer sich des Statuts bedienen will, muß eine gewisse Zeit zuvor den Contract aufkündigen. Witheitsconclusa von 1682 und 1727 100

13. Untersuchung über die Veranlassung und den Ursprung unsers Rechts über die ganze und halbe Jahrschare 102

14. Alte und spätere Seerechte von der Schiffsfracht 103

15. Desgleichen von der Heuer des Schiffsvolks 112

16. Was das Consolato del mare über beides habe 115

17. Rechte des 13. und folgenden Jahrhunderte über Haus- und Landmiethe 117

18. und über Gesindemiethe 122

19. Übersicht der §. 14. bis 18. mitgetheilten Rechte 131

20. Vermuthungen über den Ursprung unsers Stadtrechts aus jenen histórischen Datis 137

21. Ob arrha, Zeugen ꝛc. erfordert werden, wenn dieses Recht angewandt werden soll? 140

22. Ob der Beweis eines größern oder geringern Interesse zulässig sey? 142

23. Wie es gehe, wenn mit dem Miethzinse an Gelde andere Leistungen verbunden sind? 143

24. Wie es gehe, wenn man aus solchen Ursachen zurücktritt, da nach dem gemeinen Rechte keine Vergütung zu geben ist? 145

§. 25. Wenn auf unbestimmte Zeit oder auf weniger als ein Jahr contrahirt worden; so findet unser Stadtrecht keine Anwendung . . . S. 146

26. Wie es gehe, wenn nach dem Ablaufe des auf Jahrschare eingegangenen Contracts, derselbe stillschweigend fortgesetzt wird? 146

27. Ob unser Statut nur bey Weichbilden anzuwenden sey? 147

28. Wie es nach unserm Landrechte zu halten sey? 152

29. Über stillschweigende Entsagung unserer Stadtrechte. 155

30. Wie man sich gegen das Austreiben vor Endigung der Miethzeit sicher stellen könne . 156

31. Nachtrag. Ausführlicher Auszug eines handschriftlichen Aufsatzes über das 44. Statut 160

Erklärung
des Worts: praecipitare,
in Deutschen Strafgesetzen;
und
über die Strafe der Bigamie;
von
dem Herausgeber.

Erklärung des Worts: praecipitare, in Deutschen Strafgesetzen; und über die Strafe der Bigamie.

Heinrich Brokes hat in den selectis obseruationibus forensibus, obs. 617. S. 741, welche die Überschrift: Bigamia, hat, zu erweisen gesucht, schon in den ältesten Zeiten sey zu Lübek die Bigamie mit dem Tode bestraft worden. Er beruft sich auf die Justitiam Lubecensem, welche Herzog Heinrich der Löwe im Jahre 1158 der Stadt gegeben und Kaiser Friedrich I. bestätigt habe. Die Urkunde, wonach die Stadt im Jahre 1235 ihr Recht der Stadt Oldenburg in Wagrien mitgetheilt hat, und die wir in von Westphalen monumentis ineditis T. III. lesen, sagt freylich (col. 628): Si quispiam legittimam Uxorem hic duxerit, et alias Legittimam habuerit et ipsam reliquerit, si de hoc

convictus fuerit, posteriori renunciabit, et ipsa sui, ipsius autem, cum qua ad Consortium viri declinavit, excipiet Substanciam, et insuper mediam substanciam viri percipiet; vir autem ob nequiciam facti sui X. Marcas argenti Judici et Civitati componet, quod si facere nequiverit, precipitabitur. Da Brokes keine Spur des Römischen Präcipitirens in Deutschland gefunden hat, so verstehet er die Stelle von der simplici gladii poena, qua, facta executione, corpus in terram proiicitur. So würde nun zwar die Todesstrafe nicht schlechterdings, sondern, wie er auch bemerkt hat, nur in dem Falle eingetreten seyn, wenn der Verbrecher nicht die zehn Mark Silbers hätte aufbringen können: aber es hätte denn doch wirklich Todesstrafe statt gefunden. Als ich jene Observation las, hatte ich sogleich viele Zweifel dabey. Nie war mir ein Beyspiel des Präcipitirens, als einer gesetzlich oder richterlich verhängten Strafe, bey Deutschen oder bey andern mit diesen verwandten Völkern vorgekommen. Denn die Schriftsteller, welche du Fresne in dem glossario mediae et infimae Latinitatis unter dem Worte: praecipitium, T. V. col. 738 der neuern Ausgabe anführt, scheinen nicht für eine solche Strafe zu beweisen; da wenigstens diejenigen, welche ich nachzuschlagen Gelegenheit hatte, nichts hieher gehöriges enthalten. So redet zwar Wilhelm von Malmesbury von dem Präcipitiren, aber nicht als von einer rechtlich

verhängten Strafe; und Johannes Cinnamus, hist. Lib. 6. §. 2. S. 129 der Pariser Ausgabe von 1670. f. erzählt bloß, daß der Byzantische Kaiser Manuel im zwölften Jahrhunderte denen, welche Irrlehren verbreiteten, mit dem Herabstürzen von einer Höhe gedrohet habe. Brokes Auslegung aber, corpus facta executione in terram proiici, ist äußerst gezwungen; obwohl selbst J. C. H. Dreyer in der Einleitung zu der Kenntniß der Lübekischen Verordnungen S. 434. n. 3. das praecipitare von dem Enthaupten verstanden hat. Mit der Anführung anderer Gründe meines Zweifels mag ich den Leser nicht ermüden.

Aber das Wort: praecipitare, stand nun einmal da. Ja es stand nicht allein auch in dem Lübekischen Rechte, welches im Jahre 1266 den Danzigern mitgetheilt ist, wie man in Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen, 1. Th. S. 461 findet; sondern auch sogar in einer Urkunde, die nicht etwa von der Lübekischen abgeschrieben ist; nehmlich, nach du Fresne am angeführten Orte, in der charta Henrici Ducis Brabantiae pro communia Bruxellensi a. 1229. wo es heißt: qui false mensuraverit, praecipitabitur. Darum durfte nicht an eine Emendation, z. B. decapitabitur, gedacht werden.

Eine andere Auskunft wurde versucht, indem ich das precipitabitur von eiicietur, nehmlich ex vrbe, verstand. Etwas gewalt-

sam war dieses Mittel wohl; aber ich bin doch jetzt überzeugt, daß diese Erklarung die richtige sey; nachdem ich auf andere Stellen gestoßen bin, die sie dergestalt rechtfertigen, daß sich schwerlich etwas dagegen sagen läßt. So heißt es in den in von Westphalen mon. inedit. T. III. abgedruckten iuribus antiquis ciuitatis Ripensis (das Document ist vom Jahre 1269) n. 23. col. 2001 eben in dem Gesetze wider die Bigamie: nichil de bonis vxoris posterioris participabit, sed de ciuitate praecipitabitur. So auch in dem Documente vom Jahre 1443. n. 17. col. 2012. Und in dem von Peter Kofod Ancher in farragine legum antiquarum Daniae municipalium besorgten und nach der Urschrift verfertigten Abdrucke jener Urkunde des Ripischen Rechts vom Jahre 1269 lautet die ganze Stelle so: Si quispiam legitimam vxorem hic duxerit et alias legitimam habuerit et ipsam reliquerit. si de hoc conuictus fuerit. posteriori renuntiabit. et nichil de bonis participabit. sed de ciuitate precipitabitur. et ob nequiciam facti dimidiam substanciam ipsius componat aduocato et ciuitatj. In demselben Stadtrechte wird S. 262. von dem Rathmanne, der die Pflicht der Verschwiegenheit verletzt oder der das Recht verkauft, gesagt: precipitabitur de consilio et nunquam consul efficiatur. Die Stelle von der Bigamie hat auch das ius ciuitatum Daniae commune Regis Erici VI. vom Jahre 1232, und da steht c. 18.

f. Ancher a. a. O. S. 193. och schall fordriiffswes aff landhett och aff byen; und c. 38. S. 199. wo von dem Rathmanne die Rede ist: tha scall hand schillie aff Raadhett.

Auch die spätern Codices des sogenannten iuris Lubecensis wissen zum Theil nichts von der Todesstrafe der Bigamie. Brokes selbst führt einen vom Jahre 1254 an, wo es heißt: man schal one werpen up den Stupestoll. Auf dieselbe Weise drückt sich eine in der vortrefflichen historisch-diplomatischen Abhandlung von dem Ursprunge der Stadt Rostock Gerechtsame (Rostock 1757. F.) im Anhange S. CXXIII. befindliche Nachricht aus: Mauritius ortulanus primo excessum perpetrauit propter quem proiectus in scupestal et abiurauit terram et ciuitatem. In dem Lübischen Rechte, welches Wilh. Ernst Christiani nach der in dem Archive der Stadt Oldenburg in Wagrien befindlichen Handschrift dem zweyten Theile der Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein beygefügt hat, steht S. 535: de man schal ock beteren der stad, unde deme rechte syne bosheyt mit teyn marken sulvers, en heft he des nicht, me schal ene setten an den staken. S. Brem. Niedersächs. Wörterbuch I. S. 982. unter: Fangstaken, und die Nachweisungen; auch IV. S. 674. unter: Schoppenstael. Von den drey Codicibus, die Brokes im Anhange seines Werks mitgetheilt

hat, hat der erste c. 64. werpen in den stupstull; der zweyte c. 41. Stupstoel; und der dritte c. 81. he schall dat betren mit der Stupe. Der Kieler Codex, den von Westphalen mit dem Lübekischen vom Jahre 1240 verglichen hat, sagt: me schal enen setten up den Schupe Stoel, und schal ene wysen ut der Stat. T. III. col. 646 f. Dieses Verweisens haben die andern Codices vielleicht darum nicht erwähnt, weil es ohnehin mit dem Staupenschlage verbunden war.

Brokes beruft sich zum Beweise seiner Meinung noch auf den Codex vom Jahre 1240. Westphalen T. III. col. 646. c. 63. he schal dat wedden unde beteren mit sineme höghesten. Dieses Wort läßt sich schwerlich anders, als von der Todesstrafe verstehn: indessen wird kein Kenner es mir verübeln, wenn ich den Lateinisch geschriebenen Rechtsbüchern ein größeres Gewicht beylege, als den Deutschen; denn diese sind ohne Zweifel Übersetzungen jener, und wohl nicht leicht anders, als von Geistlichen, verfertigt, die dann mit unter einiges ändern mochten. Überhaupt sieht es mit den Abschriften des Lübekischen Rechts ganz ausnehmend übel aus, wie Dreyer S. 244 ff. in der Einleitung gezeigt hat.

Daß dasjenige Lübekische Recht, welches David Mevius commentiret hat, die Strafe des Schwerdts auf die Bigamie setzt, ist gar kein Beweisgrund für das ursprüngliche Recht.

Die von Brokes erwähnten Worte, die der im Jahre 1254 dem Deutschen Orden in Livland mitgetheilte Codex nach: Stupestoll, beyfüge: dat is tho vorstande, so dat erste Wyff nicht wil klagen, na Rechte, scheinen ein willkührliches Einschiebsel und überdem unrichtig abgedruckt zu seyn. Es wird heißen sollen: so dat erste Wyff klagen wil. Indessen stehn die Worte eben so in Brokes Cod. II. c. 41. und III. c. 81.

Ursprünglich scheint man das Verbrechen in Deutschland nicht mit dem Tode bestraft zu haben, *) und wenn späterhin die Todesstrafe eingeführt wurde, welches freilich nicht selten geschehen ist, so war das vielleicht eine Wirkung des Einflusses der Geistlichkeit, die das Verbrechen anders betrachtete, als die Nation vorhin gethan hatte. Das Hamburgische Stadtrecht vom J. 1270. im X. St. 6. Artik. sagt: So we einen echten Gaden hefft, unde by des Levende nimt einen anderen, unde so wel vor deme sende (das ist, in Synodo) vorwunnen werd, he schall dat beteren mit synem Lyffe. S. Andersons Hamburg.

*) Joh. Sam. Friedr. von Böhmer in meditatt. ad C. C. C. hat bey dem 121. Art. §. 5. S. 474 einiges über die ältere Gesetzgebung wegen der Bigamie. Capitular. L. 6. c. 230. finde ich nichts. LL. Longob. II. 13. ist in Georgisch corp. iur. Germ. col. 930 nachgewiesen. L. Wisig. II. 2 6. soll vermuthlich III. 2 6. seyn. Böhmer bemerkt, daß nur die Lex Burgund. tit 52 das crimen binorum sponsaliorum mit dem Tode bestrafe.

Privatrecht. 1. Th. S. 94. Eben so die Stader Statuten vom J. 1279. IX. Th. 6. Art. S. 91 der Grothausischen Ausgabe. Auch die Soester alte Schraae, in von Westphalen mon. ined. T. IV. col. 3067. c. 29. die neue in (von Ludolff) collectione statutorum. S. 798. die Goslarischen Statuten, in von Leibnitz scriptoribus rerum Brunsuicens. T. III. p. 506. c. 144. die Lüneburgischen, in J. C. H. Dreyers Nebenstunden S. 387 (die jedoch nicht so alt, als dieser sie annimt, nehmlich vom Jahre 1247 zu seyn scheinen. Von Selchow jurist. Biblioth. III. B. S. 352) und die Lüneburgischen Eddags-Artikel, ebendaselbst S. 401 drohen die Todesstrafe.

Die Bremischen Rechtsbücher erwähnen der Sache mit keinem Worte. Aber eine Entscheidung vom J. 1330 in der einen Handschrift der ältesten Gesetzsammlung, Ölrichs vollst. Samml. S. 166. n. 7. zeigt, daß man zu Bremen einen Mann, den seine zweyte Frau wegen Bigamie anklagte, mit dem Tode bestraft habe, ohne auch nur die Einrede anzunehmen, er habe geglaubt, die erste sey gestorben. Das Verbrechen ward also nicht dem Ehebruche gleich geachtet: denn dieser soll nach der kundigen Rulle vom Jahre 1489 mit dem Pranger, der jedoch abgekauft werden kann, bestraft werden, und wenn beide Personen verheirathet sind, so kömmt nur noch öffentliches Gefängniß hinzu. Artik. 56. 57.

Ölrichs S. 666 f. Nach der kundigen Rulle vom Jahre 1450, Artik. 36. S. 724 soll der verheirathete Bürger, der mit andern Weibern Kinder zeuget, fünf Mark erlegen, „wie eine alte Sitte gewesen sey.“

Ungedruckte Urkunde
des
Bremischen Erzbischoffs Siegfried
vom Jahre 1181,
das
der Stadt Bremen verkaufte Hollerland
betreffend;

mit einer Einleitung und Anmerkungen
des Herausgebers.

Ungedruckte Urkunde
des
Bremischen Erzbischoffs Siegfried
vom Jahre 1181,
das
der Stadt Bremen verkaufte Hollerland
betreffend;
mit einer Einleitung und Anmerkungen.

Renner meldet in der Bremischen Chronik bey dem Jahre 1181, der Erzbischoff Siegfried habe mit Willen des Domcapitels der Stadt das Hollerland verkauft. Dieser war dazu, nach S. C. Lappenberg in dem Grundrisse einer Geschichte des Herzogthums Bremen §. 591., in den Herzogthümern Bremen und Verden, 2. Samml. S. 298, durch die Geldbedürfnisse veranlaßt worden, worin die Erwerbung der Grafschaft Stade und die Wahlstreitigkeiten die Bremische Kirche versetzt hatten. In des Herrn Bürgermeisters

Christian Abraham Heineken tentaminibus iuris aggeralis reipublicae Bremensis, Gött. 1774, wird §. 3. S. 7. ein a. 1181 15. Calend. Febr. gegebenes Diplom dieses Erzbischoffs angeführt, welches ein pactum enthalte, quo hic Archiepiscopus tractus Ouernieland, Rockwinkell, Osterholt et Vurholt ciuitati Bremensi vendidit. Gedruckt ist aber diese Urkunde noch nicht; wie man um so gewisser annehmen kann, da auch der sorgfältige Pol. Gottlieb Hempel in dem inuentario diplomatico Historiae Saxoniae inferioris, dessen erster Theil bis zum Jahre 1292 reicht, und im Jahre 1785 erschienen ist, ihrer nicht gedenkt. [1])

Mir ist jüngst diese Urkunde nebst einer Übersetzung, welche letztere aber nicht ganz in dem alten Stile verfaßt ist, vorgekommen; obwohl nur in einer Abschrift, die aus dem siebenzehnten Jahrhunderte oder etwas älter seyn muß. Das Document ist zu wichtig, als daß ich zweifeln dürfte, die Freunde unserer Alterthümer werden mir die baldige Mittheilung desselben verdanken: denn wenn gleich bereits ähnliche Stücke bekannt sind, so ent-

1) Er führt nur vier Urkunden dieses Erzbischoffs an: von 1171 die beiden, die Vogt mitgetheilt hat und deren ich weiterhin erwähnen werde; von 1181 über die Schenkung eines Zehntens in Lamstedt, in Vogts monum. ined. II. 198; und von 1183 über die Verleihung 16 mansorum an das monasterium Portense, in den unschuld. Nachr. 1718. p. 169 u. s. w.

hält doch diese Urkunde verschiedenes, was in jenen gar nicht vorkömmt. Ohne alle Erläuterungen mag ich sie nicht erscheinen lassen: wenn ich aber manches nicht recht oder nicht genugsam erkläre, so werde ich in der Rücksicht Entschuldigung hoffen dürfen, daß es mir an Zeit gebrach, und daß ich nicht schon im Voraus hatte sammlen können.

Wahrscheinlich war der eigentliche Zweck dieses Documents die Sicherstellung der Einwohner des Hollerlandes, damit nicht ihre Gerechtsame gekränkt werden oder in Vergessenheit gerathen möchten: so wie auch gewiß auf das Ansuchen der Einwohner der Rath unserer Stadt dieselbe im Jahre 1312 transsumiret hat. Man besitzt ähnliche Urkunden, bey denen ein solcher Zweck zum Grunde lag. Als z. B. Heinrich der Löwe im Jahre 1171 Friedrichen von Machtensted erlaubt hatte, ein noch ungebauetes Land, welches dieser vermuthlich Lehnsweise besaß, zu verkaufen, so daß die Käufer und deren Erben es iure Hollandrico haben möchten, sagte er in einer Urkunde: vt autem praedictis emtoribus nulla possit inferri violentia, iustitiam eorum distincte iussimus subnotari; scilicet, u. s. w. Joh. Vogt monum. ined. rer. German. praecipue Bremensium. 1. B. S. 10.

Um unsere Siegfriedische Urkunde desto besser zu verstehen, muß man diejenige vorab lesen, welche der Erzbischoff Friedrich im J. 1106 ausgefertigt hatte, und die in mehreren

Werken abgedruckt ist, unter denen ich vornemlich der Sammlung Privilegien der Hamburgischen Kirche mich bediene, die sich in Erpold Lindenbrogs scriptoribus rerum Germanicarum septentrionalium findet. Friedrichs Urkunde steht daselbst S. 148 der Fabriciusschen Ausgabe. Pactionem quandam, sagt Friedrich, quam quidam cis Rhenum commanentes, qui dicuntur Hollandi, nobiscum pepigerunt, omnibus notam volumus haberi. Praefati igitur viri Majestatem nostram convenerunt, obnixe rogantes, quatenus terram in Episcopatu nostro sitam, hactenus incultam paludosamque, nostris indigenis superfluam, eis ad excolendum concederemus. Nos itaque — petitioni eorum assensum tribuimus. Huius autem petitionis talis fiebat pactio, vt de praefatae terrae singulis mansis, singulos denarios, singulis annis nobis darent. Mansi vero mensione 2) ne discordia in posterum in populo haberetur, quae mansio in longitudine septingentas et viginti, in latitudine vero XXX. habet regales virgas, 3) cum rivulis

2) Der von Nic. Staphorst in der historia ecclesiae Hamburgensis diplomatica 1. Th. 1. B. S. 523 gebrauchte Codex diplomaticus hat: mansionum. Das ächte war vielleicht: mensionem. Nehmlich: mansi vero mensionem hic inscribi necessarium duximus, ne discordia u. s. w.

3) Das regalis geht wohl hier nicht auf ein von Staatswegen bewahrtes Normalmaß der Ruthe, wie nach du Fresne in gloss. med. et inf. Latinit.

terram interfluentibus, quos eis ſimili modo concedemus, hic inſcribi neceſſarium duximus. Condixerunt denique ſecundum decretum noſtrum decimam ſe daturos, ita videlicet, vt de frugibus terrae XI. manipulum, de agnis X. de porcis ſimiliter, de anſeribus ſimiliter, nec non decimam menſuram mellis, et de lino ſimili modo darent. Pullum equinum vsque ad feſtivitatem ſancti Martini ſolo denario, vitulum obulo redimerent. Ad ſynodalem juſtitiam et inſtitutionem Trajectenſis Eccleſiae nobis ſe per omnia obtemperaturos promiſerunt. Judicia et placita ſecularis legis, ne ab extraneis praejudicium paterentur, ipſi vt omnes rerum diſſenſiones inter ſe definirentur. De ſingulis centum manſis II. marcas ſingulis annis ſe perſolvere aſſeruerunt. 4) Maiorum placita ſiue judicia rerum 5) ſi ipſi inter ſe definire nequirent, ad Epiſcopi

T. IV. col. 675 von menſura regali geredet ward; ſondern es ſoll durch das Beywort dieſe Ruthe von andern gleichnamigen Längenmaßen unterſchieden werden. Über die Größe des Manſi vergleiche man die weiterhin anzuführende Celkingiſche Schrift, S. 174 bis 177.

4) Der n. 2. angeführte Cod. dipl. hat: definirentur de ſingulis u. ſ. w. Das ſcheint richtiger zu ſeyn. Vergl. Celking, S. 135. n. 1.

5) Rerum hat jener Cod. dipl. nicht. Auch Celking redet S. 136. 138. von placitis maiorum, und nimt das leztere Wort für ein Hauptwort. Was aber eigentlich dieſe Majores ſeyn ſollen, weiß ich nicht.

audientiam referrent, eumque ſecum ad cauſam definiendam ducentes, inibi quam diu moraretur, de ſuo ipſimet procurarent: eo tenore, vt de placitati quaeſtu duas partes haberent, tertiam vero Epiſcopo praeberent. Eccleſias in praefata terra vbi eis congruum videretur, conſtitui conceſſimus. 6) Quibus eccleſiis decimam decimarum noſtrarum parochiarum Eccleſiarum earundem diſtincte in vſus ſacerdotis inibi Deo ſervituri praebuimus. Parochiani vero nihilominus ſingularum Eccleſiarum ſuis Eccleſiis manſum vnum in dotem ad praedictos vſus ſacerdotis ſe daturos confirmant. 7) Nomina

Der Erzbiſchoff ſcheint vielmehr ſagen zu wollen, daß Sachen, deren Entſcheidung etwa dem Gerichte der Holländer zu ſchwer fallen möchte, an ihn gelangen müßten. Audientia iſt iudicium. S. du Fresne.

6) Der Herr Landſchafts-Secretair T. D. Wiarda hat bey dem vor Kurzem zum Danke aller Freunde der vaterländiſchen Rechtskunde herausgegebenen Aſegabuche bey §. 4. des 9. Abſchn. S. 342 bemerkt, daß die Ruſtringer das Privilegium gehabt, auf ihrem eigenen freyen Grunde nach ihrem eigenen Gutfinden eine Kirche zu erbauen, wie, wann, und wo ſie wollten. In einer Urkunde des Erzbiſchoffs Adalbero, die ich noch anführen werde, heißt es ebenfalls: concedimus etiam, vt — Eccleſiam conſtruant.

7) Dies iſt der manſus, der einer jeden Kirche als dos gebührte. S. capitularia R. R. Franc. ab Anſegiſo Abb. et Benedicto Leu. collect. ap. Baluz T. 1. Lib. 1. c. 85. L. 5. c. 214. col. 720. 865.

virorum qui nos ad hanc pactionem faciendam confirmandamque conuenerant haec ſunt. Heinricus ſacerdos, cui praefatas Eccleſias in vita ſua conceſſimus; caeterique laici Helikinus, Arnoldus, Hiko, Fardolt, Referic; quibus jam ſaepedictam terram, ſecundum ſeculi leges et praefatam conuentionem concedimus, et ipſorum heredibus poſt ipſos. Huius conuentionis adſtipulatio fiebat anno u. ſ. w.

Die beſten Aufſchlüſſe über den Inhalt dieſer Urkunde findet man in des Herrn Syndicus Joh. Gelking diſſ. hiſtor. iur. de Belgis ſeculo XII. in Germaniam aduenis variisque inſtitutis atque iuribus ex eorum aduentu ortis. Göttingen 1770, womit von Selchow juriſt. Bibliothek, 3. B. S. 759 ff. zu vergleichen iſt. Auch dienen hieher des Herrn Bürgermeiſters Heineken oben angeführte Schrift über unſer Deichrecht, und des Herrn Doct. und Archivarius Phil. Iſ. Heineken Diſſ. principia iuris colonarii reip. Bremenſis. Götting. 1800. Unter den Urkunden aber, deren Vergleichung mit jener und mit unſerer Siegfriediſchen zu empfehlen iſt, nenne ich folgende, welche zwar nicht das Hollerland, aber doch dieſe Gegenden betreffen:

Adalberonis, Archiepiſcopi, de diuiſione paludis auſtralis in Santou et ſuis conterminis. Anno 1143. Lindenbrog. l. l. n. 43. p. 153.

Hartwici, Archiep. de palude ſita infra Oldene et Berne et Horſebe. A. 1149. Ibid. n. 48. p. 157.

Henrici, Ducis Bauar. et Sax. diploma, quo Friderico de Machtenſtede poteſtas conceditur vendendi deſertam paludem inter Brincken, Machtenſtede et Huchtingen quibuslibet emtoribus, iure Hollandrico poſſidendam. A. 1171. Vogt l. l. T. 1. p. 9.

Sigfridi, Archiep. diploma, quo Friderico de Machtenſtede poteſtas datur vendendi paludem deſertam inter Brinken, Machtenſtede et Huchtingen, quibuslibet emtoribus iure Hollandrico poſſidendam, dictisque emtoribus ſua iura confirmantur. Vogt l. l. T. II. p. 413, welcher bemerkt, daß die Urkunde in das Jahr 1171 gehöre.

Hartwici (II) Archiep. diploma, quo paludem a loco, qui dicitur Brinkermark vsque ad locum, qui dicitur Ledeshuſermark, in Gronlande, cultoribus quibusdam vendit iure hollandrico perpetuo poſſidendam. A. 1201. Vogt T. I. p. 20.

Daß unſere Urkunde Siegfrieds vom J. 1181 das Hollerland zum Gegenſtande habe, welches öſtlich von Bremen liegt, leidet keinen Zweifel, da die Bauerſchaften Oberneuland ꝛc. zu dieſem Lande gehören. Der Name Hollerland aber mag damals noch nicht gewöhnlich geweſen ſeyn, oder man

glaubte das Land durch die Namen der Bauerschaften bestimmter zu bezeichnen.

Friedrichs Document vom Jahre 1106 giebt die Lage derjenigen terrae incultae et paludosae, die er den Holländern verlieh, gar nicht an. Einige meinen, diese hätten alles unbebauete Land in dem Erzstifte erhalten: welches aber schon an sich nicht wahrscheinlich ist. Andere nehmen jene Worte von unserm Hollerlande. Für die letztere Meinung ist der Name, und der Umstand, daß auch noch die folgenden Erzbischöffe ungebauete Ländereyen ausgegeben haben. S. Eelking S. 8 bis 10.

Gern möchte ich darüber etwas mittheilen, welche Rechte eigentlich der Erzbischoff an dem Hollerlande, als er es der Stadt verkaufte, gehabt habe. Aber die ältere Geschichte des Erzstifts liegt noch zu sehr im Dunkeln, und es fehlt zu sehr an Quellen derselben, als daß ich hätte zu befriedigenden Aufschlüssen gelangen können. Eben so wenig ist es mir möglich gewesen, die in der Urkunde enthaltenen Rechtsbestimmungen mit den damaligen Rechten des Landes, woher jene Fremdlinge gekommen waren, zu vergleichen. Neuere Schriftsteller über das Holländische Recht sind zu der Absicht nicht hinlänglich.

Nun die Urkunde selbst. Die Abbreviaturen lassen sich im Druck nicht wohl angeben: sie sind aber auch weder ungewöhnlich, noch zweydeutig.

Universis Christi fidelibus hanc literam visuris seu audituris Consules civitatis Bremensis salutem in Domino sempiternam, Noveritis nos vidisse et audivisse literas sub sigillo reverendi Patris nostri Domini Siffridi felicis recordationis quondam Bremens. Ecclesiae Archiepiscopi inconfractas non ab holrias (am Rande: abolitas, forte) [1]) nec in aliqua sui parte vitiatas quarum tenor de verbo ad verbum dignoscitur esse talis In nomine sanctae et individuae trinitatis, Siffridus Dei gratia sanctae Bremens. Ecclesiae Archiepiscopus omnibus Christi fidem tenentibus salutem et orationes in Domino, Noverit tam praesentium quam futurorum sagacitas qualiter ego Siffridus Dei clementia Archiepiscopus Bremensis inito consilio cum fratribus meis canonicis viris meis et ministrialibus [2]) vendidi quoddam desertum [3]) quod Duernielandt dicitur, Rockwinckel Osterholt et Nurholt [4]) quod emptum est emptione liberali (die letzte Sylbe scheint durchstrichen zu seyn) [5]) ejusdem ante loci incolas [6]) tam modernos quam futuros ad unam statuimus pertinere parochiam [7]) ter in anno Synodo intererunt, [8]) decima talis est, decima vima, [9]) decimus agnus, [10]) in die sanctae Walburgis, idem de ansere et porcello, [11]) pro poledro nummum unum dabunt in die sancti Martini, [12]) pro vitulo obulum, [13]) de pullis nulla contingit decima, [14]) mensus annuatim solvit nummum unum pro censu, [15]) in die sancti Martini,

Post sex hebdomadas placito intererunt, ita dico 16) si tribus diebus ante indictum fuerit, 17) post meridiem apud eos in nullius collum nec hereditatem agetur, 18) Qui tardus ad placitum venerit octo nummos vadiabit, 19) pro banno quatuor solidos 20) qui litigaverit, sive qui alii injurias intulerit et convictus fuerit sexaginta solidos persolvet, 21) Item si quis pro debito accusatus fuerit in placito et si confessus fuerit in placito et si confessus fuerit quod hoc debeat, nihil inde persolvet judici si autem judex praeceperit debitori quod debitum reddat et debitor hoc neglexerit in proximo placito quatuor solidos vadiabit, 22) qui apud eos de hereditate conqueritur ei non licet testes adducere nisi eos qui propriam hereditatem possident ita ut fideles sunt et de eadem parochia, 23) Contra mortuum testari non licet 24) post mortem patris et matris soror et frater omnia aequaliter perscientur (darüber steht: partientur), 25) Item si unus eorum alteri nupserit et alter sine herede morte praeventus fuerit, possessio defuncti redibit ad proximos, 26) Item si moritur inter eos aliquis, et si infra annum nullus venerit qui se defuncti cognatum fuisse probet, possessio mortui ad regiam manum transibit, 27) licet etiam eis hereditatem suam vendere ingredi egredi quod nihil spectat ad judicem, 28) Nullus eorum alienus (corrigirt: alieno) stabit judicio, sed tantum ibi ubi ipse habet judicem, 29) In

meo Epiſcopatu nullum dabunt telonium, Item ſi Wapenruchte contigit, qui ad hoc superſederit 30) ſi liber fuerit decem ſolidos vadiabit, miniſtralis totidem ſi proprius fuerit crines et pellem vel quinque ſolidos perſolvet, 31) Herſtrate regia erit ubi ipſi eam communiter decreverint et judex praeceperit, 32) Wetteringe autem deducetur quo eis qui Swarenen dicuntur placuerit et judici, 33) Quod ut inconvulſum et ratum permaneat noſtri ſigilli impreſſione corroboramus et ſub anathemate ſervari diſtricte praecipimus Hujus venditionis teſtes ſunt 34) Canonici, Summus Praepoſitus Otto, Dominus Jacobus, Dominus Hartwikus albus, cum his Dominus Decanus, aſſenſum praebuit totus conventus Comes Dominus Ludewicus, Comes Ludolfus de Hallermunt, Dominus Gottſchalcus de Dypholte, Dominus Fridericus de bucbar, Dominus Gevehardus de Stotele Miniſterialium nomina haec ſunt, dominus Gerungus, Dominus Marquardus, dominus Ditwerdus, Dominus Alerdus, qui praedictum deſertum vendidit ex parte Epiſcopi, Dominus Engelbartus, Dominus Albers, Dominus Hinricus, Dominus Luderus de Bruck, Dominus Gotfridus de burch et multi alii, Datum Bremae Anno Domini M°. C°. LXXX. primo XV. kalendas Februarii, In cuius rei teſtimonium nos Martinus Buckinck, Johannes de Lo, Johannes de Zelete, Hinricus Garbarti, Meibernus de

Tivera, Hinricus Teneke Woltmannus Reimari, Johannes de Vechta, Johannes de Hauerbekers Fridericus de Ruten, Johannes Husher, et Borchardus Socer Hauerbekers, nunc Consules in Brema 35) sigillo Civitatis nostrae roboravimus praesens scriptum, Datum Bremae anno Domini M°. CCC°. XIJ°. in vigilia Philippi et Jacobi Apostolorum.

1) In der Übersetzung: vnuersehret.

2) minen Mennen und Denstluden.

3) In der Übersetzung: ein Broek.

4) In der Übersetzung: Vurholt. — Hodie Varholterfeld. Hein. de iure aggerali p. 7.

5) dat gekoft is fries kopes. Den eigentlichen Sinn weiß ich nicht.

6) dessuluigen landes Inwhonere Jegenwardige vnd thokhamende willen wi tho einen Kerspel behorich sin. — Vor eiusdem müßte ein Punct stehn. Ante wird autem seyn sollen. Die incolae waren vielleicht, außer den fünf in Friederichs Urkunde genannten Familienhäuptern, und deren Nachkommen, diejenigen sowohl, welche jene mit sich aus Holland gebracht, als auch Leute aus unsern Gegenden und aus eben diesem Lande, die jene um sich her versammlet oder ihnen einen Theil der Grundstücke eingethan hatten.

7) Friedrich sagte: ecclesias in praefata terra, vbi eis (den fünf Holländern) congruum videretur constitui concessimus.

Anjetzt gehören zu der Kirche in Oberneuland die Bauerschaften Oberneuland, Rockwinckel, Osterholz und noch einige andere Districte. Die Fahr aber zu der Kirche in Horn. S. (J. H. Pratje) Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. 8. Th. S. 255. Die Kirche in Horn, welches auch zu der Hollerländischen Gohgräfschaft gehöret, war schon 1188. Cassel von St. Ansg. Kirche, S. 11.

8) Friederich erwähnte der synodalis justitiae et institutionis. Der Synode erwähnte auch Adalbero, als er den paludem australem in Santou etc. austhat. Concedimus etiam, vt — ecclesiam construant. — et in synodalibus quem eis preuiderimus rectorem habeant. Von den Sendgerichten findet man eine kurze Nachricht in G. L. Böhmers Schrift de mulctis stuprorum C. 1. §. 14. Elect. iur. ciuil. T. III. p. 363. Ungeachtet des Verkaufs an die Stadt, blieben die Einwohner des Hollerlandes unter dem Sende: doch aber ohne Zweifel nach dem zu Friedrichs Zeiten ausbedungenen Utrechter Sendrechte, welches ihnen vortheilhafter, als das Bremische, gewesen seyn muß. Es fehlt mir an den Hülfsmitteln, mich näher davon zu unterrichten. Wiarda hat des Utrechter Sendrechts gedacht bey dem 9. Abschn. besonders S. 331. — Unsere Urkunde zeigt aber, daß das Synodalgericht dreymal im Jahre gehalten wurde. C. P. Kopp von der Ver-

fassung der geistlichen und Civilgerichte in den Hessischen Landen. 2. St. §. 97. meinte, nach den Provincialstatuten des Erzstifts Bremen vom Jahre 1266 sey nur einmal im Jahre Send gehalten worden. Das steht aber weder in dem von ihm angeführten Documente, noch auch in der Stelle desselben, auf welche er sich beruft: vt singulis annis in Synodo illi, qui clericos rapuerint, — excommunicati denuncientur; sondern es ist damit nur verordnet, daß diese besondere Handlung einmal im Jahre geschehen solle. Was der Sachsenspiegel I. B. 2. Art. sagt: jeder Christenmann, nachdem er zu seinen Jahren kommen, ist pflichtig, den Synodum dreymal des Jahrs in dem Bischoffthum, darinnen er wohnt, zu besuchen, scheint ein altes und allgemeines Recht gewesen zu seyn, welches freylich späterhin Ausnahmen gelitten haben mag. Daß dreymal im Jahre das geistliche Gericht gehalten worden, ist auch wegen der Analogie mit den weltlichen ungebotenen Gerichten zu vermuthen. In der Urkunde Hartwig I. hieß es: placita — tribus anni vicibus celebrent. So auch in den Urkunden Adalberos, Herzogs Heinrich, Siegfrids und Hartwig II. Nach dem Utrechter Sendrechte ward das Sendgericht zwar um das vierte Jahr von dem Bischoffe oder wenigstens von dem Weihbischoffe gehalten: dies aber ist von dem feierlichen zu verstehn; denn die gewöhnlichen Sendgerichte konnte der Probst oder Decan wahrnehmen. S. Wiarda S. 342.

9) In der Übersetzung: De Tegede schal sodanich sin, de fimen Tegede. J. L. Frisch im Teutsch-Latein. Wörterbuche im F. S. 256. c. 1. ein Feimen, meta. Fimmen. id. Getraid-Feimen, meta frumenti, aceruus mergitum in agro. Heufeimen, meta foeni. Korngarben, die nach der Anzahl gewisser Fimmen gegeben werden. — Das Bremisch-Niedersächsische Wörterbuch hält das für die wahre Bedeutung, obwohl es auch die angiebt, da das Wort eine Zahl von hundert Korngarben bezeichne. In der charta Ottonis Ducis A. 1296. accolis terrae nouae data, im Anhange zu von Pufendorf Obſſ. iur. T. II. p. 9. steht: in campis quartus decimus cumulus, qui Vymen dicitur, colligetur. Erzbischoff Hartwig I. vt vndecimum aceruum, quem Hollandenſes lingua ſua vimmen vocant, perſoluant. — Unsere Urkunde, wie die des Adalbero, setzt den Fruchtzehnten auf die zehnte, nicht auf die elfte Garbe, wie Friederich nach Holländischem Gebrauche, Eelking S. 185, gethan hatte. Der Zehnte war überhaupt in Deutschland nicht gerade der zehnte Theil, sondern auch wohl mehr oder weniger, (selbst die dreyßigste Garbe.) G. L. Böhmer de origine et ratione decimarum in Germania. §. 27. in elect. ius ciu. T. III. p. 101. Der Frucht-, so wie die übrigen in Friederichs Urkunde erwähnten Zehnten, war nicht aus dem geistlichen Rechte, sondern der damals gewöhnliche, dem Verleiher der Länderey zu

entrichtende Novalzehnte. Gelking S. 185 bis 187.

[10]) Friederich: de agnis X. (decimum.)

[11]) Van den Anten vnd Vercken. — Friederich und Adalbero hatten auch diese Zehnten. Jener aber noch, wovon Siegfried nichts sagt, de capris, melle et lino. Von diesen Dingen mag die Abgabe seitdem abgekauft, oder erlassen, und dafür der Fruchtzehnte von der elften auf die zehnte Garbe gesetzt worden seyn.

[12]) Vor ein Vollen (poledrus ist ein Füllen) geuen enen Pennink. — Friedrich: pullum equinum vsque ad festiuitatem s. Martini solo denario redimerent. Herzog Otto, beym Pufend. S. 9.: de poledro dabitur denarius tantum vnus. Adalbero, auch Hartwig I., haben einen denarium. Diese Stellen zeigen, daß numus einen denarium bedeute. Den damaligen innern Werth schätzt Gelking S. 172 ff. auf 18 heutiger Pfenninge.

[13]) Vor ein Kalff ein Scherff. (Dieses Wort scheint nur willkührlich gewählt zu seyn.) Friedrich: vitulum obulo redimerent. Hartwig I. und Heinrich der Löwe: de vitulis obulum. Herz. Otto und Adalbero: de vitulo dimidius. (den.) Siegfried und Hartwig II. dimidium nummum. Der Obu-

lus war also die Hälfte des denarii oder nummi. Vergleiche J. C. Hirschens Schlüssel des Teutschen Reichs Münz-Archivs. S. 17.

14) Friedrich, so wie die andern, erwähnen deren nicht.

15) Eine Morgen; in der Übersetzung. — Auch Friedrich hatte diese Abgabe als einen censum. So nennt auch Herzog Heinrich dieselbe. Hartwig I. bloß: denarios singulos pro singulis mansis. Ohne Zweifel war der auch in unserer Urkunde so genannte census zur Anerkennung des Ursprungs. Hartwig II. sagt ausdrücklich: pro recognitione terrae. Adalbero gestattete zwar den Leuten die Veräußerung des Landes, nur daß es ihm zuerst angeboten werden müsse, er behielt sich aber das Eigenthum bevor: vt quotquot ibi mansi habeantur totidem nobis a possessoribus eorum quolibet anno denarii persoluantur, quo praedium non suum sed Ecclesiae et nostrum esse profiteantur. Der Census ist verschiedener Art, und wenn er eine Anerkennung enthält, so geht diese nicht gerade auf ein vorbehaltenes Eigenthum, sondern auch wohl nur auf den Ursprung. J. H. Böhmer Diss. de vario censuum significatu et iure (§. 29. census reseruatiuus in memoriam pristini dominii.) Im Hollerlande, wo die Rechte der Landbesitzer weiter gingen, scheint das letztere der Fall gewesen zu seyn.

16) Alles das hatte Friedrichs Urkunde nicht. Hier entsteht nun die Frage: ob das von diesem den Holländern eingeräumte eigene Gericht auch noch zu Siegfrieds Zeiten statt gefunden habe. — Friedrich schrieb, nach der richtiger scheinenden Interpunction: iudicia et placita secularis legis ne ab extraneis (nehmlich: ab aduenis, oder: ab horum placitis siue iudiciis) praeiudicium paterentur, ipsi, vt omnes inter se rerum dissensiones definirentur, de singulis centum mansis II marcas singulis annis se persoluere asseruerunt. Alle ihre Streitigkeiten sollten unter ihnen, von ihrem eigenen Gerichte, entschieden werden. Dadurch verloren aber die ordentlichen weltlichen Gerichte an ihren Einkünften. Die jährlichen zwey Mark für jede hundert mansos versprachen die Fremdlinge als eine Vergütung. Maiorum placita siue iudicia rerum si ipsi inter se definire nequirent, ad Episcopi audientiam referrent. Daraus aber, daß Siegfried dieses besondern Gerichts nicht gedenkt, folgt nicht, daß es, wie ohnehin nicht wahrscheinlich ist, schon seit den fünf und siebenzig Jahren aufgehoben worden sey. Er mag die Erwähnung für überflüssig gehalten haben, weil ein solches Institut landkundig seyn mußte.

17) Ich vermuthe, es sey hier von solchen Gerichten die Rede, zu denen nur diejenigen gerufen wurden, deren man bedurfte. J. L. Hauschild Gerichtsverfassung der Teutschen,

§. 39. verdient darüber gelesen, und damit Kopp a. a. O. 1. Th. §. 193. S. 261 verglichen zu werden. Das Wort dies verstehe ich von Gerichtsterminen. Wer vorgeladen war, sollte über vierzehn Tage sich stellen. Blieb er aus, so folgte die zweyte, und dann die dritte Vorladung; jedesmal auf vierzehn Tage. Dann aber mußte er sich einfinden. So kömmt es heraus: post sex hebdomadas placito intererunt. Den Ungehorsam des Beklagten bestraften die Alten die beiden erstenmale mit Gelde, und das drittemal mit dem Verluste der Sache oder wohl gar mit der Acht. Kopp §. 396. S. 480 f.

Ohne Zweifel hatten aber hier auch ungebotene Gerichte statt; das ist, zu denen sich ein jeder einfinden mußte, und die zu gewissen bestimmten Zeiten gehalten wurden. Aber da dergleichen Gerichte theils wegen der Kosten, theils auch wegen des Zeitverlusts den Gerichtsunterthanen ungemein lästig fielen, so waren sie schon in sehr alten Zeiten beschränkt worden, so daß sie nur dreymal des Jahrs, wozu gewisse Zeiten festgesetzt waren, gehalten werden durften. Du Fresne T. V. col. 520 seq. Hierauf geht Herzog Heinrich der Löwe: ter tantummodo in anno ad praetoria conuenient; Siegfried (beym Vogt): non amplius, quam ter in anno seruabunt praetoria; und Hartwig I.: placita quoque tribus anni vicibus celebrent. Diese Stellen schließen jedoch nicht die gebotenen Dinge

aus: denn sie reden nur von Gerichten, zu denen ein jeder Dingpflichtiger, auch der nicht gerade eine Rechtssache hatte oder dabey erforderlich war, erscheinen mußte. In Adalbero's Urkunde heißt es: tribus etiam annuatim diebus ad placita sui aduocati ex condicto veniant. Das: ex condicto, scheint zwar mit einem ungebotenen Dinge sich nicht zu reimen. Vergl. Kopp 1. Th. §. 200. S. 274 f. Vielleicht geht es aber auf die nähere Bestimmung des eigentlichen Tages, den der Richter bey dem Schlusse des einen Gerichts anzeigte: oder ex condicto bezieht sich darauf, daß dennoch das Gericht im Allgemeinen durch den Frohnboten ausgerufen ward. Kopp §. 181. n. 6. S. 245 und der daselbst angeführte C. U. Grupen in disceptt. for. p. 667 sqq.

Die drey ungebotenen Gerichte blieben noch lange im Gebrauche, und auch in den Städten. S. z. B. das Bremische Stadtrecht. 31. Ord. Oelr. S. 515. Oelrichs glossar. ad stat. Brem. p. 39. Brem. N. S. Wörterb. I. 288.

Wegen der Bottdinge ist noch nicht alles auf das Reine gebracht. Außer den schon angeführten Schriftstellern gehören hieher: J. N. Hert de consultationibus legib. et iudiciis. §. 33. in Comm. et opuscc. V. I. T. 2. p. 461. und Joh. Chr. Peslers, oder des Respondenten Joh. Karl Konr.

Oelrichs, Dissertatio de Botding et Lodding iudiciis Germaniae inprimis Marchiae Brandeburgensis antiquissimis. Frankf. a. d. O. 1750.

18) In der Übersetzung: Na der Maltidt mach in Nemandes Halß noch Erue gerichtet werden. — Hereditas, Erve, bedeutet unbewegliches Gut. Die Gerichte wurden vormals früh Morgens angefangen, und man mußte sich dann einfinden, und bis Mittag warten. J. C. H. Dreyer Samml. vermischter Abhandl. 2. Th. S. 813. (Die von ihm angeführte Stelle des Sachsenspiegels ist im 3. B. 61. Art. und die des Schwabenspiegels c. 120 nach Schilters, und c. 38. nach von Senkenbergs Ausg.) Ob jenes Warten von dem Warten auf den Anfang des Gerichts zu verstehen sey, oder von dem Bleiben, ist zweifelhaft. Anderswo wurde erlaubt, das bis ein Uhr gehegte Gericht auch bis an den Abend fortzusetzen. Kopp §. 332. S. 423. In der Nachricht von dem Bottinge, welche der Erzbischoff Johann Rohde in dem handschriftlichen Werke de iuribus et priuilegiis Archiepiscopatus Bremensis mitgetheilt hat, fraget der Greve: Na dem mahle dat ick mines G. H. Bottingh geheget hebbe bi Upgange der Sunnen, offt ick ock des nicht geneten möge, wente datt se wedder dael geit, oft minen gnedigen Heren Noth were. Die Geschwornen bejahen es. Dies kann auch im Hollerlande statt gefunden haben; nur mit

Ausnahme der Klagen in collum et hereditatem. Diese Ausnahme möchte denn doch wohl die Vermuthung bestärken, daß die Bestimmung wegen der Gerichtszeit ihren Grund in der Trunkliebe der alten Deutschen gehabt habe; obwohl Dreyer a. a. O. S. 106 diese Vermuthung als nichtswürdig verworfen hat. Warum heißt es in den Capitular. RR. Franc. L. 3. c. 38. ap. Baluz. T. I. col. 761. vt nullus ebrius ſuam cauſam in mallo poſſit conquirere, nec teſtimonium dicere. Nec placitum comes habeat, niſi ieiunus: und in dem Sachſenſpiegel 3. B. 69. Artik.: wo man bey des Königs Banne dinget ꝛc. Urtheile sollen sie nüchtern finden. — ?

19) Vadiare ist das Deutsche wetten, wedden; dem Richter eine Strafe erlegen. Wachter gloſſar. Germ. Du Fresne T. V. col. 1338. vadium, poena mulcta. Brem. N. S. Wörterbuch V. 210. n. 3. Eben jene Strafe von 8 numis setzten auch Herzog Heinrich und Erzbischoff Siegfried in der anderen Urkunde, ſi quis non ad praetorium tempeſtive venerit, vel ſine licentia receſſerit.

20) Herzog Heinrich und unser Siegfried: pro banno iudicis dabuntur octo numini. Die verschiedenen Bedeutungen des Worts Bannum haben du Fresne T. I. col. 977 ſqq. und Carpentier T. I. col. 451 ſqq.

Die vorzüglichsten sind: edictum publicum, mulcta iudiciaria, districtus et iurisdictio. Hier ist wahrscheinlich die Rede von dem ungehorsamen Ausbleiben. So heißts in einem Capitulari Ludouici Pii, L. IV. c. 25. si quis de libertate vel de hereditate compellandus est, — manniatur. De ceteris vero causis — non manniatur, sed per comitem banniatur. Mannire, sagt du Fresne, aduersarii, bannire iudicis erat. Man vergleiche auch, was er unter mannire aus dem Hinkmar anführt. Das so seltsam scheinende Recht der Eingesessenen des Landes Wursten, daß sie selbst und eigenmächtig ihren Gegner citiren, dessen in dem Alten und Neuen aus den Herzogth. Bremen und Verden 5. B. S. 298 gedacht ist, erklärt sich aus dem uralten Rechte, über welches man Heineccius elem. iur. Germ. L. 3. tit. 3. und Hauschilds Gerichtsverfassung §. 38. nachsehen kann. Es sind überhaupt noch manche Überbleibsel des alten Processes vorhanden, deren Ursprung man nicht immer weiß.

21) In der Übersetzung: Wol habert edder enem andern smaheit tho lecht, vnd auerwunnen wardt, schal Sostich schillinge betalen. — Es ist mir doch wahrscheinlich, daß unser Erzbischoff Siegfried in jenen Worten: qui litigaverit, sive qui alii iniurias intulerit, nicht auf Zänkereyen und Injurien überhaupt, sondern bloß auf solche gezielt habe, die in dem Gerichte selbst

geschehen. Denn man machte natürlicher Weise einen Unterschied nach den Umständen, unter denen der Unfug verübet worden: und die Strafe von sechszig Schillingen war nicht gering, sondern diese machten bekanntlich die höchste Wette aus. Indessen ward nicht aller Orten das Zanken und Injuriiren, wenn es gleich in Gerichten geschah, gleich hart bestraft. Die Urkunde des Herzogs Otto, bey von Pufendorf, drohet nur eine Geldbuße von sechs Denaren, wenn einer sich vor Gerichte ungeziemend betrüge. Herzog Heinrich und der Erzbischoff Siegfried (in dem andern Documente) machten quatuor solidos nummorum zu der summa compositione ante secularem iudicem. (Solidi nummorum. So sagte man auch solidi denariorum. Carpentier T. III. col. 822. solidi obulorum. Du Fresne T. V. col. 581.)

22) Hartwig I.: qui incusati in his (nehmlich placitis, quae tribus anni vicibus celebranda,) non satisfecerint, ad alia postmodum vocati sua lege respondeant. Respondere bedeutet auch bezahlen. Du Fresne. Lege sua ist secundum legem suam. Was dieses sagen wolle, findet man bey eben dem Schriftsteller T. IV. col. 145. (Legem suam componere.)

23) Hereditas, Erbe, Immobilien. Ita vt fideles sunt, giebt die Übersetzung: also dat

se gesworen sinth. Abek daß die Zeugen beeidigt werden mußten, verstand sich von selbst. Man könnte eher an die bey den Alten so häufig beygefügte Bestimmung denken, daß es glaubwürdige, zuverläßige Leute seyn sollen. Nach der Verbindung: ita, vt etc. scheint die Meinung dahin zu gehen, sie sollen Untergehörige seyn. Die ganze Stelle aber bezieht sich auf alte Rechtsgrundsätze, von denen J. C. H. Dreyer in der Dissert. de cespitalitatis requisito in testibus habilibus, und C. F. Walch de testis reo paris praestantia iure Germanico, handeln. Bey dem: et de eadem parochia, ist der erstere in den vermischten Abhandlungen. 3. Th. §. 4. S. 1235 ff. zu vergleichen.

24) Dies ist das Zeugen nach todter Hand, wie die Alten es nannten: ein Ausdruck, den Haltaus col. 791 f. mit Fleiße erklärt hat. Den gemeinen Zeugenbeweis ließ das ältere Recht in solchen Fällen nicht zu. Nach dem Sachsenspiegel 1. B. 6. Art. soll der Erbe die Schulden, mit gewissen Ausnahmen, bezahlen, wenn sie mit zwey und siebenzig (Hauschild §. 14. S. 37. n. 8. vermuthet, aber ohne erhebliche Gründe, sieben) schöffenbaren Leuten oder ächtgebornen Lassen dargethan werden. Will aber der Kläger die Schuld in des Erben Wissenschaft stellen, so soll dieser bekennen oder abschwören. Stadtrechte ließen kein Zeugniß nach todter Hand zu, als nur das der Gerichtspersonen; Goslarisches Rechtsschrei-

ben in Paul Jac. Bruns Beyträgen zu den Deutschen Rechten des Mittelalters. S. 241. XXX. wenigstens nicht in größern Sachen; Hamburg. Statuten vom Jahr 1270. 1. St. 20. Artik. Stadische vom Jahr 1279. 1. Th. 15. Artik. 7. Th. 21. Artik. Lübekische hinter H. Brokes select. obſerv. Cod. II. c. 190. Cod. III. c. 184.

25) Adalbero beschränkte dies auf die Alode. Defunctis patribus tam filiae, quam filii eorum alodia pari diuiſione ſuſcipiant. Das Wort hat zwar, wie die Glossarien zeigen, mehrere Bedeutungen: doch scheint es hier in der engeren, für Eigen, gebraucht zu seyn. Die von Friedrich aufgenommenen Holländer hatten das Land zum Eigenthum erhalten, und nach unserer Urkunde sollte auch das Land zu der Erbtheilung kommen: denn es heißt hier: omnia Diese Theilung konnte zwar auch so geschehen, daß eins der Kinder den übrigen ihren Theil des Werths auszahlte; es war doch aber eine nothwendige Folge, daß mit der Zeit die Familien dadurch sehr geschwächt wurden, und in den geldarmen Zeiten war jene Art der Auseinandersetzung so leicht nicht.

26) Waren Kinder vorhanden, so theilten sie erst nach dem Tode beider Eltern; poſt mortem patris et matris. Im entgegengesetzten Falle, ſi alter ſine herede morte praeuentus fuerit, fiel das Gut des verstorbenen Ehegatten an dessen nächste Verwandte. Ehe-

liche Gütergemeinschaft galt also nicht. Das redibit scheint auf ein ius recadentiae oder reuolutionis zu zielen, welches auch noch in Südholland zwischen dem Rheine und der Maas, und in mehreren Gegenden gilt. Heineccius elem. iur. Germ. L. 2. tit. 9. §. 287. Joh. Jac. Sorber Diss. de iure reuolut. s. recadentiae. Marb. 1755. §. 12. 13.

27) Cognatum: negesten Magen; in der Übersetzung. Das Wort ist ohne Zweifel in dem allgemeineren Sinne zu nehmen, so daß auch die Agnaten mit darunter verstanden werden; wie es denn auch gleich vorher hieß: redibit ad proximos. Ad regiam manum, ist übersetzt: in de Hand des Koninges. Der alten Sprache angemessener würde es heißen: to der koninkliken Walt: wie in dem 83. Bremischen Ordeel, Oelr. S. 540. von Sachen, die auf des Königs Heerstraße gefunden werden, und wozu in Jahr und Tag niemand sich meldet: so seal id hebben de koninclike walt.

28) Se mogen — Jnghan, othgan, dat nicht gehoret thom Richter. Vielleicht ist die Meinung, daß es einer gerichtlichen Übergabe der Ländereyen nicht bedürfe.

29) Die Übersetzung stimmt mit der Correctur überein. — Vermuthlich hatten sie selbst die Wahl ihrer Richter. In des Herzogs Otto Urkunde heißt es: arbitrio proprio iudicem eligent causas eorum que ingruerint

iudicantem. — Et idem iudex ab incolis eligetur et ab ipso principe si placitum fuerit annis debet singulis renouari. Von Pufendorf bemerkt dabey S. 4. mit Bezug auf sein Buch de iurisdict. Germ. P. 3. S. 2. c. 5. §. 19. daß die Freyen ehemals die Wahl ihrer Richter über geringere Sachen gehabt, der Herzog aber sich das iudicium, sc. altum, vorbehalten habe. Verbindet man den Umstand, daß die Freyen die Wahl ihrer Richter zu haben pflegten, mit der dem Herrn zustehenden Bestätigung, so werden sich die Gründe gegen jenes Wahlrecht, deren Gelking S. 190 erwähnt, erledigen lassen. Für das Wahlrecht ist noch das, daß sogar bis gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts unsere Gohgräfen von dem Lande selbst gewählt wurden. Der Veränderung gedenkt das so genannte Gutsherrn-Recht in den vier Gohen und Gerichten der Stadt Bremen, in dem Anhange der von Pufendorfischen Obss. iur. T. IV. p. 71. und in dem Alten und Neuen aus den Herzogth. Bremen und Verden. 8. B. S. 271 im 5. Artik. Obwohl die Gohgräfen nun eine Zeit hero von einem Ehrb. Rath verordnet seyn, — so seyn dennoch die Deichgräfen des Holler- und Blocklandes bis dahero allemahl, wie auch noch neulich A. 1631 — von den Gutsherrn und Landes-Leuten zu Deich-Gräfen erwählet worden.

Das aber ist befremdend, daß Siegfried die zwey Mark, die nach Friederichs Urkunde

jährlich von jeden hundert mansis entrichtet werden mußten, mit Stillschweigen übergeht. Man wird annehmen müssen, daß diese Abgabe seit dem Jahre 1106 erlassen worden sey.

30) Die Übersetzung hat: Wapentoch. — Über die eigentliche Bedeutung des Worts: Wapentuchte, (in den Salfeldischen Statuten wird es wafinheiz genannt. Walchs Beyträge zum Teutschen Rechte, 1. Th. S. 13.) wobey man gewöhnlich an Waffen denkt, findet man Auskunft bey Wiarda in der Anmerk. c. zum Asegabuche, 4. Abschn. §. 2. S. 227, dessen Meinung mir die richtigere zu seyn scheint. — Auf ein Nothgeschrey mußte jedermann herbey eilen. S. von Pufendorf de iurisdict. Germ. P. II. S. 1. c. 1. §. 31. S. 166 auch Wiarda a. a. O. n. d. S. 228. Unsere kundige Rulle vom J. 1450. Art. 29. (der fast wörtlich mit den Stadischen Statuten vom J. 1279. 6. Th. 21. Art. S. 78 übereinstimmt) und Artik. 119., und die vom J. 1489. Art. 45. und 50. gehören auch hieher. Man findet noch mehr in J. C. H. Dreyers Nebenstunden S. 79 ff. H. Brokes sel. obſſ. Arg. 84. und den daselbst angeführten Schriften. Das superſedere kömmt unter andern eben so vor in den von du Fresne unter diesem Worte angeführten legibus Kanuti Regis 2. P. c. 26. Si quis audito clamore superſederit, reddat (d. i. det, ſoluat) overhyrneſſam Regis (Strafe

des Ungehorsams, der Overhore. Vergl. du Fresne h. v. und C. U. Grupen Teutsche Alterth. C. 4. §. 2.) aut plene se adlegiet. (er reinige sich; eidlich. Du Fresne h. v.)

31) de frie man — de denstman — de egenman. Das Wort ministerialis ist sehr unbestimmter Bedeutung. Daß in dem Lande adeliche Dienstmänner gewohnt hätten, ist mir nicht bekannt. Vielleicht sind hier Bauern gemeint, die von den eigentlichen Gutsherren Land hatten, und dafür dienen mußten, aber doch persönlich frey waren; vielleicht gar nur freyes Hausgesinde. Proprius ist, wie die große Verschiedenheit der Strafe beweiset, ein wirklicher Knecht. Vergl. Joach. Potgießer de statu serorum. L. 3. c. 7. Justus Möser behauptete, wo ich nicht irre, diesseits der Weser sey kein Eigenthum gewesen. Unsre Urkunde zeigt das Gegentheil; und auch im Hildesheimischen gab es noch viel später Halseigene. Struben obss. iur. et hist. Germ. obs. 8. §. 1. 2. Crinem et pellem, Haut und Haar. Das Haarabschneiden war mit dem Staupenschlage verbunden. J. P. Kreß und J. S. F. von Böhmer über den 198. Art. der Halsgerichtsordnung. Du Fresne v. crinis, cutis. Haltaus col. 852. Wiarda n. f. g. zu §. 16. des 1. Abschnitts, S. 76. — In den Capitulis Caroli Calui apud Syluacum, in der Baluzischen Samml. T. II. col. 65. heißt es c. 5.: Si alicui denunciatum fuerit, vt ad latronem accipiendum

adiutorium praeſtet, aut, aliquis ſonum inde audierit, vt ad latronem accipiendum concurratur, et ſe inde retraxerit, vt ad hoc adiutorium non praeſtet: ſi liber homo fuerit, bannum dominicum componat, et ſi colonus fuerit, ſexaginta ictus accipiat. Bannum dominicum iſt mulcta Regia. Fr. de Roye de miſſis dominiciis. c. 14. p. 159 edit. Neuhaus., oder 60 Schillinge. Pithou in gloſſar. ad Capit. ap. Baluz. T. II. c. 709.

32) Damals ſcheint alſo noch keine Heerſtraße durch das Land gegangen zu ſeyn. Daß den Landeseinwohnern ſelbſt die Beſtimmung, wo ſie ſeyn ſollte, überlaſſen wurde, war ein Vorrecht, welches meines Wiſſens ohne eine ſolche Verleihung ihnen nicht gebühret haben würde. — Das: iudex praeceperit, geht auf die Einrichtung, daß die gemeinen Landesangelegenheiten bey den Alten in den Gerichten vorgenommen wurden, da denn die Richter den Beſchluß der Eingeſeſſenen ausſprachen und förmlich kund thaten. Vergl. G. L. Böhmer de centena ſublimi. §. 31. 32. elect. iur. ciu. T. 2. p. 370 ſqq.

33) Wetteringe iſt Abzugsgraben. Die Geſchwornen waren damals wohl nur freye Gutseigenthümer, nicht aber coloni. So lang jene auf dem Lande wohnten, werden ſie dergleichen Ämter für ſich behalten haben. — Die Stelle: Herſtrate — placuerit et iudici hat auch Herr Bürgermeiſter Heineken a. a. O. S. 7.

34) Ein Theil der Zeugen kömmt auch in zweyen Urkunden unsers Siegfrieds, nehmlich in denen vor, die Vogt II. B. S. 415 und 417 hat. Otto summus oder maior praepositus, Domprobst, S. 417: Jacobus, in beiden Jacobus custos: Decanus, in beiden Fridericus Decanus; Comes Dom. (das Dom. ist wohl durch einen Schreibfehler hinzugekommen.) Ludovicus S. 417 unter den nobilibus: Dom. Gottschalcus de Dypholte S. 417 Godeschalkus Thiefholt: D. Geringus S. 415. (so wie die folgenden, unter den Ministerialen.) D. Marquardus S. 417: D. Ditwerdus, D. Alerdus, D. Engelbartus in beiden Urkunden. — Renner hat die Namen nicht ganz so, wie unsere Urkunden. Vielleicht aber hat nur der Abschreiber der Chronik gefehlt.

35) Diese consules, unter denen Borchardus socer Hauerbekers nach den fastis consularibus et senator. in den von J. P. Cassel herausgegebenen historischen Nachrichten von der Regimentsverfassung und dem Rathe der Stadt Bremen, sonst noch den Beynamen apud fossatum hatte, kommen sämmtlich in den fastis unter diesem Jahre vor, ausgenommen Mart. Bucking, der daselbst p. 83 unter dem J. 1305 steht, und in den Jahren 1305, 1315, S. Cassels Bremensia 2. B. S. 520, 530, 532. im J. 1312 aber in einer andern noch ungedruckten Urkunde gefunden wird.

Es sind noch allgemeinere Bemerkungen übrig. — Die Personen, von denen Siegfried redet, waren vornehmlich die Landeigenthümer, die ihm bisher die Abgaben entrichtet hatten. Nur an einer Stelle, nehmlich der von dem Wapenruchte, ist, außer diesen Freyen, auch der Dienstleute und der Eigenen erwähnt: aber doch nur in Rücksicht einer Strafe, die bey den Freyen und den Dienstleuten in einer Geldbuße bestand, und bey ihnen die nehmliche war, dagegen die Eigenen Haut und Haar lassen mußten, wenn sie nicht etwa ein gewisses Geld erlegen konnten.

Die Freyen, die das Land hatten, entrichteten zwar dafür einen gewissen Zins zu Anerkennung des Ursprungs, gaben auch Zehnten; aber sie leisteten keine Dienste. Daß sie das Land von dem Erzbischoffe, und also nachher von der Stadt, zu Meyerrechte gehabt hätten, kann ich mir nicht vorstellen; obwohl z. E. Lappenberg in der schon angeführten Geschichte, S. die Herzogthümer Bremen und Verden, 2. Samml. S. 267, und das Brem. Niedersächs. Wörterbuch I. 402. annehmen, daß die den Holländern eingegebenen Ländereyen ihnen auf diesen Fuß verliehen worden. Der Meyer ist doch jetzt noch der Regel nach dienstpflichtig: und wie sollte er denn in den ersten Zeiten es nicht gewesen seyn? Und wie reimt sich mit dem Meyerrechte die Befugniß, das Land zu verkaufen, deren Siegfried gedenkt? Selbst das

Erbrecht, welches schon Friedrich den Fremdlingen eingeräumt hatte, steht jener Meinung entgegen. Daß das Erbrecht der Meyer weit späteren Ursprungs sey, davon enthält noch dasjenige Formular der Meyerbriefe, welches der Rath im Jahre 1724 entwerfen ließ, damit die Verwalter öffentlicher Güter sich dessen bedienen möchten, eine nicht undeutliche Spur; indem es darin heißt: Wenn nun — obigem allen — nachkommen wird, soll er — Zeitlebens nicht nur bey dem Meyerrecht geschützt werden, sondern auch — Kinder, wenn sie praestanda prästiren wollen und — sich zur Behandlung und Erlegung eines gebührlichen Weinkaufs behörig melden, nach diesen vor andern dazu die nächsten, widrigenfalls aber dem Gutsherrn sein competirendes Recht unbenommen seyn. J. P. Heineken de iure colon. Brem. S. 23. Das Erbrecht geht bey uns, obwohl vor Kurzem eine auswärtige Facultät, aus Unkunde unsers Rechts, oder durch Scheingründe verleitet, anders erkannt hat, gewiß nur auf die Kinder des letzten Meyers. Siegfried aber sagte von dem Falle, wenn keine Kinder vorhanden sind: possessio defuncti redibit ad proximos. Unter possessio gehöret aber das Land um so gewisser mit, da die Alten dieses Wort vorzüglich von Ländereyen gebrauchten. Siegfried sagte: die Kinder sollten alles gleich theilen; alles, nicht blos das alodium, worauf Adalbero, dessen Leute in einem anderen Verhältnisse standen, es beschränkte. Jene Theilung

aber findet bey den Meyern nicht statt: sondern eins der Kinder erhält die Stelle; den übrigen wird, wenn sie heirathen oder sonst abziehen, bloß eine Aussteuer gegeben. Auch noch das ist zu bedenken, daß, wenn die Holländer das Land nur als Meyer gehabt hätten, diese Ländereyen bey dem Tode eines solchen, der keine Erben hatte, der Gutsherrschaft ledig heimgefallen wäre: dagegen unsere Urkunde sagt: si nullus venerit, qui se defuncti cognatum fuisse probet, possessio mortui ad regiam manum transibit. Endlich würde es, wenn die Stadt durch den Kauf das gutsherrliche Recht über die einzelnen Ländereyen erlangt hätte, unerklärlich seyn, wie anjetzt so sehr viele Privatpersonen das gutsherrliche oder Eigenthumsrecht auch in diesem Theile des Stadtgebiets besitzen.

Mir ist dieses das wahrscheinlichste. Friedrich gab das Land den Holländern, ihrer mögen nur die fünf genannten, oder auch mehrere gewesen seyn, gänzlich zum Eigenthume. Sie durften es veräußern, sie vererbten es, wie andere Güter: nur daß sie gewisse Leistungen hatten, die mit den Ländereyen auf anderweitige Besitzer übergingen. Auch Siegfried scheint hauptsächlich von jenen Holländern und deren ersten Nachkommen zu reden. Diese, von keinem Gutsherrn abhängige, wohnten auf ihrem Lande. Vermuthlich waren mehrere aus Holland mitgekommen oder nachgefolgt, die von jenen auf die eine oder die

andere Weise, und wohl gar als ihre Meyer, Land erhielten. Auf gleiche Weise mochten die Eigenthümer sich der Bauersleute aus unserm Lande selbst bedienen, unter denen, wie wir hier sehen, Eigene, etwa auf den Fuß der Westfälischen Eigenbehörigen, sich befanden. Aber dieser Zustand konnte auf die Länge nicht bleiben. Hatten die Holländer Meyer angenommen, so war doch deren Lage so vortheilhaft nicht, daß sie nicht wohl die Stelle verließen. Die Urkunde vom Jahre 1351 in J. Ph. Cassels Samml. ungedruckter Urkunden, S. 135, oder Deutsch in Oelrichs Samml. Brem. Gesetzb. S. 623, und das Deichrecht vom J. 1525. Oelrichs S. 596 zeigen, daß noch damals Fälle vorkamen, daß der Meyer abzog. Daher mußten die Landeigenthümer den Bauern bessere Bedingungen einräumen, unter denen auch das Erbrecht, und in Ansehung der Eigenen die, jetzt ganz allgemeine, Freyheit war. Überdem mußten durch die öfteren Theilungen unter den Kindern die späteren Nachkommen der Holländer auf kleinere Stellen sich reducirt sehen. Vermuthlich zog die nahe gelegene Stadt, deren Handlung und andere Gewerbe frühzeitig sehr blühend wurden, sie an, sie verkauften ihr Land, oder gaben es Andern zu Meyerrechte, oder einige, die beides nicht wollten oder nicht konnten, trugen ihr Eigenthum einem Andern, um geschützt zu werden oder wegen anderer Ursachen, auf, und ließen es sich zu Meyerrechte wieder einräumen: wie

denn eine Urkunde vom Jahre 1355, in den Herzogthümern Bremen und Verden, 2. B. S. 72 zeigt, daß die Herren von Raden ein halbes Land dem Kloster Osterholz verkauft, und dann von diesen gegen einen Geldzins und alle Dienste, que villici et coloni eorum Dominis facere tenebuntur, wieder empfingen. So verloren sich die alten freyen Gutsbesitzer von dem Lande: denn anjetzt wohnen nur Meyer da, und sehr wenige haben eigenes Land.

Das Transsumiren der Urkunde im Jahre 1312 scheint zu beweisen, daß die darin enthaltenen Rechte, wenn auch nicht alle, doch zum Theil, damals noch im Gebrauche, und daß noch einige Personen und Familien übrig gewesen sind, denen an der Erhaltung des Documents gelegen war.

Da solche Landeseinwohner anjetzt nicht mehr vorhanden sind, der Inhalt der Siegfriedischen Urkunde aber theils nur auf solche paßt, theils aber sonst durch die vielen Veränderungen in der Verfassung in Abgang gekommen ist; so möchte wohl diese Urkunde gar keinen practischen Nutzen mehr haben: ausgenommen, daß sie das Recht der Gutsherren, in Betreff der Heerstraßen und der Wetterungen Einrichtungen zu machen, begründet; dessen Ausübung aber in einem schon angebauten Lande seine besonderen Schwierigkeiten finden muß.

Testament
eines
Bremischen Bürgers
vom Jahre 1278;

mit Anmerkungen
des Herausgebers.

Testament
eines
Bremischen Bürgers
vom Jahre 1278.

Nach der Vermuthung des Herrn Bürgermeisters Heinrich Lampe in der Dissertation de testamentifactione Bremensi, Göttingen 1770. C. 1. §. 9, sind die Testamente zu Bremen im dreyzehnten Jahrhunderte eingeführt: wobey er indessen bemerkt hat, er habe keins aus dem vierzehnten gefunden, obwohl man Beweise habe, daß damals bereits dergleichen errichtet worden. Um so viel merkwürdiger ist das bisher noch ungedruckte Testament vom Jahre 1278, welches ich hier mittheile. Ein Mann, der mit Urkunden umging, hatte die Abschrift gemacht, von der ich die meinige nehmen ließ, und hatte dabey gesetzt: ex orig. membr. Es ist dieses Testament dasjenige, dessen ich in der Note zu meiner Vorlesung über das älteste Gesetzbuch

unserer Stadt Meldung gethan habe. S. Hanseatisches Magazin, 6. B. S. 294.

Wir haben hier, was die äußere Form betrifft, den ganzen Rath, der sich zu dem Kranken verfüget hatte, (in lecto sue egritudinis — coram nobis) als Zeugen, und die Urkunde ward, wie dies bey solchen, die der Rath selbst ertheilte, gewöhnlich war, mit dem Stadtsiegel versehen. S. z. B. Cassels Sammlung ungedruckter Urkunden, S. 524. Daß der ganze Rath ein Testament beglaubigte, war vielleicht in den ältesten Zeiten gewöhnlich, so wie es mit mehreren wichtigern Geschäften geschehen mochte. Vielleicht aber brauchte man auch nur zweyer Herren Zeugniß sich zu erbitten, wie dies späterhin oft geschah, und noch jetzt gebräuchlich ist. Auch kömmt es mir nicht unwahrscheinlich vor, daß man sich der Geschwornen bedienet habe: denn daß diese schon vor unserm Gesetzbuche vom Jahre 1303 vorhanden gewesen, ist offenbar. Zwar die Gerhardinischen Reversalien, die im Jahre 1246 ausgestellt, und der Hilleboldische Vertrag, der im Jahre 1259 errichtet seyn soll, und die der Geschwornen gedenken, Assertio libertatis reip. Brem. p. 84, 748 f., sind noch immer in Ansehung der Ächtheit zweifelhaft, und, wenn gleich die Aufsätze sehr alt sind; so ist doch die eigentliche Zeit ihres Ursprungs, falls sie unächt sind, nicht bekannt. Indessen erwähnt doch schon das in der ersten Gesetzsammlung vom Jahre 1303 die erste Stelle

einnehmende frühere Stadtbuch der Geschwornen, ohne dieselben erst einzuführen. S. Stadtbuch, 2. 4. Art. Oelrichs S. 18, 23, und daselbst von Nothwehr 13. Art. S. 43.

Daß vor gemeinen Zeugen, und selbst vor Geistlichen, Gaben geschehen durften, lernen wir aus dem siebenten Stücke des vorhin erwähnten Stadtbuchs, S. 25. Dieses war aber bloß von drey Stücken der besten Kleider der Schenkerinn nebst allem Zubehöre, mit Ausnahme des Schmucks, der sich absondern läßt. Außerdem muß die Regel eingetreten seyn, daß in Dingen, die eine Mark übertreffen, Geschworne erfordert wurden. Ord. 33. S. 82. Ob auch die Stadt die in dem daselbst im Jahre 1266 gehaltenen Concilium von dem päbstlichen Legaten Guido gegebene Verordnung, wodurch er non obstantibus quibuscumque statutis, per quoscumque editis, videlicet, quod non valeat testamentum, nisi fiat praesentibus Consulibus, vel laicis aliquibus de ipso municipio vel loco testantis, N. Staphorst hist. eccles. Hamburg. diplomat. 1. Th. 2. B. S. 49 f. einem jeden die freye Testamentifaction zusicherte, anerkannt habe, ist noch sehr ungewiß, da die Bremer von je her auf ihre Freyheit hielten.

Privattestamente, bloß von dem Stifter geschrieben und mit seinem Siegel versehen, ließ man im fünfzehnten Jahrhunderte auch gelten. S. die angeführte Schrift de testa-

mentificatione Bremensi, cap. 1. §. 11. 14. Aber ob das schon von Anfang an geschehen seyn würde, zweifle ich sehr. Der Fall mag indessen nicht vorgekommen seyn, da nur wenige waren, die schreiben konnten.

Außer dem Stadtsiegel ließ der Rath bey unserm Testamente auch noch die eines Canonicus des Wilhadi-Stifts, zweyer in dem Testamente genannter Brüder, Albero und Heinrich Donelden, und Gottschalks Friso (Frese), welche drey letztere Bürger waren, hinzufügen. Die Worte: ratione testimonii, bezogen sich vermuthlich nur auf das Siegel der Stadt, durch welches alle weitere Beglaubigung überflüßig war. Wie Gottschalk Frese dazu kam, darüber weiß ich nichts zu vermuthen. Der Canonicus, der, als Geistlicher, nicht einmal für einen Zeugen galt, wenigstens nicht bey einer Sache, zu der Geschworne erforderlich gewesen seyn würden, war vielleicht wegen der Baginen dabey, denen einige Verbindlichkeiten aufgelegt wurden; und die beiden Donelden sollten ebenfalls der Mutter des Testators gewisse Nutzungen zukommen lassen.

Unser Stadtrecht untersagte die Gaben auf dem Siechbette nicht, sondern schon in dem ältesten bekannten Stadtbuche, in dem Theile, der bürgerliche Sachen betrifft, wurden sie erlaubt. 6. Art. S. 24. Man könnte indessen glauben, die Worte: ether in sine suchede, seyen ein erst bey der im Jahre 1303

vorgenommenen Revision gemachter Zusatz. Allein unser Testament zeigt, daß es schon vorhin eben so gehalten worden sey.

Eine Erbes-Einsetzung findet man hier nicht; obgleich die aus der L. 1. C. de SS. Eccles. entlehnten Worte: cum nihil magis debeatur hominibus, quam vt supremae voluntatis, postquam jam aliud velle non possint, liber sit stilus, einen mit dem Römischen Rechte bekannten Verfasser verrathen. Es läßt sich überhaupt wohl nicht läugnen, daß schon in jenen Zeiten das Römische Recht hier bekannt gewesen sey. Nur ward es noch nicht als Gesetz geachtet.

Der Testirer hatte die Bewilligung seiner Erben. Diese war allerdings erforderlich, wie in der angeführten Dissertation cap. 2. §. 3. gezeigt ist.

Das Testament ist folgendes:

Nos Boydekinus dictus Dux, Thidericus Dux, Radolfus de Ruten, Gerbertus parvus, Johannes Juchals, sifridus de Ruten, Hinricus Doneldey senior, Volcmarus de Haren, Hinricus de nova civitate, Johannes filius Dni Meynwardi, Cristianus filius domine Emete, Bertrammus filius Domini Reynmari, nunc Consules Bremenses. 1) Omnibus hoc scriptum visuris, notum esse cupimus, quod Alexander dictus de stade, noster Burgensis 2) in lecto sue egritudinis, animadvertens incertam esse horam mortis,

et anime ſue volens providere ſaluti coram nobis tale conſenſu accedente ſuorum heredum condidit teſtamentum, in quo recognovit quod univerſa bona ſua ſita in Herſtede 3) ſint uxoris ſue jure feodali, et ſic ſtatuit de dimidio manſo ſito in Nienlande qui ſuus eſt, et quem colit Meynardus, 4) ordinandum, quod unus quadrans illius poſt mortem ſuam cedat uxori ſue Domine Alburgi, cum advocatia, 5) decima, et univerſis illi annexis, et quod eadem domina obtineat duas domos ſitas in Walrebroke cum omnibus que pertinent ad easdem. quem quadrantem terre et quas domos ipſa poſſidebit tantum temporibus vite ſue, poſt mortem vero ipſius ſorores, que Bachine nominantur, manentes ſimul apud nos iuxta ſacram Katherinam et iuxta ſanctum Nicolaum 6) duas domos dictas et quadrantem preſcriptum cum omnibus eorum pertinentiis perpetuo poſſidebunt, fructus ipſorum inter ſe equaliter dividentes. Preterea idem teſtator alterum quadrantem dimidii manſi premiſſi, ut et unum quadrantem terre ſitum in Gronlande cum omnibus ipſorum pertinentiis legavit et aſſignavit matri ſue, ut illis fruatur temporibus vite ſue; poſt mortem cuius dicti duo quadrantes cedere debebunt preſcriptis bachinis utriusque domus, quos iure perpetuo tales bachine poſſidebunt, hoc adjecto, quod quelibet bachinarum in anniverſario memorati Alexandri legat unum pſalterium

cum vigiliis, 7) et hoc idem fieri debebit in anniversario uxoris sue, patris sui et matris eius. Etiam Alexander tertium quadrantem terre situm in Nienlande, quem etiam colit Meynardus, legavit Albroni dicto Doneldej et fratri ipsius Henrico, nostris Burgensibus et ipsorum heredibus aequaliter inter eosdem dividendum, cujus pensionem fructuum recipiet Domina Alburgis uxor sua, duntaxat temporibus vite sue. Ceterum quadrantem sive bona sita in stille, donavit Cauponi suo cognato cum pertinentiis suis universis. 8) Verum cum nihil magis debeatur hominibus, quam ut supreme voluntatis, postquam jam aliud velle non possint, liber sit stylus, id est dispositio testamenti: Nos omnia prescripta ratione testimonij sigillo nostre civitatis et Dni Theoderici Canonici beati Willehadi 9) et Albronis et Henrici fratrum dictorum Doneldej et Gotschalki dicti Frisonis 10) nostrorum Burgensium sigillis fecimus roborari. Datum et actum in vigilia nativitatis beati Johannis Baptiste.

Anno Domini M°. CC°. LXX°. octavo.

1) Diese Personen kommen in den fastis consul. et senatoriis vor; nur sind die Namen zum Theil etwas anders ausgedrückt; z. B. Radolfus de Ruten heißt dort: Radolphus juvenis (d. i. iunior) fil. Dni Hillebrandi de Ruten.

²) Der Name findet sich in den fastis a. 1262. S. 80, und unter den consulibus Brem. a. 1272 in den Herzogth. Bremen und Verden, 6. Samml. S. 132, und in dem Alten und Neuen a. d. Herzogth. Bremen und Verden, 1. B. S. 51, als eines gemeinen Zeugen aber a. 1276, 1277. in Vogt mon. ined. 1. B. S. 90. 2. B. S. 89.

³) Vielleicht Hastede. Das weiterhin vorkommende Walrebroke findet sich auch in Urkunden dieses Jahrhunderts beym Vogt 2. B. S. 18, 21, 25: locum qui vocatur Trupe, cum loco qui dicitur Wallerbroke vsque ad antiquam Sidewendinge et ab antiqua Sidewendinge vsque ad marcam civium (so hießen ehemals auch Dorfbewohner) de Willistide. (Willigstede). — Stille kenne ich nicht.

⁴) Der halbe mansus bestand aus zwey quadrantibus, deren einen die Ehegattinn, den andern die Mutter lebenslänglich benutzen, dann aber die Baginen haben sollten. Der eine ebenfalls im Neuenlande belegene von Meinard gebauete quadrans war für sich.

⁵) Die Advocatie, Vogtey, ist eigentlich ein, so zu reden, actives Recht. Aber auch der, dessen Eigenthume eine Befreyung von der Advocatie zustand, sagte: er habe die Advocatie; und diese begriff das Recht des Schutzes bey solcher Freyheit. In diesem Sinne ist das Wort zu nehmen, wenn der

Eigenthümer eines Grundstücks oder Landes sich die Vogtey desselben beylegt, oder sie mit derselben veräußert; welches letztere hier der Fall war. Eben so verkaufte der Ritter Meinard von Oldenesche im Jahre 1231 dem Kloster Lilienthal quadrantem vnum in Trupa cum advocatia, et decima, et omni jure pertinente ad ipsum. Vogt mon. inedit. 1. B. S. 40. Vor allen ist Pufendorf de iurisdict. Germ. P. 2. S. 3. c. 1. hierbey nachzulesen.

6) Die beiden Baginenhäuser kommen auch in Entscheidungen von den Jahren 1337, 1338, Oelrichs S. 265. n. 98, S. 214. n. 119, das iuxta fratres predicatores aber, die das Katharinenkloster hatten, schon unter dem Erzbischoffe Gerhard (II. gewählt 1219, gestorben 1259) vor. S. das Document in Cassels histor. Nachrichten von dem St. Katharinen-Kloster der Prediger-Mönche in Bremen, S. 28 f. N. VI. — Sacra anstatt sancta ist ungewöhnlich.

7) Carpentier T. 3. col. 431. Psalterium, psalmi septem poenitentiales. Charta a. 1199. — Clericum vnum — providebit, qui pro salute animae meae — Psalterium unum cum vigiliis et commendatione animarum singulis diebus in perpetuum in eadem cantet (infra legat) ecclesia. — Vigiliae sind hier in der Bedeutung des officii, quod pro defunctis canitur. Du Fresne T. V. c. 1592.

8) Caupo scheint doch ein eigener Name seyn zu sollen. Er ist mir aber nicht vorgekommen. Vielleicht soll es Campo seyn; ein Friesischer Name. Leibn. collect. etymol. P. 2. p. 235.

9) Cassel in den historischen Nachrichten von der Kirche des heil. Wilhadus in Bremen S. 15 bemerkt: Wilhad werde im Jahre 1139 beatus, aber 1149 in einer Erzbischöflichen, und im Jahre 1179 in einer päbstlichen Urkunde schon sanctus genannt. Hier nun wieder beatus.

10) Gottschalk Frese war im Jahr 1298 und mehrmals, bis 1301, im Rathe. S. die fastos, S. 81. Aber 1307 ward er nebst vielen andern despotischen Adelichen verfestet. Oelrichs S. 60 ff.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gildemeister, Johann Friedrich,

Beyträge zur Kenntniß des vaterländischen Rechtes

Bd.: 1

Bremen (1806)

J.germ. 73 dw-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551340-9